NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

2. JAHRGANG, HEFT 1 — 1. VIERTELJAHR 1942

I. Teil: Abhandlungen

Zur Frage des Arbeitseinsatzes im großeuropäischen Wirtschaftsraum

Mit dem Verlauf des Krieges zeichnen sich mehr und mehr die Grundlagen der zukünftigen kontinental-europäischen Wirtschaft ab. Der Wirtschaftsraum selbst gewinnt immer deutlicher Gestalt, seit der Krieg im Osten auch den bolschewistischen Widerpart einer europäischen Ordnung überwindet, wodurch das Gebiet der Sowjetunion nach einer künstlichen Trennung wieder in den europäischen Wirtschaftsbereich eingegliedert wird. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten dieses großeuropäischen Raumes mit seinen afrikanischen und vorderasiatischen Ergänzungsräumen sind ungleich reichere, als die angelsächsische Allianz wahrhaben möchte.

Über die technischen Aufgaben zur Erschließung der Produktionsreserven an landwirtschaftlichen und industriellen Gütern innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes sind in der letzten Zeit wiederholt Untersuchungen angestellt worden. Hierbei sind soziale Fragen zumeist nur im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltung berührt worden, nicht aber die entscheidende Rolle, die dem Menschen selbst in dieser Entwicklung zukommt.

Im folgenden sollen die Probleme herausgestellt werden, die sich aus dem Menschen, aus seiner Arbeitskraft und seiner schöpferischen und organisatorischen Leistung für das europäische Wirtschaftsleben herleiten.

Ein Rückblick auf die Menschenökonomie des Kontinentes zeigt schon seit langer Zeit Überfluß an Menschen und nicht verwertbarer, brachliegender Arbeitskraft. Allein 55000000 meist erwachsener, voll arbeitsfähiger Menschen sind von 1821—1924 nach Übersee ausgewandert, weitere 5—7 Millionen in die asiatischen Gebiete des russischen Reiches. Nach dem Weltkrieg verebbte der Auswanderstrom nach Übersee infolge von Absperrungsmaßnahmen der Einwanderungsländer. Gleichzeitig ließ die strukturelle Wandlung der Weltwirtschaft in Europa eine vorher unbekannte industrielle Arbeits-

losigkeit entstehen. Diese erfaßte während der sogenannten Konjunkturjahre etwa 4 Millionen Menschen, in Krisenjahren aber 10 bis 12 Millionen. Zu der registrierten Vollarbeitslosigkeit trat eine weit verbreitete Teilarbeitslosigkeit infolge Kurzarbeit. Daneben aber machte sich aus überwiegend demographischen Ursachen eine ständig zunehmende versteckte Arbeitslosigkeit innerhalb der Landbevölkerung einer Anzahl von Agrarländern bemerkbar[1]). Sie wird für Italien, den europäischen Südosten und das ehemalige Polen auf etwa ein Viertel der in der Landwirtschaft tätigen Personen geschätzt und beläuft sich, da in diesen Ländern 36 Millionen Menschen in der Landwirtschaft Erwerb suchen, auf über 8 Millionen. Die in Europa (ohne UdSSR.) nach dem bisherigen Wirtschaftssystem offenbar nicht verwendbaren Arbeitskräfte mußten also je nach dem Stand der Konjunktur auf 12 bis 20 Millionen angesetzt werden.

Diese trostlose Lage der europäischen Menschenökonomie hatte ihre Ursache nicht in unzureichenden Wirtschaftsvoraussetzungen des Raumes. Sie war vielmehr zusammen mit der Vernachlässigung der produktiven Kräfte des Kontinents eine soziale Nebenwirkung der von England seit langem betriebenen Verlagerung des wirtschaftlichen Schwergewichtes Kontinentaleuropas in außereuropäische Räume, in denen den Mächten des Kontinents jeder wirkliche politische oder wirtschaftliche Einfluß fehlt. Die zunehmende politische Aufspaltung des europäischen Wirtschaftskörpers in kleine und kleinste Nationalwirtschaften, von denen jede meinte, sie würde ihre Interessen fördern, wenn sie die der anderen schädigte, vervollständigte die wirtschaftliche Desorganisation des Kontinents und war, jede einheitliche Initiative verhindernd, dazu angetan, die Arbeitslosigkeit des tiefsten Krisenjahres (1932) zur europäischen Standardarbeitslosigkeit werden zu lassen. Hierüber mag vielfach die Sonderentwicklung der großen Industrieländer Deutschland und England seit 1933 hinweggetäuscht haben. Tatsache ist jedoch, daß die europäische Arbeitslosigkeit bei Herauslassung von Deutschland, England und Italien (welches seit 1935 keine Arbeitslosenstatistik veröffentlicht) in der Zeit von 1932 bis 1938 nicht abgenommen, sondern zugenommen hat.

Im gleichen Zeitraum ging die britische Arbeitslosigkeit trotz Währungsabwertung und Ottawaverträge, die beide gegen den Kontinent wirkten, von 2,2 Millionen nur auf 1,4 Millionen zurück. Die deutsche Arbeitslosigkeit dagegen fiel von 5,6 Millionen auf 0,4 Millionen und war damit praktisch beseitigt. Tatsächlich war in Deutschland seit 1937 ein fühlbarer Mangel an Arbeitskräften festzustellen, der sich seit

[1]) Vgl. Otto v. Frangeš, Die treibenden Kräfte der wirtschaftlichen Strukturwandlungen in Jugoslavien. „Weltwirtschaftliches Archiv", Bd. 48 (1938, 2), S. 315f; Mathias Matolcsy, Die landwirtschaftliche Arbeitslosigkeit in Ungarn. Budapest 1933. Sonderheft des Ungarischen Instituts für Wirtschaftsforschung; Virgil N. Madgearu, „Evolutia Economiei Românesti", Bukarest 1940, S. 48f; Theodor Oberländer, Die agrarische Überbevölkerung Polens, Berlin 1935.

Stand der Arbeitslosigkeit in verschiedenen kontinentaleuropäischen Ländern (in Tausend)[1])

Land	1932	1938
Frankreich	308	408
Niederlande	271	357
Polen	256	348
Belgien	211	174
Tschechoslowakei	185	161
Dänemark	126	112
Schweden	91	75
Ungarn	66	47
Schweiz	54	66
Rumänien	39	7
Norwegen	34	29
Finnland	17	4
Lettland	15	2
Jugoslawien	14	23
Estland	7	1
Zusammen	1694	1814

1938 in sämtlichen Wirtschaftszweigen auch auf ungelernte Kräfte erstreckte. Dieser Mangel wurde bereits vor Ausbruch des Krieges auf verschiedenen Gebieten zu einem Hemmnis der Produktionserweiterung.

Die Entwicklung in Deutschland zeigt, wie wenig das trostlose Bild der europäischen Menschenökonomie, das die oben angegebenen Zahlen darbieten, naturgegeben ist. Sie zeigt gleichzeitig, welche wirtschaftliche und soziale Stabilität in einem größeren Wirtschaftsraum erreicht werden kann, wenn er über ausreichende Arbeitskraftreserven und eine gewisse Rohstoffbasis verfügt, mag diese selbst beschränkt sein. Deutschland hat zwischen seinen scheinbar überzähligen Arbeitskräften und den im Lande selbst liegenden Produktionsmöglichkeiten die Verbindung hergestellt. Es hat die Produktion und den Konsum von Nahrungsmitteln und Industrieerzeugnissen gegenüber der Zeit der Wirtschaftskrise ständig gesteigert. Gleichzeitig aber hat Deutschland — und damit unterscheidet sich die deutsche Entwicklung seit 1933 nach Intensität und Ausmaß von der teilweisen und schwankenden konjunkturellen Erholung der Wirtschaft anderer europäischer und überseeischer Länder seit der Weltwirtschaftskrise — durch außerordentliche Investitionen seine Rohstoff- und Ernährungswirtschaft auf einheitliche Grundlagen umgestellt und eine Wehrmacht aufgebaut und völlig neu mit einem Kriegsmaterial ausgerüstet, das nach Güte und Umfang von keinem anderen Land der Welt erreicht wurde, obwohl es an entsprechenden Bemühungen, so in Frankreich und

[1]) Nach Annuaire des Statistiques du Travail, Genf 1939.

England und besonders in der Sowjetunion, nicht gefehlt hat. Gewiß waren diese militärischen Aufwendungen, die Deutschland auf sich nehmen mußte, „unproduktiv". Sie sind deswegen aber nicht weniger Ausdruck einer gesteigerten Wirtschaftskraft, die unter günstigeren Verhältnissen sich ebenso gut in eine noch weitere Steigerung der Lebenshaltung der breiten Massen hätte auswirken können. Dies ist durch die britische Propaganda, die mit Schlagworten wie „butter for guns" arbeitete, um damit den Anschein einer Schwäche des deutschen Wirtschaftssystems zu erwecken, für weite Kreise in Europa häufig verschleiert worden. Aber niemand wird heute leugnen wollen, daß die unzähligen Tanks und Militärfahrzeuge, die Deutschland herstellte, nicht ebensogut zu Lastwagen, Landwirtschaftsmaschinen oder Personenautos hätten werden können, die den zivilen Bedürfnissen zugute gekommen wären, daß die gesamte Ausrüstung des deutschen Millionenheeres an Uniformen, Stiefeln, Lederzeug, Wäsche zu Anzügen, Kleidern, Schuhen usw. hätte werden können, daß alle die militärischen Sende- und Empfangsanlagen, die Schnellboote und Kriegsschiffe, die Kampf- und Jagdflugzeuge mit ihren komplizierten feinmechanischen Einrichtungen, die Befestigungswerke und Kasernen mit ihrem Inventar zu Radioapparaten, Handelsschiffen, Motorjachten, Passagierflugzeugen, zu Kanälen, Autostraßen oder Arbeitersiedlungen hätten werden können. Alles dies wäre möglich gewesen und hätte eine außerordentliche weitere Steigerung des zivilen Verbrauchs und damit der Lebenshaltung bedeutet, wenn nicht die Mächte, die im Versailler Diktat der europäischen Lebensordnung eine Magna charta auferlegen wollten, Deutschland dazu genötigt hätten, seine durch neuartige Erkenntnisse gewonnene Wirtschaftskraft vordringlich für die sehr kostspieligen Ausgaben einer überlegenen Militärausrüstung einzusetzen.

Das deutsche Beispiel, bei dem zur Klärung der realen wirtschaftlichen Zusammenhänge kurz verweilt werden mußte, wirft aber nun die Frage auf: Wird man in einem Europa, das seine wirtschaftlichen Kräfte aufeinander abstimmt und seine Produktionsreserven unbeirrt durch weltwirtschaftliche Tendenzen und Konjunkturen zur Hebung der gesamteuropäischen Lebenshaltung ausbaut, mit einer ähnlichen Verlagerung von Menschenüberfluß zum Menschenmangel zu rechnen haben, wie dies in Deutschland der Fall war? Diese Frage ist deshalb von Bedeutung, weil der Menschenüberfluß, wie er bisher in den meisten europäischen Ländern bestand, sozialökonomisch eine Belastung für den gesamten Kontinent darstellen würde, ein Menschenmangel aber die Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte hemmen würde und der Entwicklung der Lebenshaltung innerhalb der europäischen Völkerfamilie entgegenstünde.

Bei der Prüfung dieser Frage wird davon auszugehen sein, welche Arbeitsaufgaben sich innerhalb des großeuropäischen Wirtschafts-

raumes stellen werden und in welcher Weise sie sich von den Arbeitsaufgaben unterscheiden, die die bisher getrennt wirkenden Glieder des europäischen Wirtschaftskörpers zu lösen hatten. Es wird alsdann näher zu untersuchen sein, über welche Reserven an Arbeitskräften der Kontinent verfügt, wie sie sich ihrer Qualifikation nach zusammensetzen und wie sie am zweckmäßigsten zur wirtschaftlichen Wirksamkeit gebracht werden können, ohne daß die völkisch-nationalen Belange der einzelnen europäischen Völker beeinträchtigt werden.

Im Rahmen dieses Aufsatzes sollen die sich hierbei ergebenden Probleme nur gestreift werden. Es wird die Aufgabe einer von europäischen Gesichtspunkten ausgehenden Sozial- und Wirtschaftsforschung sein, die in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen durch Einzeluntersuchungen einer Lösung näher zu führen, eine Aufgabe, die so groß und bedeutend ist, daß aus jedem der beteiligten Länder Beiträge geleistet werden müßten.

Die Arbeitsaufgaben im europäischen Wirtschaftsraum ergeben sich aus der wirtschaftlichen Zielsetzung. Diese ist, wie bisher, abgestellt auf die Deckung des dem Kulturniveau der europäischen Völker entsprechenden Verbrauchs an Nahrungsmitteln, Industrieerzeugnissen und sonstigen Gütern, jedoch bei gleichzeitiger Sicherung der hierin zum Ausdruck kommenden Lebenshaltung gegenüber allen Eventualitäten der Weltkonjunktur und der Weltpolitik. In dieser Sicherung liegt das neue und entscheidende Element der zukünftigen kontinentaleuropäischen Wirtschaft, da ohne sie die erreichte Lebensbasis auf schwachen Füßen steht und raumfremden Mächten die Möglichkeit gegeben ist, den Kontinent aus den verschiedensten Motiven, seien es machtpolitische, wirtschaftliche oder gar weltanschauliche, in Konflikte zu stürzen, die eine stetige und aufbauende Entwicklung unterbrechen. Die Geschichte der letzten 50 Jahre spricht hier eine deutliche Sprache. Ihre Lehren werden in dem unmittelbar gegen die europäische Existenz gerichteten Kriegsbündnis zwischen Großbritannien und den USA. einerseits und dem sowjetrussischen Bolschewismus andererseits in geradezu demonstrativer Weise noch einmal herausgestellt.

Gerade dieses Element der Sicherung einer kontinuierlichen, aufbauenden Wirtschaftsentwicklung innerhalb des Lebensraumes der europäischen Völkerfamilie stellt nun die Arbeitsaufgabe für die Völker Europas neu und wird den zukünftigen Einsatz der verfügbaren Arbeitskräfte bestimmen müssen.

Vordringliche Arbeitsaufgaben ergeben sich unter diesem Gesichtspunkt für die kontinentaleuropäische Wirtschaft, vor allem in der Land- und Forstwirtschaft, im Bergbau, in der Bau- und Verkehrswirtschaft, im Maschinenbau sowie in der chemischen Industrie.

Der Entwicklungsstand in der europäischen Landwirtschaft weist in den einzelnen Ländern außerordentliche Unterschiede auf. Während

in Belgien, Holland und Dänemark die Agrarerzeugung bei arbeits- und kapitalintensiver Wirtschaftsweise einen technischen Höchststand erreicht hat, ist sie in anderen Gebieten völlig unzureichend. So ernährt der französische Boden heute nur unvollkommen 42 Millionen Menschen, während sein Ernährungspotential nach neueren Berechnungen unter Zugrundelegung der in Deutschland erzielten Hektarerträge rund 77 Millionen Menschen beträgt. Die französischen Hektarerträge liegen trotz durchschnittlich besserer Böden und günstigerer klimatischer Verhältnisse bei sämtlichen Feldfrüchten nur zwischen 60 und 70 v.H. der deutschen Hektarerträge. Außerdem liegen nach französischen Schätzungen in den letzten Jahren etwa 5 bis 6 Millionen Hektar landwirtschaftlich nutzbaren Bodens brach. Unter der Regierung Pétain wird seit der Zeit vor dem Weltkrieg zum erstenmal wieder eine genaue statistische Erfassung der brachliegenden Ländereien vorgenommen.

Ebenso sind die Hektarerträge im europäischen Südosten (Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien) unzureichend. Hier sind zwar die klimatischen Verhältnisse ungünstiger, eine Steigerung um 25 v.H. dürfte jedoch möglich sein und würde nach der Produktion von 1937 allein bei den verschiedenen Getreidearten eine Mehrerzeugung von 7 Millionen Tonnen bedeuten bei einer südosteuropäischen Getreideausfuhr im Jahre 1937 von insgesamt 3,9 Millionen Tonnen.

Die Ernteerträge der europäischen Länder[1])

(in v.H. der deutschen Hektarerträge)

Länder	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Kartoffeln	Zucker
Dänemark . . .	128	97	135	129	—	103	121
Niederlande . . .	126	112	128	127	—	124	113
Belgien	115	124	113	123	—	126	79
Deutschland . .	100	100	100	100	100	100	100
Schweiz.	96	117	83	95	108	93	103
Schweden . . .	97	99	95	88	—	78	117
Norwegen . . .	75	110	82	98	—	99	—
Tschechoslowakei	73	93	80	77	82	73	95
Luxemburg . . .	79	88	64	71	—	94	—
Österreich. . . .	64	80	72	64	100	86	77
Frankreich . . .	68	63	67	71	62	69	65
Ungarn	61	63	63	58	83	42	71
Polen	45	61	46	50	52	65	68
Rumänien. . . .	46	53	26	30	37	49	50
Bulgarien	56	50	62	26	28	18	35
Durchschnitt . .	65	78	69	75	47	79	84

[1]) Wirtschafts- und Sozialberichte des Arbeitswissenschaftlichen Instituts, Nr. 3, 1941.

Ganz bedeutende Möglichkeiten bietet die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion in der UdSSR. Die Ernteerträge liegen hier vielfach noch unter denen Südosteuropas, wobei infolge der Größe und der Verschiedenartigkeit des Gebietes allerdings starke Schwankungen auftreten. Welche Produktionsreserven in der UdSSR. vorhanden sind, ergibt ein Vergleich mit Rumänien, das 1937 trotz niedriger Hektarerträge 1,9 Millionen Tonnen Getreide exportieren konnte, während die Sowjetunion bei einer 10mal größeren Erntefläche für Getreide und einer nicht ganz 10mal so großen Bevölkerung nur 1,3 Millionen Tonnen exportierte.

Die Steigerung der Hektarerträge wird in vielen Fällen durch einen stärkeren Einsatz von Kunstdünger zu erreichen sein, dessen Verbrauch je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in verschiedenen Ländern in einem auffallenden Verhältnis zu den Hektarerträgen steht.

Der Verbrauch an Kunstdünger in kg (Reingehalt) je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche[1])

Länder	Stickstoff	Phosphorsäure	Kali
Belgien	20	32	24
Niederlande	27	40	42
Deutschland	22	23	40
Dänemark	10	21	11
Norwegen	7	12	12
Schweden	5	11	8
Italien	5	12	1
Frankreich	4	11	6
England	4	11	5
Schweiz	4	9	2
Spanien	2	8	2
Finnland	1	6	4
Polen	1	1	1

Große Bedeutung kommt aber auch der besseren Bodenbearbeitung, dem Saatgutwechsel und der Schädlingsbekämpfung zu, Arbeiten, die sämtlich eine stärkere Arbeitsintensität erfordern. Dazu treten Meliorationen, die in den meisten europäischen Ländern in erheblichem Umfange möglich sind und die infolge ihrer Arbeitsintensität sehr viele Arbeitskräfte beanspruchen. In Deutschland wurden unter Aufwendung von 1,18 Milliarden RM. in der Zeit von 1933 bis 1938 632000 ha zusätzliche Nutzfläche durch Meliorationen gewonnen, bei deren Ausführung der Reichsarbeitsdienst mit rund 46 Millionen Tagewerken beteiligt war. Diese Zahlen veranschaulichen, welche Arbeitsleistung zu vollbringen ist, wenn die europäische Landwirtschaft im ganzen den Stand erreichen soll, den die Landwirtschaften Belgiens, Hollands und Dänemarks durch die unermüdliche Arbeit ihrer Bevölkerung am einheimischen Boden im Laufe der Zeit gewonnen haben.

[1]) Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung, 12. Jg., 1939, Nr. 32.

Der Menschenbedarf, der durch diese Arbeitsaufgaben in der europäischen Landwirtschaft entsteht, läßt sich mit einiger Genauigkeit nur beziffern, wenn für jedes Land die Arbeitspläne für den Ausbau der Landwirtschaft vorliegen und eingehende Einzelberechnungen angestellt worden sind. Der Bedarf teilt sich dabei in einen ständigen, soweit die Arbeitsintensität erhöht wird und neugewonnene Nutzfläche zusätzliche Arbeit erfordert, und in einen vorübergehenden, soweit Meliorationen vorzunehmen sind. Um einen Einblick in die Unterschiede der Arbeitsintensität in der Landwirtschaft verschiedener Länder und damit einen Anhaltspunkt für den Umfang eines eventuellen Zusatzbedarfes an landwirtschaftlichen Arbeitskräften zu gewinnen, seien die vorhandenen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte je Quadratkilometer landwirtschaftlicher Nutzfläche in Frankreich und Deutschland kurz gegenübergestellt. Beide Länder kennen bei dem angespannten Arbeitseinsatz in sämtlichen Wirtschaftszweigen keine versteckte Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft, vielmehr herrscht in beiden ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften. Auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 320000 qkm in Deutschland (Altreich und Österreich) entfielen nach der Berufszählung von 1939 10,4 Millionen Arbeitskräfte, d. h. auf den Quadratkilometer landwirtschaftlicher Nutzfläche rund 33. In Frankreich entfallen auf 350000 qkm landwirtschaftlicher Nutzfläche 7,7 Millionen Arbeitskräfte, d. h. auf den Quadratkilometer 22. So schwierig allgemeine Vergleiche der Arbeitsintensität auf der Grundlage der Erwerbspersonen je Quadratkilometer landwirtschaftlicher Nutzfläche wegen der Unterschiede der landwirtschaftlichen Struktur in verschiedenen Ländern sein mögen, gibt die Zahlengegenüberstellung im Verhältnis Deutschland-Frankreich doch ein annähernd zutreffendes Bild. Landwirtschaftliche Betriebsgrößen und Kapitalausrüstung der Landwirtschaft unterscheiden zwischen Deutschland und Frankreich nämlich derart, daß sie die in den Zahlen zum Ausdruck kommenden Unterschiede der Arbeitsintensität eher vergrößern als verringern und jedenfalls die Verringerung des Unterschiedes, der durch die besseren französischen Böden und das ausgeglichenere Klima Frankreichs bedingt sind, ausgleichen. Man geht daher nicht fehl, wenn man den Zuschußbedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften auf etwa 2 bis 3 Millionen ansetzt für den Fall, daß Frankreich eine annähernd gleich intensive Landwirtschaft betreiben wollte wie Deutschland. Daß damit allerdings eine besondere Regelung der Produktion und eine genaue Prüfung der Absatzverhältnisse Platz greifen müßte, liegt auf der Hand.

Frankreich und Deutschland sind die beiden Länder mit dem weitaus größten Zuschußbedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften. Belgien, Holland, Dänemark und die Schweiz werden mit ihren landwirtschaftlichen Arbeitskräften auskommen, obwohl besonders in der Schweiz seit 1938 eine Erweiterung der in den letzten Jahrzehnten

stark zurückgegangenen Getreideanbaufläche angestrebt wird, die einen erhöhten Kräftebedarf mit sich bringt. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Norwegen und Schweden. Die von Norwegen beabsichtigte Erweiterung der Getreideanbaufläche von rund 190000 ha auf 320000 ha läßt eine Mehrerzeugung von 200000 t erwarten, die fast die Hälfte des norwegischen Getreideimports überflüssig macht. Die für diese Mehrerzeugung und die damit im Zusammenhang stehenden Zusatzarbeiten ständig benötigten Arbeitskräfte belaufen sich auf etwa 10000 Menschen. Es ist anzunehmen, daß das Land sie aus eigenen Reserven aufbringen kann. Entsprechendes gilt für die schwedische Landwirtschaft.

Der europäischen Ländergruppe mit starkem zusätzlichem Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften oder mit annähernd ausgeglichenem Bedarf stehen die Länder gegenüber, die eine versteckte Arbeitslosigkeit in den landwirtschaftlichen Berufen aufweisen. Ein Teil dieser Arbeitslosigkeit wird durch eine Verbesserung der Bebauungsmethode, durch Anbau von arbeitsintensiven Kulturen (Industriepflanzen, Hackfrüchten), durch Gewinnung von Neuland und durch Erhöhung der Ertragsfähigkeit weiter Landflächen infolge von Meliorationsarbeiten für dauernd absorbiert werden.

Allein in den südosteuropäischen Ländern Ungarn, dem ehemaligen Jugoslawien, Rumänien und Bulgarien sind durch Trockenlegung von Sümpfen 1,65 Millionen ha fruchtbaren Bodens neu zu gewinnen, 2,59 Millionen ha können durch Bewässerung für eine reguläre Bebauung gewonnen werden, bei 2,38 Millionen ha können durch Eindeichungen die bisher gefährdeten und oft verlorenen Erträge gesichert werden, und schließlich können eine Million ha Weizenbodens durch Umforstung für den Ackerbau frei werden. Die Durchführung dieser Arbeiten wird einen starken Arbeitseinsatz mit sich bringen. Der Arbeitsdienst, den Bulgarien als erstes Land der Welt für die Aufgaben der Innenkolonisation eingeführt hat und den Deutschland mit großem Erfolg übernahm, bietet hier einen wichtigen Hinweis für die Lösung der umfangreichen Arbeitsaufgaben. Nach ihrer Vollendung werden von den etwa 4 Millionen versteckten landwirtschaftlichen Arbeitslosen, die auf die insgesamt 18 Millionen landwirtschaftlicher Erwerbspersonen in den genannten Ländern entfallen, 1 bis 1½ Millionen in der Landwirtschaft ständige Vollbeschäftigung finden können. Damit ist allerdings das Problem eines rationellen Menscheneinsatzes im europäischen Südosten noch nicht behoben. Auf diese Frage wird in einem anderen Zusammenhang noch zurückzukommen sein.

Im forstwirtschaftlichen Sektor der europäischen Wirtschaft ist ebenfalls mit einer Erweiterung der Produktion zu rechnen. Hier sind es vor allem große Teile der Waldflächen Schwedens, Finnlands und Rußlands, aber auch die der Südostländer, die eine andersartige Form der Nutzung erfordern, mit der umfangreiche Nebenarbeiten verbunden sein werden (Transport, Wegebauten u. ä.). Die Bedeutung von Holz

als industriellen Rohstoff, besonders auch für die Textilwirtschaft, hat sich in den letzten Jahren ständig erweitert. Der Kontinent gehört zu den holzreichsten Gebieten der Welt. Der volle Einsatz des Holzes in der europäischen Rohstoffwirtschaft wird es notwendig machen, in den Ländern mit ausbaufähiger Forstwirtschaft den Einsatz von Arbeitskräften besonders auch im Interesse einer geregelten Wiederaufforstung zu verstärken.

Bei dieser Übersicht über den Bedarf und den Überschuß an landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften spielt im übrigen die Qualifikation der Kräfte eine bedeutende Rolle. Die europäische Landwirtschaft verfügt besonders in Dänemark und Holland über Kräfte, die infolge einer seit langer Zeit betriebenen Spezialisierung besondere Erfahrungen und Fähigkeiten in der Veredlungswirtschaft und Tierzucht besitzen. Es handelt sich hierbei um wichtige Aktivposten der europäischen Ernährungswirtschaft, und es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, wenn man unter dem Eindruck gewisser kriegsbedingter Erscheinungen (Einschränkung der Viehhaltung und Ausbau der eigenen Futtergrundlage) annehmen wollte, diese Fähigkeiten würden in der zukünftigen europäischen Landwirtschaft nicht weiterhin ihren wirkungsvollsten Einsatz erfahren. Nachdem die Futtermittelgrundlage der typischen europäischen Veredlungswirtschaften durch die Rückgliederung der Ostgebiete in den europäischen Wirtschaftsraum für die Zukunft gesichert sein wird, wird gerade die auf der Voraussetzung der Arbeitsteilung beruhende Veredlungswirtschaft dieser Länder einen neuen Aufstieg erfahren und damit der optimale Einsatz der dortigen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte gewährleistet sein.

Innerhalb des *industriellen Sektors* liegt bei ausreichender Reserve an Arbeitskräften die Grenze der Produktion nach den Erfahrungen der deutschen Wirtschaftsentwicklung seit 1933 praktisch allein bei der verfügbaren Rohstoffmenge. Da der großeuropäische Wirtschaftsraum über Kohle, Eisen, Bauxit, Zink, Chrom, Holz, Steine und Chemierohstoffe in erheblichem Umfang verfügt, ergibt sich für die Entwicklung der europäischen Industriewirtschaft und den industriellen Arbeitseinsatz die Frage, ob der Zuschußbedarf des Kontinents an Buntmetallen, Erdöl, Textilrohstoffen, Leder und Kautschuk durch Steigerung der Produktion innerhalb des Kontinents und seiner Ergänzungsräume oder durch Austauschstoffe, durch Veredlung verfügbarer Rohstoffe oder synthetische Herstellung erzeugt werden kann. Die Beantwortung dieser Frage gibt einen Hinweis auf die industrielle Arbeitsaufgabe, vor die der Kontinent gestellt ist, wenn er nicht nur den Lebensstandard der europäischen Völker halten und steigern, sondern auch für alle Zukunft sichern will. Die Betrachtung der industriellen Produktion und des industriellen Arbeitseinsatzes unter diesem Gesichtspunkt hat nichts mit Autarkie um ihrer selbst willen zu tun. Der

Güteraustausch zwischen den Großraumwirtschaften der Erde wird stets große Möglichkeiten besitzen, da der Verbrauch an Lebensgütern, sofern nur die sozialen Verhältnisse in einem Wirtschaftsraum ausgeglichen sind, nach obenhin praktisch unbegrenzt ist.

Die Deckung des kontinentalen Zuschußbedarfs an industriellen Rohstoffen wird auf jedem der in Betracht kommenden Wege angestrebt werden müssen. Bei Kupfer und Blei wird sowohl die Steigerung der Produktion innerhalb des Kontinents, so vor allem in Südosteuropa, Rußland, Finnland und Spanien, betrieben werden als auch die Erstellung von geeigneten Austauschstoffen; im übrigen aber wird Afrika als der natürliche europäische Ergänzungsraum bei der Produktion dieser Metalle eine wichtige Rolle spielen. Bei Erdöl und Erdölerzeugnissen deckt der bisherige Export von Rumänien, Rußland, dem Irak und dem Iran den bisherigen europäischen Friedensbedarf. Die durch eine weitere Motorisierung des Kontinents eintretende erhebliche Bedarfssteigerung an Erdölderivaten kann, selbst wenn die Förderung an Erdöl in den genannten Ländern nicht steigerungsfähig wäre, durch die synthetische Herstellung von Treibstoffen gedeckt werden. Textilfaserstoffe werden durch den Ausbau der Zellwolle- und Kunstseidenproduktion, die auf dem Holzreichtum des Kontinents basieren, in großem Umfange ersetzt werden können. Dazu tritt der ägyptische Baumwollexport, der etwa ein Drittel des kontinentalen Einfuhrbedarfs deckt. Gewisse Exportaussichten für Baumwolle wird in Zukunft auch Rußland haben, dessen Erzeugung an Rohbaumwolle 1937/38 bei allerdings geringer Qualität fast doppelt so hoch wie die Ägyptens war und rund 10 v.H. der Welterzeugung erreicht hatte. Besondere Bedeutung aber werden Rußland und die baltischen Staaten als Flachserzeuger für die europäische Textilwirtschaft gewinnen. Auch die europäische Wollversorgung hat unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Steigerungsmöglichkeit der Schafhaltung in Rußland günstige Aussichten. Für das europäische und asiatische Rußland werden 1938 nur 66 Millionen Schafe (einschließlich Ziegen) angegeben, während vergleichsweise Rumänien für 1938 einen Schafbestand von 13 Millionen aufweist. Bei den großen Flächen, die sich in Rußland für die Schafzucht eignen, kann der Schafbestand bedeutend erhöht werden. Ein Vergleich zu dem Schafbestand der bisherigen Hauptexportländer für Schafwolle, Australien und die Südafrikanische Union, die zusammen 1935/36 152 Millionen Stück zählten, macht deutlich, welche Versorgungsmöglichkeiten das russische Gebiet auch hier bietet.

Der Lederbedarf, dessen friedensmäßiger Umfang zu 50 v.H. durch den Anfall aus der kontinentaleuropäischen Viehwirtschaft sichergestellt war, wird durch Austauschstoffe gedeckt werden.

Wegen der Versorgung mit Kautschuk sei auf die Herstellung des synthetischen Kautschuks hingewiesen, dessen Produktion auch von den USA. und der Sowjetunion vor längerer Zeit aufgenommen wurde.

Überdies sind in Rußland verschiedene Anbauversuche mit kautschukhaltigen Pflanzen gemacht worden. Schließlich bieten die tropischen Gebiete Afrikas, in denen 1937 nahezu 1 v.H. der Kautschuk-Welterzeugung als Wildkautschuk gewonnen wurden, Möglichkeiten zur Anlage von Kautschukpflanzungen.

Dieser kurze Ausblick auf die industrielle Rohstoffwirtschaft des Kontinents ergibt, daß die Rohstoffversorgung der europäischen Industrie, selbst wenn sie zeitweilig auf die Produktion des großeuropäischen Raumes allein beschränkt ist, nicht eine Einschränkung der industriellen Tätigkeit notwendig macht. Im Gegenteil, die Erhöhung der Eigenerzeugung von Rohstoffen, die die verschiedenen Industrien benötigen, wird vielmehr, gleich, ob sie nun durch den Ausbau der Urproduktion gewonnen werden oder durch Veredelung verfügbarer Rohstoffe oder durch synthetische Herstellung, zu einer erheblichen Belebung der Wirtschaftstätigkeit überhaupt führen, mit besonders starken Auswirkungen für die Bau- und Verkehrswirtschaft und, wie wir bei der Behandlung des Agrarsektors gesehen haben, auch für die Landwirtschaft. Darüber hinaus aber wird die Erzeugung aller Güter, die sich aus den europäischen Überflußrohstoffen zusammensetzen, in dem von den künstlichen Einschnürungen der Kleinstaaterei befreiten Großwirtschaftsraum einen außerordentlichen Aufschwung nehmen.

Diese Feststellung ist für die Frage des industriellen Arbeitseinsatzes im europäischen Wirtschaftsraum von größter Wichtigkeit, denn wiederum drängen sich hierbei die Erfahrungen auf, die Deutschland seit 1933 bei einer wirtschaftlichen Zielsetzung, wie sie heute im großen für den gesamten Kontinent besteht, gesammelt hat. Die Umstellung der europäischen Industriewirtschaft von einer liberalistischen, allenfalls protektionistischen, zur staatlich gelenkten Unternehmerwirtschaft, die ohne die Absicht, selbstgenügsam zu sein, auf einer möglichst umfassenden eigenen Erzeugung aufbaut und durch sie stabilisiert ist, *wird in noch ungleich kürzerer Frist die Vollbeschäftigung nach sich ziehen*, als dies in Deutschland nach 1933 der Fall war. Denn im Gegensatz zur Lage Deutschlands im Zeitpunkt der Neuausrichtung seiner Wirtschaftspolitik besitzt der kontinentale Raum in der Wirtschaft des Großdeutschen Reiches einen nach den neuen Gesichtspunkten durchorganisierten Kern, dessen Dynamik sich bereits bei der Umwandlung der österreichischen (1937: 321000) und der tschechoslowakischen (1938: 161000) Arbeitslosigkeit in eine Vollbeschäftigung bewährt hat und der selbst die einsetzende Massenarbeitslosigkeit in den besetzten Gebieten trotz der schwierigen Kriegsverhältnisse in erstaunlich kurzer Zeit absorbieren konnte. Das bedeutet, daß die kontinentaleuropäische Wirtschaft keine Arbeitskraft wird entbehren können, die über irgendwelche industriellen, handwerklichen oder kaufmännischen Fertigkeiten oder Erfahrungen verfügt. Gerade die große

Zahl von ausgebildeten und erfahrenen Arbeitern, Technikern, kaufmännischen Kräften, von Ingenieuren, Organisatoren und Betriebsleitern, über die zahlreiche Länder des Kontinents verfügen, ist einer der wertvollsten Aktivposten der europäischen Großraumwirtschaft. Sie bildet die Grundlage für einen gehobenen europäischen Lebensstandard und für die qualitative Überlegenheit über jeden anderen Wirtschaftsgroßraum der Erde und wird im übrigen Europa immer zu einem geschätzten Handelspartner anderer Erdteile machen, der Erzeugnisse von besonderem technischen oder geschmacklichem Wert anzubieten vermag.

Der Umfang der Arbeitsaufgaben für ein auf eine gesicherte Entwicklung bedachtes Europa, der im vorstehenden kurz skizziert wurde, erscheint nach allem, was sich bisher übersehen läßt, so groß, daß eine genaue Untersuchung über die verfügbaren oder durch wirtschaftliche Veränderungen gegenüber der Zeit vor dem Kriege verfügbar werdenden Arbeitskräfte unerläßlich wäre. Wir können jedoch die auftauchenden Fragen im Rahmen dieser Darstellung nur kurz berühren und müssen ihre Ausführung im einzelnen besonderen Arbeiten vorbehalten[1].

Durch eine Wandlung der Arbeitsaufgaben, der die bisher getrennt wirkenden Teile des europäischen Wirtschaftskörpers gegenüberstanden, werden sich besonders durch eine zweckmäßige Arbeitsteilung gewisse Einsparungen an Arbeitskräften ergeben, die dadurch für einen anderweitigen Arbeitseinsatz frei werden. Eine zeitweilig stärkere Einschrän-

---

[1]) Dem nicht mit dem modernen deutschen Wirtschaftsdenken vertrauten Leser wird es vielleicht auffallen, daß wir bei der Behandlung des Arbeitskraftproblems in der zukünftigen europäischen Industriewirtschaft die Frage nur unter dem Gesichtspunkt betrachten, ob die verfügbaren Arbeitskräfte auch für die gestellten Aufgaben annähernd ausreichen werden. Sehr häufig wurde jedoch aus ausländischen Kreisen unter dem Eindruck, den das Arbeitsproblem in Ländern mit liberalistischer Wirtschaft bis in die jüngste Zeit hervorrief, die Frage aufgeworfen, ob nicht die beschleunigte deutsche Aufrüstung der eigentliche Schlüssel für die Ablösung der Arbeitslosigkeit durch den Zustand der Vollbeschäftigung sei. Noch der im gewissen Grade für diese ausländischen Stimmen charakteristische Jahresbericht einer internationalen Bank aus dem Sommer 1941 meint, daß das Problem der Vollbeschäftigung in Zeiten schneller Aufrüstung verhältnismäßig leicht zu lösen sei, und stellt demgegenüber die Lösung der Beschäftigungsfrage in der normalen Friedenswirtschaft „im Hinblick auf die Wahrung des rechten Ausgleichs zwischen Produktion und Kaufkraft ohne Störung des Gleichgewichts im Kreditsystem und zwischen den verschiedenen Zweigen des Wirtschaftslebens" in einer offenbar pessimistischen Beurteilung der Entwicklung als ein besonders schwieriges Problem hin. Wir sind demgegenüber der Auffassung, daß es ungleich schwieriger ist, bei einem beschleunigten Rüstungstempo Massenkaufkraft in erhöhtem Umfange entstehen zu lassen, ohne für diese Kaufkraft durch Bereitstellung ausreichender Rohstoffe und Arbeitskräfte für den zivilen Sektor die entsprechende Konsumgüterproduktion zulassen zu können, als innerhalb der ungleich elastischeren Friedenswirtschaft den rechten Ausgleich zwischen Produktion, Kaufkraft, Kreditsystem und den verschiedenen Zweigen des Wirtschaftslebens zu finden. Die europäische Vollbeschäftigung hängt denn auch, wie oben dargelegt wurde, entscheidend von der Frage der Rohstoffe und Nahrungsmittel ab. Hieran aber wird der großeuropäische Raum, so wie er sich nach der Rückgliederung des Gebietes der Sowjetunion in den europäischen Wirtschaftskörper darstellt, keinerlei entscheidenden Mangel kennen.

kung der kontinentaleuropäischen Ausfuhr nach außereuropäischen Ländern und England wird auf dem Kontinent etwa 1 Million industrieller Arbeitskräfte für den gesteigerten innereuropäischen Industriegüterbedarf verfügbar werden lassen. Der Anteil, der von dieser Zahl auf jedes Land entfällt, bemißt sich an seinem Anteil am außereuropäischen und nach England gerichteten kontinentalen Industrieexport. Er wird nur für Deutschland (ein Drittel), Frankreich, Belgien und Holland ins Gewicht fallen. Zusammen mit den 1,2 Millionen überwiegend gewerblichen Arbeitslosen, die in der west- und nordeuropäischen Ländergruppe 1938 noch vorhanden waren, wird so immerhin eine gewisse Reserve für die nötige Ausweitung der industriellen Produktion gegeben sein. Wesentliche Einsparungen an industriellen Arbeitskräften werden auch von einer stärkeren Typenbegrenzung für bestimmte Artikel der industriellen Großerzeugung zu erwarten sein, wie überhaupt die gesamte europäische Industrie eine neue Rationalisierungsperiode durchlaufen wird, damit der teilweise veraltete Produktionsapparat den Anforderungen des großeuropäischen Wirtschaftsraumes gewachsen ist. Es liegt im Wesen dieser Rationalisierung, daß sie in erster Linie dem Ziel der Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben dient und die Verbilligung der Produktion erst als eine — nicht weniger wünschenswerte — Zusatzwirkung erbringt. Das Ausmaß an Arbeitskräften, das hierbei für einen anderen Einsatz eingespart wird, läßt sich naturgemäß vorläufig noch nicht übersehen. Obwohl die Rationalisierung in Deutschland gerade auch in den letzten Jahren ungewöhnlich stark gefördert worden ist, ist infolge der Produktionserweiterung im ganzen die Knappheit an Fachkräften immer größer geworden. Entsprechend wird in der kommenden Europawirtschaft die Rationalisierung nicht etwa von dem Gespenst der Massenarbeitslosigkeit begleitet sein, das eine von veralteten Wirtschaftsvorstellungen ausgehende Sozialwissenschaft unter Führung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf hinter jeder Rationalisierung zu sehen glaubte.

Schließlich dürfte nach dem Kriege mit der Zeit auch eine Senkung des europäischen Rüstungsaufwands unter den Stand der letzten Jahre vor dem Kriege möglich werden, wodurch weitere Kräfte für den zivilen Sektor gewonnen werden können.

Im ganzen gesehen ergibt die Betrachtung der Arbeitsaufgaben in der kommenden Europawirtschaft und ihre Gegenüberstellung mit den verfügbaren Arbeitskräften, daß innerhalb der industriellen Wirtschaft ein Gleichgewicht herzustellen sein wird. Auch der Facharbeitermangel, der die Industrieentwicklung in den meisten Ländern während der letzten Jahre vor Ausbruch des Krieges hemmte und der seine Hauptursachen in der ungelenkten Rationalisierungsperiode vor der Weltwirtschaftskrise und der darauf folgenden Arbeitslosennot während der Krise selbst hatte, wird durch entsprechende Nachwuchslenkung und

staatliche Förderung der geregelten Berufsausbildung bei gleichzeitiger Wirtschaftsstabilität allmählich überwunden werden. Sicherlich ist die starke innereuropäische Arbeiterwanderung, wie sie sich infolge der Einberufung von Millionen Männern während des Krieges in Europa ergeben hat, kein Maßstab für die zukünftige Verlagerung industrieller Arbeitskräfte von einem Land auf das andere. Es ist vielmehr damit zu rechnen, daß in der Regel innerhalb der Industriewirtschaft nur eine Ausgleichung im beschränkten Umfang und für vorübergehende Zeit erforderlich sein wird, die in der Praxis mehr auf einen Erfahrungsaustausch und ein Kennenlernen anderer Fertigungsmethoden als auf einen massierten Einsatz hinauslaufen wird. Wo trotzdem einzelne Industriezweige des einen oder anderen Landes im größeren Umfange auf auswärtige Kräfte zurückgreifen müssen, wird die zukünftige Arbeitseinsatzpolitik in enger Verbindung mit der Wirtschaftspolitik prüfen müssen, ob nicht mit dem Mittel einer zweckmäßigen Auftragslenkung und möglicherweise auch einer Verlagerung von Industrien in Ländern mit ausreichender Arbeitskraftreserve auf die Dauer bessere Erfolge erzielt werden können. Lediglich die Bauwirtschaft dürfte bei den Aufgaben, die ihr in der Zukunft gestellt sein werden und die ihrer Natur nach ortsgebunden und unständig sind, ohne den elastischen Arbeitseinsatz, wie ihn die Heranziehung ausländischer Kräfte gestattet, nicht auskommen.

Anders dagegen liegt das Arbeitsproblem in der Landwirtschaft, und zwar ergibt sich hier nach dem Bisherigen die Frage, wie man den bedeutenden Mangel an Arbeitskräften, der die Entwicklung der aussichtsreichen französischen Landwirtschaft hemmt, beseitigt und auf der anderen Seite der versteckten Arbeitslosigkeit innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung der Südostländer abhilft. Nachdem die Frage der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in Deutschland durch die Rückgriffsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Überbevölkerung in den ehemals polnischen Gebieten gelöst ist und die versteckte Arbeitslosigkeit innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung Italiens durch die großen Aufgaben, die der afrikanische Raum dem Lande stellt, eine Lösung erfahren wird, bleiben, von unbedeutenden und vereinzelten Ausgleichsnotwendigkeiten abgesehen, diese beiden Hauptprobleme für eine optimale Entwicklung der in Europa gegebenen Produktionsmöglichkeit bestehen.

*

Über die technischen Fragen, die sich aus einem geordneten intereuropäischen Arbeiteraustausch ergeben, sowie über die Grundsätze, die hierfür anzuwenden sind, sind in der letzten Zeit von maßgeblicher Seite Äußerungen gemacht worden[1]). Dabei ist zunächst einmal heraus-

[1]) Dr. Syrup, Intereuropäischer Arbeiteraustausch. Reichsarbeitsblatt vom 15. Juli 1941, Teil V, S. 335.

gestellt worden, daß die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der zukünftigen Europawirtschaft, die von den Konjunkturschwankungen des liberalistischen Wirtschaftssystems befreit sein soll, nicht als Konjunkturpuffer angesehen werden darf, daß ferner die Abgabe von Arbeitern in einen anderen Staat nur zu einer zeitlich beschränkten Beschäftigung führen soll und nicht zu einer Dauerbeschäftigung, weil dadurch die Bande des ausländischen Arbeiters zu seinem Heimatland gelockert würden und eine unnatürliche Vermischung der europäischen Völker und Rassen gefördert würde. Zu diesen grundsätzlichen Fragen treten eine große Anzahl von Einzelfragen, wie die Entlohnung der ausländischen Arbeiter im Verhältnis zu inländischen — wobei der Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit anzuwenden ist — sowie die Regelung der Reisekosten, des Heimaturlaubs, der Beschäftigungsdauer selbst, der Unterbringung der Arbeiter, ihre den Heimatgewohnheiten entsprechende Verpflegung und Versorgung und vieles andere mehr. Die Erfahrungen, die man auf diesem Gebiet in Frankreich gemacht hat und die aus früherer Zeit und besonders aus den letzten Jahren in Deutschland vorliegen, werden vor allem in der Friedenswirtschaft eine immer weitergehende Verbesserung der sozialen Verhältnisse der ausländischen Arbeitskräfte herbeiführen, die eine Voraussetzung für einen geordneten und den Interessen der Ursprungsländer gerecht werdenden Arbeitseinsatz ist. Die Fragen, die sich hierbei ergeben, sind indessen so umfangreich, daß wir im Rahmen dieser Darstellung auf ihre nähere Behandlung verzichten müssen. AWI.

Kerngebiete als Grundlage der Landschaftsgliederung[1])

Von Dr. Otto Schlier,
Oberregierungsrat und Mitglied des Statist. Reichsamtes, Berlin

Die folgenden Ausführungen stützen sich wohl auf deutsche Verhältnisse und zeigen für Deutschland Wege der Landschaftsgliederung. Doch ist der Hinweis auf Deutschland nur beispielhaft zu verstehen. Die Ausführungen haben grundsätzliche Bedeutung und gelten ebenso wie für das Deutsche Reich auch für alle anderen Länder, in denen die europäische Kultur und Zivilisation ausschlaggebend ist.

I. Darlegung des Problems

Wer sich mit einer Großlandschaft zu befassen hat und diese zur Gewinnung eines besseren Überblicks in Teilräume zu gliedern bestrebt ist, dem bieten sich für eine solche Aufgliederung zwei Wege. Er kann die Gliederung entweder an die strukturellen Verhältnisse der Landschaften anlehnen oder er legt der Einteilung die aus den Verflechtungen des Lebens sich ergebende Zusammengehörigkeit von Orten und Bezirken zugrunde. Nach der ersten Gliederung bildet z. B. die Lüneburger Heide eine einheitliche Landschaft, während sie nach der zweiten Gliederung auf die als Wirtschafts- und Kulturzentren hervorragenden Städte Hamburg, Bremen, Hannover und Braunschweig aufzuteilen ist. Mit dieser zweiten Möglichkeit wollen wir uns in den folgenden Ausführungen näher befassen[2]).

Zunächst haben wir nach Merkmalen zu suchen, aus denen Zusammenhänge abgeleitet werden können. Den Absatz der rheinischen Stahlwarenindustrie, der sächsischen Textilindustrie oder ähnlicher spezialisierter Zweige, die sich (unter Vorkriegsverhältnissen) über die ganze bewohnte Erde ausdehnen, oder den Absatz der deutschen Kohlengebiete, der wenigstens ganz Mitteleuropa überdeckt, können wir dabei nicht verwenden; sie bieten für die vorliegende Aufgabe keine Handhaben. Die für unsere Betrachtungen notwendigen örtlichen Differenzierungen finden wir vielmehr in Verflechtungserscheinungen, bei denen es sich — wie beim Berufspendelverkehr, beim Verkehr zum Wochenmarkt, beim Theater- und Schulbesuch oder beim Verkehr mit den Behörden — um Alltäglichkeiten handelt, die jedoch alle Lebensbereiche der Einzelmenschen durchdringen. Die Frage, welches stati-

[1]) Vgl. die Karte am Schluß dieses Heftes.
[2]) Vgl. auch „Die Landschaften Deutschlands", Allgemeines Statistisches Archiv, 20. Jahrgang 1930.

stische Material uns dabei allenfalls Hilfsdienste leisten kann, wollen wir an dieser Stelle unbeantwortet lassen, da es uns hier lediglich auf die Umreißung der Aufgabe ankommt.

Die „natürlichen" Einheiten des (hier räumlich gesehenen) Lebens sind die Städte mit ihrer Umgebung. Während bei strukturellen Untersuchungen Stadt und Land Gegensätze darstellen, bildet hier gerade die Arbeitsteilung, die zwischen ihnen besteht, die Ursache ihrer Zusammenfassung in einen einheitlichen Organismus. Dem Land fällt dabei als Aufgabe die Land- und Forstwirtschaft, daneben u. a. auch ein Teil der industriellen Produktion zu. Die Aufgabe der Stadt richtet sich dagegen neben der industriellen Produktion vor allem auf die zentralen Funktionen im wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben; hier werden die Direktiven gegeben, nach denen sich das Leben weiterer Gebiete ausrichtet. Diese aus den alltäglichen Beziehungen sich ergebenden Zusammenfassungen von Stadt und Land wollen wir als „Kerngebiete" bezeichnen.

Räumlich gesehen, bildet den innersten Teil eines Kerngebietes die Stadt. Daran schließen sich nach außen die Ortschaften an, die in engster Wechselwirkung mit der Stadt leben. Weiter außen lockern sich die Verflechtungen zwischen Stadt und Land mehr und mehr und hören schließlich ganz auf; wie weit dabei der Einfluß der Stadt in die Umgebung reicht, hängt zunächst von ihrer Größe bzw. von ihrer Bedeutung für das menschliche Leben des Landes ab. Feste Grenzen lassen sich nicht ziehen; die Untersuchungen, wie die vorliegende, haben es vielmehr mit „Mehr" oder „Weniger" zu tun und müssen demzufolge auf eine gewisses Maß an Exaktheit verzichten.

Nun kann aber nur in Ausnahmefällen eine Stadt sich ungehindert nach allen Seiten hin auswirken und damit ein wohlabgerundetes Kerngebiet schaffen. In der Regel haben wir es mit mehreren Städten in einer Landschaft zu tun, deren Einflußbereiche sich im Raume treffen. Aus der Vielzahl von Möglichkeiten, die sich hier ergeben, seien zwei extreme Fälle berührt, und zwar seien auf der einen Seite zwei Städte betrachtet, die, wie Dresden und Leipzig, mit etwa gleicher Bedeutung nebeneinanderstehen, und auf der anderen Seite zwei Städte, wie Berlin und Potsdam, von denen die eine ein unverhältnismäßig großes Übergewicht über die andere besitzt. Im ersten Falle bildet sich zwischen den beiden Städten eine Übergangszone, die beiden Städten zugleich zugewandt ist und die im Beispiel etwa die Gegend um Riesa, Oschatz, Döbeln und Waldheim umfaßt; im zweiten Fall geht der Einflußbereich der kleineren Stadt völlig in dem des größeren Zentrums auf. Zwischen diesen beiden Fällen bestehen die mannigfachsten Möglichkeiten von Überschneidungen und Überdeckungen der Einflußbereiche.

Aufgabe der folgenden Untersuchungen soll es — nunmehr konkreter gefaßt — sein, für eine Großlandschaft, und zwar für Deutsch-

land, zunächst darzulegen, wie sich eine Aufteilung des Landes in Kerngebiete räumlich auswirkt. Auf diesen Kerngebieten aufbauend, werden wir sodann zur Bildung größerer Teilräume vorzudringen versuchen. Wir wollen uns dabei durch die mangelhafte Beschaffenheit der Grundlagen, auf denen wir aufbauen, nicht abschrecken lassen, trotzdem uns die Untersuchung zwischen den Fingern zu zerinnen droht. Das Problem ist da und bedarf der Behandlung; Mängel im wissenschaftlichen Rüstzeug dürfen die Inangriffnahme der Aufgabe nicht verhindern.

II. Die Kerngebiete

Als Grundlage der Darstellung können wir nicht alle Städte Deutschlands wählen, da dies zu weit führen würde; wir beschränken uns vielmehr auf die Stadtkreise (die bis auf zwei Ausnahmen alle mehr als 20000 Einwohner zählen) und außerdem auf die sonstigen Städte mit über 25000 Einwohnern.

In diesem Grundnetz nehmen wir eine Anzahl von Zusammenfassungen vor, und zwar vor allem dort, wo eine kleinere Stadt von einer größeren unzweideutig überschattet wird. Alle anderen teils größeren, teils kleineren Städte werden wir für sich betrachten, wobei wir uns aber klar sein wollen, daß auch bei vielen von diesen Städten engste Beziehungen zu größeren Zentren, also Überdeckungen oder mindestens Überschneidungen der Einflußzonen vorliegen.

Zusammenfassungen wurden vorgenommen bei:

Danzig: mit Zoppot und Gotenhafen;
Berlin: mit Neuruppin, Oranienburg, Eberswalde, Fürstenwalde, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg und Rathenow;
Dresden: mit Pirna, Freital, Radebeul, Meißen und Riesa;
Weimar: mit Apolda;
Dessau: mit Köthen und Zerbst;
Magdeburg: mit Schönebeck und Burg;
Bremen: mit Delmenhorst;
Bielefeld: mit Herford und Gütersloh;
Saarbrücken: mit Neunkirchen und Völklingen;
Karlsruhe: mit Pforzheim und Baden-Baden;
Stuttgart: mit Tübingen, Reutlingen, Göppingen, Esslingen, Ludwigsburg und Heilbronn;
Nürnberg: mit Fürth, Erlangen und Ansbach;
München: mit Rosenheim;
Wien: mit Krems, St. Pölten und Wiener Neustadt;
Aussig: mit Teplitz-Schönau;
Reichenberg: mit Gablonz.

Im niederrheinisch-westfälischen Raum, einem Gebiet intensivster gegenseitiger Durchdringung, wurden die am meisten hervorragenden Zentren des inneren Bereichs und die markantesten Städte der äußeren Bezirke als Kristallisationspunkte gewählt: Köln, Düsseldorf, Essen und Dortmund, Duisburg und Wuppertal, ferner Aachen, München-Gladbach, Krefeld und Hagen. Die übrigen Städte wurden diesen zugerechnet.

In ähnlicher Weise wurden im westsächsischen Industriebezirk Chemnitz, Zwickau und Plauen als Hauptzentren gewählt.

Weniger der Gesichtspunkt der Überschattung durch ein Hauptzentrum als vielmehr der der engsten Beziehungen und des Aufeinanderangewiesenseins war für die Zusammenfassung der folgenden Städte maßgebend:

Leipzig und Halle (mit Wurzen, Weißenfels, Merseburg und Eisleben);
Frankfurt, Wiesbaden, Mainz und Darmstadt (mit Aschaffenburg, Hanau und Offenbach);
Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen (mit Speyer, Landau, Neustadt und Frankental);
Gleiwitz, Hindenburg, Beuthen, Königshütte, Kattowitz und Sosnowitz.

Um die Einzelstädte und die Städtegruppen bezeichnen wir sodann die Einflußbereiche. Ihre Gestalt hängt teils von der Bedeutung[1]) der Städte, teils von der Lage zu den übrigen Zentren ab; außerdem wurde auch die Abgrenzung der als Einflußgebiet einer Stadt in Frage kommenden Landkreise mit berücksichtigt. Essen, Düsseldorf und Wuppertal, die, eingeengt von anderen Städten, inmitten eines dicht besiedelten Wirtschaftsgebiets liegen, weisen dabei recht begrenzte Einflußbereiche auf; weiter in die Fläche können schon die Randstädte dieses Wirtschaftsgebiets ausgreifen. Im Gegensatz dazu haben im Osten Deutschlands, wo die Zahl der größeren Städte recht beschränkt ist, selbst mittelgroße Städte die Möglichkeit, sich weit über das Land hin auszuwirken.

Wir erhalten so — vgl. die beigefügte Kartenskizze — ein Netz von Kerngebieten, innerhalb deren die Verflechtungen zwischen Ort und Ort besonders intensiv gestaltet sind. Beziehungen über die bezeichneten Einflußzonen hinaus in die Übergangsgebiete und zu Orten, die in anderen Kerngebieten gelegen sind, werden damit keinesfalls abgeleugnet; sie treten an Häufigkeit und Intensität jedoch hinter den innerhalb der Kerngebiete sich abspielenden Verflechtungen zurück. Aus der Art unseres Vorgehens ergibt sich zugleich, daß die Kerngebiete auch die am dichtesten besiedelten Gebiete Deutschlands sind: über drei Viertel der Gesamtbevölkerung entfallen auf diese Bezirke.

III. Gewinnung von Teilräumen der Gesamtlandschaft

Die Frage der Ausgliederung von Landschaften, von der wir ausgegangen sind, wird nach den vorangegangenen Erörterungen gleichbedeutend mit der Frage nach der Zusammenfassung von Kerngebieten. Die weitere Frage der Grenzziehung ist demgegenüber von zweitrangiger Bedeutung. Bei dieser hat man lediglich darauf zu achten, daß die Grenzen in den Gassen und freien Feldern zwischen den Kerngebieten, also in den Übergangszonen, verlaufen und daß die Kerngebiete nicht zerschnitten werden. Man kann also nicht Mannheim von Ludwigshafen, Ulm von Neuulm oder Leipzig von Halle trennen,

[1]) Wie man die „Bedeutung" eines Zentrums (im Gegensatz zur Größe einer Stadt) statistisch zu erfassen vermag, habe ich in dem Aufsatz „Die zentralen Orte des Deutschen Reichs" (Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, Jahrgang 1937, Nr. 5/6) darzulegen versucht.

Einwohnerzahl der Kerngebiete im Altreich, in der Ostmark und im Sudetenland 1939.

Angaben in 1000.

Königsberg	700	Jena	160	Bielefeld	500
Tilsit	160	Weimar	200	Minden	240
Insterburg	150	Arnstadt	80		
Allenstein	150	Gotha	150	Köln	1600
Elbing	150	Eisenach	120	Düsseldorf	800
Marienburg	90	Mühlhausen	90	Essen	1400
		Nordhausen	120	Duisburg	780
Stettin	600	Naumburg	60	Wuppertal	800
Stralsund	120			Krefeld	600
Greifswald	80	Magdeburg	730	M.-Gladbach	370
Swinemünde	80	Dessau	300	Aachen	650
Kolberg	80	Bernburg	100	Koblenz	450
Köslin	80	Aschersleben	60	Trier	330
Stolp	140	Quedlinburg	70	Kreuznach	80
Stargard	120	Halberstadt	190	Idar-Oberstein	50
Schneidemühl	160	Stendal	100		
Berlin	5900	Hamburg	2200	Frankfurt a.M.	2300
Wittenberge	90	Flensburg	110	Kassel	660
Prenzlau	70	Schleswig	70	Marburg	90
Landsberg	100	Kiel	400	Gießen	200
Frankfurt a.d.O.	160	Neumünster	80	Fulda	130
Cottbus	250	Lübeck	240	Worms	130
Guben	90	Schwerin	240		
Forst	60	Wismar	80	Stuttgart	1700
Sorau	60	Rostock	200	Mannheim	1200
		Güstrow	80	Saarbrücken	900
Breslau	1100	Neubrandenburg	50	Kaiserslautern	180
Görlitz	300	Neustrelitz	50	Pirmasens	110
Glogau	120	Cuxhaven	50	Karlsruhe	620
Liegnitz	300			Freiburg	330
Hirschberg	160	Bremen	660	Konstanz	150
Waldenburg	180	Wesermünde	160	Friedrichshafen	50
Schweidnitz	130	Oldenburg	200	Ravensburg	80
Brieg	70	Wilhelmshaven	200	Ulm	180
Neisse	140	Emden	200	Heidenheim	60
Oppeln	230	Osnabrück	350		
Oberschlesien	530			München	1500
Ratibor	160	Hannover	700	Nürnberg	1000
		Göttingen	160	Würzburg	330
Dresden	1400	Goslar	100	Schweinfurt	100
Leipzig	2000	Hildesheim	190	Bamberg	160
Zittau	150	Braunschweig	500	Coburg	180
Bautzen	150	Celle	90	Hof	150
Freiberg	120	Lüneburg	90	Bayreuth	140
Döbeln	120	Hameln	80	Weiden	60
Chemnitz	1000			Amberg	90
Zwickau	610	Dortmund	1900	Regensburg	270
Plauen	500	Hagen	780	Straubing	90
Altenburg	130	Siegen	150	Passau	200
Zeitz	80	Münster	350	Landshut	160
Wittenberg	100	Bocholt	90	Ingolstadt	70
		Rheine	70	Augsburg	350
Erfurt	270	Paderborn	100	Kempten	120
Gera	170				

Wien	3100	Klagenfurt	200	Außig	400
Linz	350	Villach	80	Komotau	80
Steyr	70	Graz	600	Karlsbad	180
Salzburg	250			Eger	240
Innsbruck	250	Reichenberg	300	Troppau	160

sondern muß die Grenzen außerhalb ihrer Einflußbereiche ziehen. Die Reichsgrenze von 1939 z. B. wies bei Aachen, Saarbrücken, Straßburg, Basel und Konstanz, ferner bei Flensburg, Danzig, Schneidemühl und an mehreren Stellen Oberschlesiens unorganischen Verlauf auf, der allerdings in den meisten Fällen inzwischen bereinigt worden ist.

Die Landschaftsgliederung läßt, auch wenn sie nach den dargelegten Gesichtspunkten erfolgt, immer noch zahlreiche Variationen zu; doch halten sich diese, da sie auf festen Unterlagen, den Kerngebieten, beruhen, in überschaubarem Rahmen. Am Beispiel Südwestdeutschlands wollen wir uns diese Spielarten vergegenwärtigen. Eine Landschaft mit Augsburg, Ulm und Kempten als Kerngebieten könnte man als oberschwäbische Landschaft bezeichnen, eine Landschaft um Stuttgart und Ulm als württembergische. Bei beiden läßt sich das Ulmer Kerngebiet auch wegdenken; ebenso können beide durch Einbeziehung von Konstanz und der kleineren Kerngebiete am Bodensee (Friedrichshafen, Ravensburg) erweitert werden. Die oberrheinische oder alemannische Landschaft dürfte die Kerngebiete Karlsruhe, Straßburg, Colmar, Mülhausen, Freiburg und Basel umfassen; auch hier besteht die Möglichkeit, Konstanz mit einzubeziehen. Als großschwäbisch dürfte eine Landschaft zu bezeichnen sein, die alle genannten Kerngebiete umfaßt, wobei auch hier (z. B. durch Weglassen von Augsburg und Kempten) Abarten möglich werden.

Weitere Kombinationen ergeben sich aus der Kartenskizze, die diesen Ausführungen beigegeben ist. Für den Bedarfsfall bietet eine Übersicht in runden Zahlen die Größe der Bevölkerung in den Kerngebieten. Die Kombinationen selbst seien dem Leser überlassen, da es hier nicht darauf ankam, bestimmte Landschaftsgliederungen in Vorschlag zu bringen, sondern da wir lediglich Gesichtspunkte aufzeigen wollten, nach denen bei der Bildung von Landschaften vorgegangen werden kann.

Soziale Probleme in Ägypten

Der Vormarsch der deutsch-italienischen Truppen in Nordafrika bis in ägyptisches Gebiet hat verstärktes Interesse an einem Lande geweckt, dem auf Grund seiner geographischen Lage das Schicksal zuteil wurde, Spielball der imperialistischen Politik fremder Mächte zu sein. Seit Weltkriegsende, das aus verschiedenen Gründen einem Nationalismus Auftrieb verlieh, der immer stärker seine Forderungen auf das Ziel der nationalen Selbständigkeit und Lösung von englischer Bevormundung ausrichtete, haben Ägyptens Bemühungen, sich aus der Verkettung seiner Belange mit der englischen Politik zu befreien, nicht aufgehört. Und wieder ist es dazu verurteilt, die Fährnisse und Lasten eines Krieges zu ertragen, der seinen eigenen Interessen geradezu entgegenläuft. Eine weitere Festigung und Ausdehnung des englischen Imperiums könnte für Ägypten kaum Gutes bedeuten, ein Gedanke, dem auch die äußere Haltung, die die ägyptische Regierung im jetzigen Kriege einnimmt, entspricht. Ägypten erfüllt zwar pflichtgemäß die Forderungen, die ihm durch den englisch-ägyptischen Bündnisvertrag von 1936 im Falle eines Krieges zwischen Großbritannien und einer dritten Macht gestellt sind, hat es aber verstanden, sich trotz dieser engen Bindung an England von einer aktiven Teilnahme am Kriege fernzuhalten, und dies, obgleich deutsch-italienische Truppen bereits auf ägyptischem Boden stehen und infolge schwerer Luftangriffe auf kriegswichtige Städte und Häfen Evakuierungsmaßnahmen durchgeführt werden mußten.

Wenn diese Untersuchung das Ziel verfolgt, die zahreichen sozialen Probleme aufzuzeichnen, deren Lösung noch eine große Zukunftsaufgabe der ägyptischen Regierung ist, so muß gleichzeitig bemerkt werden, daß die Verhältnisse, wie der jetzige Krieg sie für Ägypten bedingt, nicht dazu angetan sind, den Zeitpunkt einer Hebung der sozialen Lage Ägyptens näherzurücken. Das Land befindet sich augenblicklich in einer Finanzkrise, deren Ursache zum einen in den ungeheuren Aufwendungen für Rüstung und Verteidigung liegt, die es teils in Erfüllung seiner Vertragspflichten, teils freiwillig gemacht hat, zum anderen ist diese Krise durch die Absatzschwierigkeiten der Ausfuhrprodukte Ägyptens bedingt. Der ägyptische Staatshaushalt von 1941 weist im Vergleich zur Vorkriegszeit eine Erhöhung der Ausgaben um fast 4 Millionen ŁE, dagegen ein Absinken der Einnahmen um 4½ Millionen ŁE auf. Die starke Belastung der Staatskasse durch die Rüstungs- und Verteidigungsausgaben versucht man durch Einsparung auf anderen Gebieten sowie durch neue Steuerauflagen wenigstens einigermaßen auszugleichen. Nichtsdestoweniger schwindet der in früheren Jahren gebildete Reservefonds, auf dessen Kosten die Defizite gedeckt werden, zusehends dahin. Wenn schon

die Zeitspanne, die Ägypten für eine Gesundung seiner Staatsfinanzen nach Beendigung des Krieges brauchen wird, eine Aufschiebung der Inangriffnahme weiterer sozialer Maßnahmen bedeutet, so dürfte die Tatsache, daß der Verlust vieler Absatzmärkte nach dem Kriege noch nicht so bald ausgeglichen sein wird, noch in erhöhtem Maße auf die Fortentwicklung des Landes hemmend wirken. Wie dringend aber das ägyptische Volk eine durchgreifende Ordnung seiner sozialen Verhältnisse braucht, soll im folgenden erhellt werden.

Die ägyptische Bevölkerung, aufgeteilt nach Wirtschaftsabteilungen und Berufen[1])

Wirtschaftsabteilungen und Berufe	insgesamt	Männer	Frauen
Landwirtschaft	3 525 206	3 001 274	523 932
Industrie u. Handwerk	555 969	507 148	48 821
Transportgewerbe . . .	195 989	194 358	1 631
Handel	459 363	414 990	44 373
Beamte	189 849	184 920	4 929
Freie Berufe	110 651	98 389	12 262
Dienstboten	212 837	131 931	80 906
Hilfsarbeiter und unbekannte Berufe . .	595 801	473 577	122 224
Ohne Beruf[2])	8 332 199	2 051 486	6 280 713
Zusammen	14 177 864	7 058 073	7 119 791

Der Vomhundertsatz der in der *Landwirtschaft* tätigen Ägypter beträgt also das Sechsfache des Anteils der in Industrie und Handwerk Beschäftigten. Hieraus geht einwandfrei hervor, daß Ägypten als ein Agrarland anzusprechen ist, obwohl es sich seit Weltkriegsende um den Auf- und Ausbau eigener Industrien bemüht, und zwar in der Hauptsache aus zwei Gründen:

1. zur Förderung seiner wirtschaftlichen und damit politischen Unabhängigkeit,
2. zur Ableitung eines drückenden Menschenüberflusses in der Landwirtschaft, der sich zum einen aus dem rapiden Bevölkerungszuwachs, zum anderen aus einer außerordentlichen Landknappheit erklärt.

Auf einer Kulturfläche von nur 35170 qkm (dem 28. Teil seiner Gesamtfläche), die sich aus dem Nildelta zwischen Alexandria, Port Said und Kairo und je einem schmalen Streifen rechts und links des Nil zusammensetzt, konzentrieren sich 99 v. H. der ägyptischen Bevölkerung von 15904525 Menschen (1934), so daß sich für diese „Oase" eine Bevölkerungsdichte von 452 je Quadratkilometer ergibt. Im Gegensatz dazu steht eine Bevölkerungszunahme, die alle zehn Jahre mehr als 10 v. H. beträgt.

[1]) Zählung von 1927, Annuaire Statistique du Royaume d'Egypte 1935/36.
[2]) Einschließlich der Hausfrauen und der Kinder unter 5 Jahren.

Wie die nachstehende Aufstellung veranschaulicht, spielt die unterschiedliche Verteilung des Landbesitzes bei dem Mangel an Kulturland eine verhängnisvolle Rolle.

Größe des Besitzes (in Feddan)[1])	Zahl der Eigentümer	deren Gesamtbesitz (in Feddan)	Durchschnittlicher Besitz pro Kopf (in Feddan)
bis 1	1 675 623	687 681	0,41
1— 5	563 237	1 144 358	2,03
5—10	84 038	557 133	6,36
10—20	39 128	521 175	13,23
20—30	12 063	287 627	23,84
30—50	9 020	345 857	38,34
über 50	11 280	1 796 053	159,22
	2 394 389	5 339 884	

Aus den Angaben ist nämlich zu ersehen, daß über zwei Drittel aller Landeigentümer weniger als 1 Feddan besitzen, während einer geringen Zahl von Großgrundbesitzern mit einem 50 Feddan und mehr zählenden Eigentum ein Drittel des gesamten Landbesitzes gehört. Faßt man die bis zu 5 Feddan Besitzenden zu einer Gruppe zusammen, bildet dann eine Mittelgruppe der Besitzer von 5 bis 50 Feddan und stellt sie den Großgrundbesitzern mit einem über 50 Feddan großen Eigentum gegenüber (siehe nachst. Übersicht), so zeigt es sich, daß ein normaler Mittelstand (Gruppe B) unter den Fellachen fehlt. Weiterhin zeigt die Tabelle den gewaltigen zahlenmäßigen Unterschied der drei Kategorien von Eigentümern (Spalte 3) bei fast gleichbleibender Größe des Gesamtbesitzes (Spalte 4).

1	2	3	4	5
Gruppe	Größe des Besitzes (in Feddan)	Zahl der Eigentümer (in Feddan)	deren Gesamtbesitz (in Feddan)	Durchschnittlicher Besitz pro Kopf (in Feddan)
A	bis 5	2 238 860	1 832 039	0,81
B	5—50	144 249	1 711 792	11,86
C	über 50	11 280	1 796 053	159,22

Als wertmäßiger Nettoertrag, den zwei Drittel der Fellachen mit einem als Durchschnitt errechneten Besitz von 0,41 Feddan aus ihrem Land ziehen, lassen sich unter Berücksichtigung aller Ausgaben für Steuer, Saat und Dünger in einem normalen Erntejahr 8,82 ŁE jährlich ermitteln. Die Lebenshaltungskosten einer durchschnittlichen fünfköpfigen Familie variieren dagegen in Unter-, Mittel- und Oberägypten zwischen 23 und 27 ŁE. Aus der Gegenüberstellung des Jahreseinkommens mit den Lebenshaltungskosten der Hauptmasse der ägyp-

[1]) 1 Feddan = 4200,83 qm.

tischen Bauern geht hervor, daß diese ihr Existenzminimum nicht annähernd aus dem Ertrag ihres eigenen Landbesitzes decken können. Die meisten Fellachen versuchen daher, sich eine zusätzliche Einnahme, und zwar entweder durch die Bewirtschaftung eines Stückes Pachtland oder durch Lohnarbeit, zu verschaffen.

Infolge der außerordentlichen Höhe der Pachtpreise, die von den Großgrundbesitzern gefordert und von den Fellachen notgedrungen auch gezahlt werden, ist der Reingewinn eines Pächters sehr niedrig. Er liegt je nach der Höhe der Pacht, welche, der Fruchtbarkeit des Bodens entsprechend, 6 bis 15 ŁE beträgt, zwischen 7,50 bis 16,50 ŁE. Die Arbeitsleistung einer fünfköpfigen Familie reicht für die Bewirtschaftung von 2 Feddan aus. Es ergäbe sich somit für das Jahreseinkommen einer solchen Pächterfamilie ohne eigenen Boden bei einem angenommenen Pachtzins von 15 ŁE ein Betrag von 15 ŁE.

War es bei dem selbständigen Bauern die ungenügende Größe seines Ackers, bei dem Pächter die Höhe des Pachtzinses, die das Jahreseinkommen jener weit unter dem für sie ermittelten Existenzminimum hielten, so bedingt das Überangebot an Arbeitskräften in der *landwirtschaftlichen Lohnarbeit* eine Lage, die der Großgrundbesitzer zur Niedrighaltung der Löhne ausnutzt. Ein landwirtschaftlicher Arbeiter, der neben seinem Barlohn keine weitere Vergütung in Naturalien erhält, verdient jährlich ungefähr 12 ŁE. Es ist jedoch üblich, den Arbeitsentgelt so zu vereinbaren, daß der Arbeiter neben dem Barlohn entweder einen Anteil an der Ernte oder das Recht erhält, ein Stück Boden für sich zu bewirtschaften. Der tägliche Lohn für landwirtschaftliche Saisonarbeiter bewegt sich zwischen 3 bis 5 Piastern pro Tag. Nimmt man — dem Charakter der Saisonarbeit widersprechend — an, daß ein Tagelöhner jeden Tag des Jahres gegen den höchsten Saisonlohn arbeitet, so ergäbe sich für ihn ein Jahresverdienst von 14,60 ŁE, welcher sich ohne Verpflegung versteht.

Die trostlose wirtschaftliche Lage der ägyptischen Landbevölkerung läßt sich aber erst dann richtig einschätzen, wenn man in Betracht zieht, daß sie noch dorfweise zu Sonderabgaben für etwaige Vergehen herangezogen werden kann und ferner verpflichtet ist, durchziehende Truppen kostenlos unterzubringen und zu verpflegen.

Die Unmöglichkeit, die Kosten ihres Existenzminimums zu bestreiten, wirkt sich auf alle Lebensgebiete der Fellachen aus, so z. B. die *Ernährung*. Die Not zwingt den Fellachen vielfach Milch, Käse und Butter zu verkaufen, so daß er auf eine sehr kärgliche pflanzliche Kost angewiesen ist, die ihn nur ungenügend ernährt. — Ein anderes Zeichen sozialen Tiefstandes sind die manchmal menschenunwürdigen *Behausungen*, hauptsächlich in dem ärmsten Teil des Landes, in Unterägypten. Die Häuser bestehen aus gebrannten Ziegeln oder handgeformten Lehmklumpen und werden mit Durrastroh oder Matten gedeckt. Schon die Anlage der Räume ist äußerst unhygienisch, da der

Weg in die Wohnräume — sofern Menschen und Tiere nicht gemeinsam in einem Raum wohnen — durch den Stall führt, in dem oft der Dung bis zur nächsten Feldbestellung lagert; dazu kommt, daß die Häuser aus Mangel an Öffnungen ganz verrußt, verqualmt und dunkel sind und eine Unmenge Fliegen oder anderes Ungeziefer beherbergen.

Von der gesundheitlichen Seite sind es zwei „*Berufskrankheiten*", die die Lage der Landbevölkerung weiterhin ganz bedeutend verschlechtern, und zwar sind dies die Bilharzia mit ihren Erscheinungsformen als Bilharzia haematobia und Bilharzia mansoni, von denen die erstgenannte das Harnsystem, die letztgenannte die Darmgegend angreift, und die Ankylostoma (Hakenwurm). Bilharzia sowie Ankylostoma weisen als Folgeerscheinung einen dauernden, zu Anämie und Kräfteverfall führenden Blutverlust auf, der neben der Wirkung, die der Islam auf die seelische Haltung des Menschen ausübt, dazu beiträgt, der ägyptischen Bevölkerung das für sie typische schlaffe, inaktive Gepräge zu geben. Der Ausdruck „Berufskrankheiten" ist dadurch gerechtfertigt, daß die Fellachen mit den Wurmlarven, die entweder im Wasser oder in feuchtem Boden leben, bei ihrer Tätigkeit als Landbebauer in Berührung kommen. Die Verbreitung der Bilharzia unter der Landbevölkerung wird auf 70—80 v. H., der Anteil der insgesamt an parasitischen Infektionen leidenden Fellachen auf 90 v. H. geschätzt.

Wie verhält sich nun die Regierung zu den aufgezeigten Mißständen, unter denen die ägyptische Bevölkerung leidet? Aus früherer Zeit ist als einziger Versuch im Interesse der Fellachen lediglich das von Lord Kitchener erlassene Fünf-Feddan-Gesetz zu nennen, das die Unpfändbarkeit des bis zu 5 Feddan großen Landbesitzes einschließlich des Wohnhauses, zweier Zugtiere und der nötigen landwirtschaftlichen Geräte vorsieht. Im übrigen vernachlässigte man diese Bevölkerungsschicht in jeder Hinsicht. Erst in neuerer Zeit zeigen sich Bestrebungen der ägyptischen Regierung, sich des Loses ihrer Landbevölkerung anzunehmen, so vor allem durch die Gründung eines Sozialministeriums mit einer „Abteilung für Genossenschaften und Fellachen".

Ganz andere Aufgaben stellt die *soziale Lage des Industriearbeiters* der sozialpolitischen Betätigung der Regierung. Nachdem 1890 die Zünfte, die bis dahin die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitskräften geregelt hatten, aufgelöst waren, wurde die Arbeitsfragen ordnende Tätigkeit dieser Organisationen von keiner neuen Stelle fortgeführt, so daß sich bald — da sich naturgemäß in dem nun freien Spiel der Kräfte der Unternehmer als der stärkere Partner erwies — die Bedingungen für die Arbeiter ganz erheblich verschlechterten. Schließlich begannen sie, die vom Gesetz in jeder Beziehung ungeschützt waren, durch die Gründung von Arbeitersyndikaten Anfang des 20. Jahrhunderts sich eine Selbsthilfe zu schaffen, die sich als Druckmittel häufig der Organisation von Streiks bediente. Dieser Entwicklung konnte nun der Staat nicht mehr untätig zusehen

und griff erstmalig 1909 gesetzgeberisch in die „Freiheit der Arbeit" ein, und zwar zum Schutze der Kinder in den Baumwollentkörnungsfabriken.

Nach dem Weltkriege gründeten auch die Unternehmer eigene Syndikate, um sich mittels dieser gegen die wachsende Macht der Arbeitersyndikate, die mit der Wafd-Partei zusammengingen, zu sichern. Die Errichtung der ägyptischen Arbeitsbehörde im Jahre 1930 sollte den dauernden Arbeitszwistigkeiten ein Ende setzen. Die bisher von der Behörde erlassenen *Arbeitsgesetze* sind:

1. Das Gesetz Nr. 48 vom 22. Juni 1933:
   Über die Regelung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen in der Industrie;
2. das Gesetz Nr. 80 vom 3. Mai 1933:
   Über die Regelung der Arbeit von Frauen in der Industrie und im Handel;
3. das Gesetz Nr. 147 vom 5. Dezember 1935:
   Über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewissen Betrieben;
4. das Gesetz Nr. 64 vom 14. September 1936:
   Über die Arbeitsunfälle.

Es liegen ferner Gesetzentwürfe vor, die sich beziehen auf:

Die Regelung der Arbeit in Verkaufsstellen, Restaurations- und ähnlichen Betrieben sowie Haarschneidesalons;
Pflichtversicherung gegen Unfälle seitens der Unternehmer;
Schlichtung von Arbeitskonflikten;
Regelung der Gesamtarbeitsverträge;
Krankenversicherung;
Gesundheitsschutz in den Betrieben, die Lohnarbeiter beschäftigen;
Einführung von Ausweiskarten für die Arbeiter;
Verhältniszahlen der ägyptischen Angestellten und Arbeiter in den Privatunternehmungen.

Lücken, die in Zukunft von der Arbeitsgesetzgebung noch zu berücksichtigen sind, bestehen besonders durch das Fehlen eines Gesetzes über den Lehr- und Arbeitsvertrag, ferner über die Festsetzung der Lohnhöhe und die Verpflichtung zur *regelmäßigen baren* Auszahlung des Lohnes *unmittelbar* an die Arbeitskraft. Die Arbeiterschaft fordert insbesondere die Verpflichtung der Unternehmer zur Zahlung von Entschädigungen im Falle von Entlassungen, die nicht durch schlechte Führung der Arbeitskraft begründet sind. Schließlich bedarf die gänzlich unkontrollierte Arbeitsvermittlung einer durchgreifenden Regelung.

Von der rein sozialen Seite her ist es vor allem die *Wohnungsfrage*, die noch einer befriedigenden Lösung entgegensieht. Ein Versuch, dem ausgesprochenen Mangel an geeigneten Arbeiterwohnungen, der die Ursache für die Zusammendrängung der städtischen Arbeiter in Armenvierteln mit ihren unhygienischen Behausungen ist, entgegenzutreten, scheiterte an der Höhe der Mietpreise, die die Wohnungen für die Arbeiter unerschwinglich machten, war aber auch schon im Hinblick auf die geringe Zahl der neugeschaffenen Wohnungen bedeutungslos. Ein bereits 1936 angekündigtes Wohnungsgesetz scheint noch nicht vorzuliegen.

Eine Änderung erfuhr das ägyptische Arbeitsangebot nach dem Weltkriege mit dem Ausbau des *Schulwesens*, das besonders seit 1922, dem Jahre der Unabhängigkeitserklärung Ägyptens, in Angriff genommen wurde, nachdem sich die Engländer um die Volksbildung sehr geringe Verdienste erworben hatten. Noch 1927 entfielen nur 218 Männer und 35 Frauen auf das Tausend, die des Lesens und Schreibens kundig waren. Im Laufe der Zeit jedoch machte sich der Einfluß der Schule bemerkbar und griff entscheidend in das arbeitliche und soziale Leben Ägyptens ein, indem nun neben den Fellachen und Industriearbeiter der „gebildete" Ägypter als Arbeitskraft trat. Da nun aber das Schulwesen nicht auf einer breiten Elementarschulbildung aufgebaut wurde, sondern die meisten für Unterricht verfügbaren Mittel für höhere Schulen Verwendung fanden, das Stellenangebot wiederum diesen neuen Verhältnissen noch nicht Rechnung trug, ergaben sich bald Schwierigkeiten in der Unterbringung dieser „Gebildeten". Der stellungslose „Gebildete" ist heute eine typische Erscheinung der Zeit in Ägypten.

Von revolutionärer Wirkung zeigten sich die verbesserten Bildungsmöglichkeiten für die ***Frau***, nachdem schon die Ideen des national erwachten Ägyptens 1919 zu einer ersten Emanzipationsbewegung geführt hatten. Hand in Hand mit dem Erwerb einer guten Schulbildung ging in den meisten Fällen auch der Verzicht auf den Schleier. Damit waren die Voraussetzungen, die der Frau den Eintritt in den Beruf ermöglichten, gegeben. Ein sich immer erweiternder Kreis von Frauen, auch aus den sogenannten „besseren" Schichten, wendet sich seitdem hauptsächlich dem Beruf der Lehrerin zu und bricht mit dem gesellschaftlichen Vorurteil. Eine kleinere Zahl hat auch der Beruf der Ärztin angezogen, ein Schritt, der gerade für Ägypten, als einem mohammedanischen Lande, von großer Bedeutung ist. In anderen Berufen versuchen sich die Frauen vereinzelt; interessanterweise unterliegt der Krankenpflegerinnen- und Hebammenberuf noch immer einer Geringschätzung.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß diese Fortschrittsbewegung nicht eine Volksbewegung ist, sondern bisher nur von einem verhältnismäßig geringen Teil der in den Städten unter westlichem Einfluß stehenden Frauen getragen wird. Die unteren Schichten dagegen und die weltabgeschiedenen Fellachendörfer sind von dieser Revolution noch unberührt.

Zum Schluß seien noch die *Gesundheitsverhältnisse* des ägyptischen Volkes gestreift, da gerade sie zur Beurteilung seiner sozialen Lage von großer Bedeutung sind.

Das Charakteristikum der ägyptischen Bevölkerungsbewegung ist die außerordentlich hohe Geburtenziffer, die mit 41,8 Geburten auf 1000 Einwohner einer ebenso ungewöhnlich hohen Sterbeziffer von 27,3 Todesfällen auf 1000 Einwohner gegenübersteht, wodurch sich ein

Geburtenüberschuß von 14,5 ergibt[1]). Für die Höhe der Sterbeziffer ist in erster Linie eine Kindersterblichkeit, die 163 v. T. der Lebendgeburten beträgt, verantwortlich. Ihre Ursachen liegen wie im übrigen Afrika in der absoluten Unkenntnis der Mütter von einer gesunden Kinderpflege, ebenso aber auch in der unglaublichen Primitivität des Hebammenwesens.

Die Gesundheit der Ägypter wird von vier Volkskrankheiten untergraben. Hierzu zählen die schon früher erwähnte Bilharzia und die Ankylostoma, ferner die Pellagra und das Trachom (ägyptische Augenkrankheit) mit einer Verbreitung bei 90 v. H. der Bevölkerung. (Der von schweren Augenkrankheiten insgesamt ergriffene Teil der Bevölkerung wird auf 95 v. H. geschätzt.)

Die Bemühungen der ägyptischen Regierung für eine Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse richten sich hauptsächlich auf das Gebiet der Kinderfürsorge. Ihr besonderes Interesse gilt der Ausbildung von Hebammen, die sich jetzt im Gegensatz zu früher in Spezialkursen die nötigen Kenntnisse aneignen können und dafür eine Lizenz erhalten. Allgemein weist die ägyptische Gesundheitsfürsorge den Mangel auf, daß sie sich nur auf die Städte erstreckt, während sie die mittelalterliche Weltabgeschiedenheit der Dörfer nicht erreicht. Hieran können auch die wenigen eingesetzten Wanderkliniken und -spitäler keine grundlegende Änderung herbeiführen; aber immerhin zeigt diese Maßnahme sowie die Tatsache, daß die Regierung beamtete Ärzte für begrenzte Zeit in die Provinzen schickt, daß man versucht, diesem Mißstand beizukommen.

Von größter Bedeutung ist vor allen Dingen für Stadt und Land eine wirkungsvolle Gesundheitspropaganda, die Ägypten seit einigen Jahren aufgegriffen hat, da diese erst den Aberglauben und das Mißtrauen überwinden muß, die sich der Gesundheitspflege entgegenstellen.

Die bisherigen Bestrebungen der ägyptischen Regierung nach einer Hebung der so überaus schlechten sozialen Lage Ägyptens sind, obwohl sie noch nicht auf allen Gebieten von sichtbarem Erfolg waren, um so höher zu bewerten, als es jahrzehntelang in der Hand Englands gelegen hatte, bessernd und helfend einzugreifen. England aber nahm seine Verpflichtungen gegenüber diesem Lande, das es weitgehendst und rücksichtslos seinen eigenen wirtschaftlichen Zwecken unterwarf, nicht annähernd in dem Maße wahr, das ihm die aus Ägypten gezogenen Profite moralisch auferlegten, zog es doch allein aus dem Suezkanal nachdem es zuerst mit allen Kräften versucht hatte, den Bau des Kanals zu verhindern, in 55 Jahren aus seinen Aktien Dividenden von 38 Millionen Pfund, ungeachtet der politischen Vorteile, die ihm durch die Okkupation Ägyptens aus dem Suezkanal erwuchsen. AWI.

[1]) Statistik aus dem Jahre 1936.

Bericht über die Neuregelung der bulgarischen Rentenversicherung

Die bulgarische Rentenversicherung umfaßte bisher lediglich die Lohnbezieher, also die Arbeiter und Angestellten der öffentlichen und privaten Betriebe (6. März 24).

Daneben gab es noch einige gesetzliche Sonderversicherungen für die Handwerker (10. Februar 37), für selbständige Ingenieure und Architekten (6. Oktober 37), für Rechtsanwälte (5. März 36) und für Künstler (10. März 1936), während die Rentenversicherung der Tagesschriftsteller (17. Dezember 39) durch eine Satzung ihres Berufsverbandes geregelt war.

Zu Beginn dieses Jahres hat nun die bulgarische Regierung drei Gesetze erlassen, durch die auf dem Gebiet der Rentenversicherung eine neue Lage geschaffen wird.

Das erste dieser Gesetze (16. Januar 41) nimmt die Angestellten — soweit die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Betracht kommt — aus der allgemeinen Lohnbezieherversicherung heraus und unterstellt sie einer Sonderversicherung, die auch auf gewisse, in unabhängiger Stellung tätige Gruppen von geistigen Arbeitern Anwendung findet, aber die (hier nicht zu behandelnden) Berufsversicherungen der Ingenieure, der Rechtsanwälte, Künstler und Tagesschriftsteller nicht zu berühren scheint.

Durch das zweite Gesetz (19. Februar 41) wird die Verordnung vom 10. Februar 37 über die Handwerkerversicherung aufgehoben und die Altersversicherung dieser Gruppe von selbständig erwerbstätigen Personen auf eine neue Grundlage gestellt.

Das dritte Gesetz endlich (14. Februar 41) ruft ein dem Versorgungsprinzip angenähertes System von Altersrenten für die männliche Bauernschaft ins Leben.

A. Die Rentenversicherung nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Das allgemeine Sozialversicherungsgesetz deckt nicht nur die Wagnisse Alter, Invalidität und Ableben, sondern gewährt den Versicherten auch Schutz gegen Betriebsunfall, Berufskrankheit, Krankheit und Mutterschaft. Auf diese Versicherungszweige wird hier nicht eingegangen.

Anwendungsgebiet. Die Versicherung gilt für sämtliche Lohnbezieher (Art. 1), erstreckt sich aber, soweit die Versicherung gegen Alter, Invalidität und Ableben in Betracht kommt, nicht auf jene Lohnbezieher, die als Angestellte dem Gesetz über die Rentenversicherung der geistigen Arbeiter unterliegen.

Organisation. Die Versicherung wird unter Aufsicht des Handelsministers von dem auch mit dem Vollzug der Arbeitslosenversicherung betrauten Sozialversicherungsfonds durchgeführt, den die Direktion für Arbeit und Sozialversicherung verwaltet.

Als örtliche Organe des Sozialversicherungsfonds erscheinen die Gewerbeinspektoren der einzelnen Verwaltungsbezirke (Art. 46).

Der Fonds gliedert sich in vier Abteilungen mit selbständiger Rechnung (Unfall und Berufskrankheit — Krankheit und Mutterschaft — Alter, Invalidität und Ableben — Arbeitslosenversicherung).

Aufbringung und Verwaltung der Mittel. Die Einnahmen der Abteilung Alter, Invalidität und Ableben werden aus Beiträgen gewonnen, von denen die Versicherten, die Arbeitgeber und der Staat je ein Drittel zu tragen haben.

Es bestehen fünf Lohnklassen und der Wochenbeitrag bewegt sich je nach diesen Klassen zwischen 4,50 bis 12 Leva.

Die Leistungen. Die Versicherung deckt die Wagnisse Invalidität, Alter und Ableben. Sie gewährt außerdem weiblichen Versicherten bei der Heirat eine Beitragserstattung.

Als *invalide* gilt der Versicherte, der infolge eines nicht durch Betriebsunfall verursachten Leidens auf die Dauer mehr als die Hälfte seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat (Art. 27).

Das Rentenalter ist auf 60 Jahre festgesetzt (Art. 27).

Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben die Witwe, die unverheirateten, noch nicht 18 Jahre alten Waisen (erwerbsunfähige Waisen für die Dauer dieses Zustandes), die Eltern und die Geschwister des verstorbenen Versicherten. Der Witwer einer Versicherten hat diesen Anspruch nur, wenn er invalide ist und von der Verstorbenen unterhalten wurde. Die Eltern und Geschwister sind nur bezugsberechtigt, wenn sie bedürftig sind und der Verstorbene ihnen Unterhalt gewährt hatte (Art. 33a).

Bei Wiederverheiratung der Witwe oder des Witwers entfällt die Rente.

Anspruch auf Beitragserstattung hat die weibliche Versicherte, die wegen Heirat aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheidet (Art. 32).

Wartezeit und Anwartschaft: Die Wartezeit für die Invalidenrente, die Hinterbliebenenrenten und die Beitragserstattung ist auf 156 Beitragswochen angesetzt (Art. 27).

Die Anwartschaft wird durch die Entrichtung von wenigstens 24 Wochenbeiträgen in jedem Kalenderjahr aufrechterhalten (Art. 27).

Die Wartezeit für die Altersrente beträgt 1040 Wochen (Art. 27).

Höhe der Bezüge: Die *Invalidenrente* besteht aus der Grundrente und dem Steigerungsbetrag.

Die Grundrente beträgt

in	Klasse	I	1500	Leva
„	„	II	2400	„
„	„	III	3600	„
„	„	IV	4800	„
„	„	V	6000	„

Die Grundrente bestimmt sich nach der Lohnklasse, die dem vom Versicherten während der ganzen Versicherungsdauer durchschnittlich erzielten Tageslohn entspricht (Art. 30).

Als Steigerungsbetrag werden für jeden nach der Erfüllung der Wartezeit entrichteten Wochenbeitrag 2 Leva gewährt.

Die *Altersrente* besteht ebenfalls aus einer Grundrente und einem Steigerungsbetrag. Die Grundrente deckt sich mit jener der Invalidenversiche-

rung, dagegen beträgt der Steigerungsbetrag für jeden nach Erfüllung der 156wöchigen Wartezeit entrichteten Wochenbeitrag nur 1 Leva jährlich (Art. 30).

Die Bezüge der Hinterbliebenen richten sich nach der Invalidenrente, die dem vor Erreichung des Rentenalters verstorbenen Versicherten gebührte oder gebührt hätte (Art. 33c), sonst nach seiner Altersrente.

Die Rente der *Witwe* oder des *Witwers* beträgt 40 v. H. der in Betracht kommenden Rente. Die Waisen erhalten davon je 30 v. H. und, wenn sie Vollwaisen sind, je 50 v. H. Den Eltern und Geschwistern des Verstorbenen gebühren insgesamt 30 v. H. (Art. 33a). Kürzungsbestimmungen sind nicht vorgesehen.

Vollzugsergebnisse. Die Zahl der von der Abteilung Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung erfaßten Personen ist nicht genau bekannt. Sie wird auf 240000 bis 280000 geschätzt.

Die Einnahmen der Abteilung, die in den Krisenjahren stark zurückgegangen waren, haben sich 1937 auf 54,4 Millionen Leva belaufen, worin der vom Staat geschuldete, jedoch ungedeckt gebliebene Beitrag nicht enthalten ist.

Rentenzahlungen hat die Abteilung bisher nur in unbedeutendem Umfange zu leisten gehabt. Dies wird sich aber von 1944 ab ändern, da dann der erste Versichertenjahrgang (1924) die 1040 Beitragswochen umfassende Wartezeit für die Altersrente zurückgelegt haben wird.

Nach einer amtlichen Mitteilung vom 8. Februar 39 wies die mathematische Bilanz der Abteilung damals einen Fehlbetrag von 1,5 Milliarden Leva auf, der zum Teil durch die Nichtentrichtung der Staatsbeiträge entstanden ist. Eine finanzielle Reform der Versicherung erscheint daher als unerläßlich. Sie soll noch vor 1944 durchgeführt werden.

B. Die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der geistigen Arbeiter

Ein am 24. Januar 1941 im Gesetzblatt veröffentlichtes Gesetz hat neben anderen Personen die in einem Angestelltenverhältnis stehenden Lohnbezieher einer Sonderversicherung gegen Invalidität, Alter und Ableben unterstellt, so daß also diese Gruppe für die genannten Wagnisse von der Versicherung nach dem allgemeinen Gesetz freigestellt werden mußte (Art. 96), während sie gegen Unfall, Berufskrankheit, Krankheit und Mutterschaft nach wie vor durch die allgemeine Sozialversicherung gedeckt ist.

Anwendungsgebiet. Pflichtversichert sind nach dem neuen Gesetz sämtliche gegen Entgelt tätigen Angestellten, die hauptsächlich geistige Arbeit verrichten.

Dazu treten die Angehörigen gewisser selbständiger Berufe, so namentlich die Ärzte, Zahnärzte und Apotheker mit ihren fachlichen Hilfskräften, sowie die Künstler aller Art (Art. 1).

Versicherungsfrei sind alle Beteiligten, die noch nicht 16 Jahre alt sind oder einen Monatsverdienst von weniger als 800 Leva beziehen.

Personen ausländischer Staatsangehörigkeit sind von der Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern nicht ihr Heimatstaat seine Versicherung

auf die in seinem Gebiet arbeitenden bulgarischen Staatsangehörigen erstreckt hat (Art. 4).

Wer bei seinem erstmaligen Eintritt in die Versicherung invalide ist oder das 55. (bei Frauen das 50.) Lebensjahr bereits überschritten hat, wird nur gegen Alter und Ableben, nicht aber gegen Invalidität versichert (Art. 5).

Organisation. Die Versicherung wird grundsätzlich von der Rentenkasse durchgeführt, die eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist (Art. 119) und gewisse andere Einrichtungen als Hilfskassen anerkennen kann.

Die Geschäfte der Rentenkasse sind dem Verwaltungsrat anvertraut, über den der Handelsminister die Aufsicht führt (Art. 119).

Aufbringung und Verwaltung der Mittel. Die Mittel der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sowie durch die Erträgnisse des Versicherungsvermögens aufgebracht (Art. 79).

Beiträge. Das Gesetz unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen.

Die ordentlichen, vom Arbeitgeber zu entrichtenden Pflichtbeiträge für Lohnbezieher sind auf 12 v. H. des Entgeltes festgesetzt. Dieses wird jedoch nur bis zu einem Betrag von 10000 Leva monatlich berücksichtigt (Art. 58). Der sich ergebende Beitrag wird je zur Hälfte vom Versicherten und seinem Arbeitgeber getragen (Art. 59).

Die Höhe der von den selbständigen Pflichtversicherten zu entrichtenden und zu tragenden Beiträge wird vom Verwaltungsrat festgesetzt, dessen Beschluß der Genehmigung des Handelsministers bedarf (Art. 59).

Außerordentliche Beiträge können von sämtlichen Versicherten unter Verständigung der Rentenkasse entrichtet werden, und zwar als einmalige oder als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (Art. 77). Sie dienen der Höherversicherung.

Die Leistungen der Versicherung. Die Versicherung deckt die Wagnisse Invalidität, Alter und Ableben. Als dauernd invalide gilt der Versicherte, der durch ein körperliches Leiden oder durch Erschöpfung seiner körperlichen oder geistigen Kräfte mehr als 50 v. H. der Arbeitsfähigkeit eines körperlich und geistig gesunden Versicherten gleichen oder ähnlichen Berufs mit gleicher oder ähnlicher Vorbildung und mit gleichen oder ähnlichen praktischen Kenntnissen verloren hat (Art. 17).

Wer nicht dauernd invalide ist, aber 9 Monate hindurch invalide war, gilt für die weitere Dauer dieses Zustandes als zeitweise rentenberechtigter Invalide (Art. 18).

Das Rentenalter ist für Männer auf 60, für Frauen auf 55 Jahre angesetzt.

Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge steht dem überlebenden Eheteil, den Waisen sowie den Eltern des (der) Versicherten zu.

Die Witwenrente wird nur gewährt, wenn die Ehe mehr als 6 Monate (bei über 50 Jahre alten Versicherten mehr als 2 Jahre) gedauert hat.

Die gleiche Voraussetzung gilt für die Witwerrente. Diese Rente gebührt jedoch nur dem *invaliden* Witwer für die Dauer dieses Zustandes, sofern er von der versicherten Ehefrau unterhalten worden ist (Art. 35).

Die Witwen- (Witwer-) Rente fällt bei Wiederverheiratung der (des) Berechtigten weg (Art. 36).

Als Waisen gelten nicht nur die ehelichen, sondern auch die anerkannten außerehelichen Kinder sowie (mit gewissen Einschränkungen) auch Stief- und Adoptivkinder (Art. 35). Die Waisen sind bis zu ihrer Verheiratung spätestens aber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres rentenberechtigt. Erwerbsunfähigen Waisen wird ihre Rente auch nach diesem Zeitpunkt für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit weitergewährt (Art. 36).

Die Eltern können Rente nur erhalten, solange ihr jährliches Einkommen den Betrag von 12000 Leva nicht übersteigt (Art. 36).

Wartezeit und Anwartschaft. Die Wartezeit für die Invaliden- und Hinterbliebenenrente beträgt 60 Monate.

Höhe der Invalidenrente. Die Invalidenrente besteht aus der Grundrente von 4000 Leva jährlich und einem Steigerungsbetrag, der sich aus der reinen Summe der eingezahlten Beiträge berechnet. Hieraus werden für die ordentlichen Beiträge 14 v. H. und für die außerordentlichen Beiträge 10 v. H. jährlich als Steigerungsbetrag gewährt. Dabei bleiben aber die innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Eintreten des Versicherungsfalles entrichteten außerordentlichen Beiträge außer Ansatz (Art. 28).

Durch diese Bestimmung soll dem Versicherungsmißbrauch gesteuert werden. Würden nämlich die gedachten freiwilligen Beiträge berücksichtigt, so läge darin für den noch nicht invaliden, aber bereits von Invalidität bedrohten Versicherten ein Anreiz, seinen Rentenanspruch durch möglichst ausgiebige Zahlung außerordentlicher Beiträge erheblich zu verbessern und so die Verhältnisse zuungunsten der Versicherung zu verschieben.

Höhe der Altersrente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem auf dem persönlichen Konto des Versicherten angesammelten Kapital, dem Alter, in dem dieser bei Beginn der Rente steht, und nach dem Tarif der Versicherung. Dieser von der Rentenkasse auszuarbeitende Tarif bedarf der Genehmigung ihres Verwaltungsrates.

Höhe der Hinterbliebenenrenten. Die Hinterbliebenenrenten werden aus der Rente des Verstorbenen berechnet.

War der Verstorbene über 60 Jahre alt, so ist seine Altersrente der Berechnung zugrunde zu legen, sofern sie bei seinem Tode bereits festgestellt war. Andernfalls wird sowohl die Invaliden- wie die Altersrente, die ihm günstigenfalls gebührt hätte, berechnet und von der höchsten dieser beiden Renten ausgegangen (Art. 32).

Die Witwen- (Witwer-) Rente beträgt 40 v. H. der Rente des (der) Verstorbenen (Art. 32).

Die Witwe wird bei ihrer Wiederverheiratung mit dem dreifachen Jahresbetrag ihrer Rente abgefunden (Art. 34).

Jeder Waise gebühren 20 v. H. und jeder Doppelwaise 30 v. H., während beide Eltern zusammen 20 v. H. der Rente des Verstorbenen erhalten.

C. Gesetz über die Altersversicherung der Handwerker

Die Versicherung der selbständigen Handwerker ist, wie bereits erwähnt, durch eine Verordnung vom 10. Februar 1937 ins Leben gerufen worden, hat sich aber auf dieser Grundlage nicht den Erwartungen gemäß entfalten können.

Die bulgarische Regierung hat daher durch das am 27. Februar 1941 im Staatsanzeiger veröffentlichte Gesetz die genannte Versicherung aufgehoben (Art. 74) und eine vollkommene Neuregelung der Handwerkerversicherung herbeigeführt. Wir schildern in den folgenden Zeilen die Grundzüge dieser Versicherung.

Anwendungsgebiet. Die Versicherung gilt für sämtliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die ein Handwerk als Erwerbsquelle betreiben (Art. 1). Wie diese Formel im einzelnen auszulegen ist, wird durch besondere Verordnungen festgelegt werden.

Versicherungsfrei sind die beim Inkrafttreten des Gesetzes über 55 Jahre alten Beteiligten, die Mitglieder anderer gesetzlicher Rentenversicherungen, Personen, die im Jahr für nicht mehr als drei Monate ein Handwerk ausüben, sowie Ausländer, deren Heimatstaat Handwerker bulgarischer Nationalität einer entsprechenden Versicherung nicht teilhaftig werden läßt.

Organisation. Die Versicherung wird von der Handwerkerrentenkasse durchgeführt, die als Körperschaft öffentlichen Rechts von einem Verwaltungsrat geleitet wird und der Aufsicht des Handelsministers untersteht (Art. 55).

Die Rentengewährung ist einem besonderen Rentenrat anvertraut (Art. 20).

Die Einnahmen der Handwerkerrentenkasse. Das Gesetz unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen.

Die ordentlichen Beiträge sind Pflichtbeiträge. Sie wirken anwartschafterhaltend und rentensteigend. Dies gilt nicht von den außerordentlichen (freiwilligen) Beiträgen, die nur rentensteigernd wirken (Art. 26).

Der Pflichtbeitrag besteht aus dem Grundbeitrag und dem Zusatzbeitrag.

Als Grundbeitrag hat der Versicherte jedes Vierteljahr ohne Rücksicht auf sein Einkommen 180 Leva zu entrichten.

Der Zusatzbeitrag ist abhängig von der Größe des Betriebes und beträgt für jeden an die dort Beschäftigten ausbezahlten Tageslohn 1 Leva.

Handwerker, die in ihrem Betrieb nur einen Lohnbezieher beschäftigen, brauchen den Zusatzbeitrag nicht zu entrichten.

Außerordentliche Beiträge können als einmalige oder wiederkehrende, freiwillige Zahlungen an die Rentenkasse geleistet werden. Sie sind in diesem letzten Falle wenigstens vierteljährlich abzuführen. Ein außerordentlicher Beitrag kann nicht weniger als 100 Leva betragen (Art. 30).

Die Leistungen der Handwerkerrentenkasse. Die Kasse hat lediglich das Wagnis „Alter" abzudecken.

Das Rentenalter ist auf 60 Jahre festgesetzt, kann aber vom Versicherten hinausgeschoben werden (Art. 11).

Die Wartezeit bemißt sich auf fünf Beitragsjahre. Dabei darf jedoch die Versicherung während der letzten fünf Jahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles nicht für mehr als zwei Jahre unterbrochen worden sein (Art. 9). Zeiten der Krankheit, des Militärdienstes, der Versicherung beim Sozialversicherungsfonds oder bei der Versicherung der geistigen Arbeiter gelten nicht als Unterbrechung (Art. 10).

Die Rente besteht aus der Grundrente von 4000 Leva jährlich und der Zusatzrente, die sich aus dem Stand des für den Versicherten geführten

persönlichen Kontos und seinem Lebensalter nach versicherungstechnischen Methoden berechnet (Art. 12). Über die Grundsätze der Berechnung enthält das Gesetz keine nähere Bestimmung.

Versicherte, die ihren Rentenanspruch nicht bei Erreichung des Rentenalters, sondern erst später geltend machen, erhalten eine erhöhte Grundrente. Sie stellt sich für sie, je nach dem Alter, in dem sie bei Beginn der Rente stehen, auf 4600 Leva (61 Jahre) bis 7000 Leva (65 Jahre) (Art. 12).

D. Wanderversicherung

Wie sich aus unseren bisherigen Darlegungen von selbst ergibt, kann es bei dem Nebeneinanderbestehen der geschilderten Rentensysteme vorkommen, daß ein Versicherter während seines Arbeitslebens zeitweise bei dieser, zeitweise bei jener Versicherung Pflichtmitglied ist.

So würde z. B. ein Schreiner, der zunächst als Lehrling und Facharbeiter dem Sozialversicherungsfonds angehört hat, dann als Verwalter eines Möbellagers zur Versicherung der geistigen Arbeiter übertreten und diese schließlich nach Gründung einer eigenen Werkstatt mit der Handwerkerversicherung vertauschen mußte, bei Erreichung des Rentenalters zu allen drei Versicherungsträgern Beiträge entrichtet haben.

Der bulgarische Gesetzgeber mußte daher bei der Ausarbeitung seiner Reform bestrebt sein, die Wanderversicherung von vornherein so zu regeln, daß sowohl einer Benachteiligung wie auch einer ungerechtfertigten Begünstigung der Wanderversicherten vorgebeugt werde. Er hat darum in den neuen Gesetzen die Stellung der Versicherten, die Beiträge zu mehr als einer Versicherung entrichtet haben, durch Sondervorschriften geregelt.

Während anderswo, so z. B. im Deutschen Reich, die Wanderversicherung nach dem Teilrentensystem geregelt ist, hat sich der bulgarische Gesetzgeber für ein Kapitalüberweisungssystem entschieden, kraft dessen stets nur einer der beteiligten Versicherungsträger als Rentenschuldner auftritt, während es dem anderen oder den anderen obliegt, diesem die für Rechnung des Wanderversicherten vereinnahmten und bei der Rentenberechnung zu berücksichtigenden Beiträge zuzüglich gewisser Zinsen zu vergüten.

E. Die Altersrenten für Bauern

Das durch ein kurzes Gesetz vom 14. Februar 1941 und eine Ausführungsverordnung vom 23. August 1941 errichtete Altersrentensystem für Bauern unterscheidet sich von den drei bisher behandelten Versicherungen dadurch, daß es nur auf männliche Personen Anwendung findet. Auch macht es weder den Rentenanspruch noch die Rentenhöhe von der Beitragsentrichtung abhängig. Das Gesetz bringt also mehr eine *Altersversorgung* denn eine Altersversicherung, nähert sich aber doch dem Versicherungsgedanken insofern, als es die Begünstigten zur Leistung einer finanziellen Beisteuer heranzieht.

Anwendungsgebiet. Die Vorschriften des neuen Gesetzes gelten nur für bulgarische Staatsangehörige männlichen Geschlechts, die ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft ziehen und Mitglied einer staatlichen Bauernvereinigung sind (Art. 1 und 2).

Diesen Vereinigungen haben nach dem Gesetz über die Berufsorganisation sämtliche Besitzer von landwirtschaftlichen Betrieben beizutreten.

Nach der Ausführungsverordnung gehören zur Landwirtschaft nicht nur Feldbau und Viehzucht, sondern auch Weinbau, Gartenbau, Seidenraupenzucht, Bienenzucht usw.

Organisation. Die Pensionen gehen zu Lasten eines Fonds für landwirtschaftliche Pensionen, der dem Landwirtschaftsminister untersteht (Art. 11 Abs. 1). Wie die Ausführungsverordnung vorsieht, ist der Kassendienst des Fonds von der Nationalbank und der Post wahrzunehmen. Als Hauptrechnungsorgan erscheint die Nationalbankstelle in Sofia. Die Auszahlung der Renten erfolgt durch die Postämter.

Aufbringung der Mittel. Zur Speisung des Pensionsfonds werden die durch die Steuereinnehmer erhobenen Beiträge der Bauern zu den staatlichen Bauernvereinigungen von 60 auf 120 Leva jährlich erhöht.

Die Erhöhung gilt vom Jahre 1941 ab.

Dazu tritt eine auf 5 v. H. bemessene und von der Zollverwaltung einzuhebende Abgabe auf die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie ein im Staatshaushalt vorzusehender Zuschuß aus öffentlichen Mitteln, dessen Höhe im Gesetz selbst nicht bestimmt ist (Art. 8).

Nach der Ausführungsverordnung sind die laufenden Überschüsse des Fonds bei der Landwirtschafts- und Genossenschaftsbank in Sofia anzulegen. Das Gleiche gilt für die zu bildenden Rücklagen, die jedoch überdies zur Anschaffung von Wertpapieren des Staates oder zu anderen gewinnbringenden Anlagen verwendet werden dürfen.

Leistungen. Die Pensionen gebührt dem Bauern, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, vom 1. Januar des folgenden Jahres ab, sofern er bis dahin in einem landwirtschaftlichen Beruf mindestens 10 Jahre hindurch ununterbrochen tätig gewesen ist (Art. 6).

Wer anderweitig altersversichert ist oder Rente bezieht, hat keinen Anspruch auf die Altersrente für Bauern (Art. 4).

Die Rente ist für alle Berechtigten auf 3600 Leva jährlich festgesetzt, die in vier Raten zu je 900 Leva ausbezahlt werden (Art. 5).

Der Fonds wird seinen Leistungsdienst am 1. Januar 1942 aufnehmen (Art. 10).

Statistische Angaben. Es gibt in Bulgarien etwa 1 Million landwirtschaftlicher Besitzer. In den ersten drei Jahren werden je 60—70000 Bauern in den Bezug der Rente eintreten, späterhin aber nur je 15—20000 jährlich.

Das Beitragsaufkommen ist auf etwa 60 Millionen Leva zu schätzen, das Aufkommen aus der Ausfuhrabgabe dagegen dürfte bei einem Wert der landwirtschaftlichen Ausfuhr von 5 Milliarden Leva bei 250 Millionen Leva liegen. Da mit einem durchschnittlichen Jahresaufwand von 400 Millionen Leva zu rechnen ist, wird der im Haushalt vorzusehende Zuschuß auf 90—100 Millionen Leva veranschlagt werden können. AWI.

II. Teil: Rundschau

Wirtschaft

Deutschland. *Generalinspektor für Wasser und Energie.* Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges und die Notwendigkeit einheitlicher Planung im großdeutschen Raum wird durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers[1]) ein Generalinspektor für Wasser und Energie bestellt und gleichzeitig der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Dr. Todt zum Generalinspektor für Wasser und Energie ernannt. Auf dem Gebiete der Energiewirtschaft gehen die sich hauptsächlich aus dem Energiewirtschaftsgesetz[2]) ableitenden Funktionen des Reichswirtschaftsministers auf den Generalinspektor für Wasser und Energie über. Ebenso gehen die Zuständigkeiten des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers auf den Gebieten der Wasserwirtschaft und der Wasserstraßen auf den Generalinspektor für Wasser und Energie über, wobei eine enge Zusammenarbeit mit den bisherigen Zentralbehörden und die Nutzbarmachung ihrer Erfahrungen gesichert ist.

Frankreich. *Korporative Verfassung für die Seefischerei.* Nach der Landwirtschaft[3]) hat die französische Seefischerei eine korporative Verfassung erhalten. Das Gesetz vom 13. März 1941[4]) bestimmt darüber folgendes: Es wird eine Korporation der Seefischerei errichtet, die alle Personen umfaßt, die den Beruf der Küsten- oder Seefischerei auf industrieller oder handwerklicher Grundlage ausüben. Die gewerblichen und Handelsbetriebe, deren Tätigkeit mit der Fischerei zusammenhängt, die aber Landbetriebe sind, können durch besondere Anordnung des Staatssekretärs der Marine und des Staatssekretärs für die gewerbliche Erzeugung in die Korporation einbezogen werden. In solchem Falle bestimmt die Anordnung auch die Personengruppen, die als Mitglieder der Korporation angeschlossen werden müssen.

Die korporative Organisation der Seefischerei gliedert sich 1. in örtliche Syndikate, 2. in bezirkliche Unionen, 3. in zwischenberufliche Fischereiausschüsse und 4. in einen Zentralrat für die Seefischerei. Alle diese Organe sind rechtsfähige Körperschaften (Artikel 13). Alle Mitglieder der Korporation sind gehalten, sich den Vorschriften der übergeordneten Organe zu unterwerfen, die vom Staatssekretär der Marine genehmigt sind, und zu den Kosten des korporativen Aufbaus beizutragen. Die Beiträge für die verschiedenen Gruppen der Mitglieder werden vom Staatssekretär der Marine auf Vorschlag des Zentralrats festgesetzt.

Die Syndikate gliedern sich nach der Stellung der Mitglieder im Beruf. Die Gruppe A organisiert Reeder; die Gruppe B Schiffsherren und Schiffs-

---

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 467.
[2]) *Reichsgesetzblatt* 1935, I, S. 1451.
[3]) Siehe *NIRA* 1941, Heft 3, S. 297.
[4]) *Journal Officiel* Nr. 89, 30. März 1941, S. 1370/72.

eigentümer sowie deren Teilhaber; die Gruppe C Fischer, und zwar die Untergruppe a) die Schiffsführer und die Untergruppe b) die Besatzungsmitglieder.

Die Gebiete der bezirklichen Unionen werden vom Staatssekretär der Marine festgesetzt. Die Unionen ordnen die berufliche Zusammenarbeit der angeschlossenen Syndikate, sie erlassen unter der Aufsicht des Zentralrates für die Seefischerei Vorschriften über die Berufsausbildung, die Anwerbung und die Beschäftigung von Fischern. Sie können auch unter ihrer Verwaltung Fürsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Mitglieder des Berufes errichten.

Die zwischenberuflichen Ausschüsse, die ebenfalls durch Anordnung des Staatssekretärs der Marine errichtet werden, haben unter der Oberaufsicht des Zentralrates für die Seefischerei marktregelnde Befugnisse; sie ordnen die rationelle Durchführung der Fischerei, des Verkaufs und der Verarbeitung der Erzeugnisse des Meeres.

Der Zentralrat für die Seefischerei hat die oberste Leitung der Korporation. Er lenkt und beaufsichtigt die Tätigkeit der Unionen und der Syndikate. In diesem Zentralrat sowie in den bezirklichen Unionen und in den zwischenberuflichen Ausschüssen sitzt je ein Regierungsvertreter mit beratender Stimme. Ihm können noch weitere Regierungsvertreter beigeordnet werden, wenn dies vom Staatssekretär der Marine angeordnet wird.

Zuwiderhandlungen gegen die von der Korporation erlassenen Vorschriften können ungeachtet der Durchführung von zivilen und strafrechtlichen Verfahren noch durch korporative Maßnahmen geahndet werden, die in Geldstrafen und in Ehrenstrafen bestehen. Für Schiffsführer können die Ehrenstrafen bis zur Aberkennung der Schiffsführereigenschaft und für Besatzungsmitglieder bis zur Streichung aus der Schiffsrolle gehen.

Niederlande. *Organisation der Ernährungswirtschaft.* Auf die Verordnung vom 31. Oktober 1940 über den Aufbau einer Selbstverwaltungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft folgte am 28. März 1941 die Verordnung 279/1941 des Generalsekretärs im Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei über die Organisation der Ernährungswirtschaft[1]).

Nach dieser Verordnung gehören zur Ernährungswirtschaft die Erzeugung aller für die menschliche und tierische Ernährung und den menschlichen Genuß bestimmten Erzeugnisse, sowie derjenigen Erzeugnisse der Landwirtschaft, die nicht für die Ernährung bestimmt sind; weiter der Handel mit diesen Erzeugnissen und ihre Be- und Verarbeitung. Zur Landwirtschaft gehören der Ackerbau, der Gartenbau und jeder andere Zweig der Bodenkultur mit Ausnahme der Forstwirtschaft, ferner die Viehhaltung und Geflügelhaltung. Zur Ernährungswirtschaft gehört auch der Handel mit denjenigen Waren, die als Rohstoffe oder Hilfsmittel für die Landwirtschaft und die Fischerei von besonderer Wichtigkeit sind.

Der Aufbau der Organisation der Ernährungswirtschaft gleicht in den großen Linien dem der gewerblichen Wirtschaft. Die zu errichtenden Organisationen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 152 der Verfassung. Ihnen kann die Befugnis erteilt werden, Verord-

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 14, 1. April 1941.

nungen zu erlassen. Es sind Wirtschaftsverbände, Wirtschaftsunterverbände, Fachverbände, Fachgruppen und Fachuntergruppen vorgesehen. Als Fachgruppen und Fachuntergruppen der Händler und der Be- und Verarbeiter auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft werden die Organisationen in Anspruch genommen, die im Rahmen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft auf diesem Gebiet errichtet werden. Diese Fachgruppen und Fachuntergruppen können zu Fachverbänden zusammengeschlossen werden.

Die Tätigkeit der Organisationen ist beratend, ausführend und verwaltend. Die Mitgliedschaft in einer Organisation ist für jeden Unternehmer pflichtmäßig.

Wenn den Organisationen die Befugnis erteilt wird, Verordnungen zu erlassen, so erstreckt sich diese auf die Regelung der Erzeugung, der Einfuhr, des Absatzes, der Ausfuhr, der Verteilung, der Lagerhaltung und der Verarbeitung. Weiter erstreckt sich die Verordnungsbefugnis auf die Regelung der Gründung, der Erweiterung, der Einschränkung, Stillegung, Zusammenlegung oder des Verkaufs von Betrieben, auf die Festsetzung von Preisen und Preisspannen, von Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Auch über die Buch- und Betriebsführung der angeschlossenen Unternehmungen können Vorschriften erlassen werden. Die Beschlüsse und Anordnungen der Organisationen, insbesondere über Preise, Preisspannen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen können vom Generalsekretär im Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei aufgeschoben oder als unwirksam erklärt werden.

Alle Organisationen sind verpflichtet, bei der Durchführung von Maßnahmen oder Anordnungen, die vom Generalsekretär oder einer übergeordneten Organisation erlassen werden, mitzuwirken. In bezug auf ihre Tätigkeit unterliegen sie der allgemeinen Aufsicht des Generalsekretärs oder seiner Bevollmächtigten.

Zur Koordinierung der Arbeiten sämtlicher Organisationen werden 5, aus je 2 oder mehr Mitgliedern bestehende Ausschüsse errichtet, und zwar für das Gebiet der Ackerbauprodukte, der Viehhaltungserzeugnisse, Margarine, Fette und Öle, der Gartenbauerzeugnisse, der Fischwirtschaft und der Rohstoffe und Hilfsmittel. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden durch den Generalsekretär ernannt und entlassen.

Im Bereich der einzelnen Organisationen können vom Generalsekretär Körperschaften errichtet werden, die die Aufgabe haben, Erzeugnisse der Ernährungswirtschaft zu kaufen, zu verkaufen, zu lagern und andere damit zusammenhängende Handlungen zu verrichten. Diese Körperschaften unterliegen der Aufsicht des Generalsekretärs oder seiner Bevollmächtigten.

Vom Generalsekretär wird ein Ernährungsrat eingesetzt, der ihn bei der Durchführung dieser Verordnung und anderer gesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Ernährungsversorgung berät. Dieser Ernährungsrat tritt an die Stelle des mit der Verordnung 141/1940 eingesetzten Ausschusses für die Sicherung der Ernährung. Der ebenfalls durch diese Verordnung eingesetzte Generaldirektor für die Ernährung ist Vorsitzer des Ernährungsrates.

Am 16. Juli 1941 erschien im Nederlandsche Staatscourant eine vom Generalsekretär im Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei aufgestellte allgemeine Regelung für sämtliche Gewerbeorganisationen auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft[1]).

[1]) *Nederlandsche Staatscourant*, 16. Juli 1941.

Die Leitung der Organisationen liegt in den Händen des Vorsitzers, der vom Generalsekretär ernannt wird, und dem der Vorstand und ein Beirat zur Seite stehen.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Industrie- und Wirtschaftsforschung*[1]). Der Nationale Forschungsrat (National Research Council) und der Ausschuß für nationale Wirtschaftsplanung (National Resources Planning Board) haben dem Kongreß Anfang Juni 1941 einen Bericht über den Stand der amerikanischen Industrie- und Wirtschaftsforschung vorgelegt. Demzufolge gibt die amerikanische Industrie 6 v.H. ihres Nettoeinkommens für Forschungszwecke aus. In den beiden letzten Jahren wurde die Anzahl der Angestellten für Forschungsarbeiten um 41 v.H. erhöht; das bedeutet eine Verdoppelung des Satzes der letzten 20 Jahre.

Der Bericht erfaßt 2350 Gesellschaften der amerikanischen Industrie, deren Forschungsstab von 70033 Personen einen durchschnittlichen Kostenaufwand von $ 300000000 jährlich verursacht. Über die Häfte des Laboratorienpersonals besteht aus beruflich voll ausgebildeten Forschern, wie Chemikern und Ingenieuren; der Rest verteilt sich etwa gleichmäßig auf technische Hilfsarbeiter und nichttechnische Beschäftigte.

Eine Übersicht der beruflich vorgebildeten Forscher in der Industrie ergab 15000 Chemiker, 14980 Ingenieure, 2030 Physiker, 1955 Metallurgen, 1679 Biologen und Bakteriologen und 909 andere Forscher, zusammen 36553. Insgesamt 33480 Personen waren in technischen Stellungen, Büro- und Verwaltungsposten beschäftigt.

Besonders seit dem Weltkrieg ist ein bedeutender Aufschwung in den amerikanischen Forschungslaboratorien zu verzeichnen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Regierungsstellen und der Privatwirtschaft auf dem Gebiete des Austausches von Forschungsergebnissen.

Arbeitseinsatz

Arbeitsvermittlung, Arbeitseinsatzlenkung

England. *Arbeitseinsatzpolitik*[2]) [3]). Die englische Arbeitseinsatzpolitik beginnt mit der im September 1939 erlassenen *Emergency Powers (Defence) Act*, die der englischen Regierung gestattete, neben anderen notwendigen Maßnahmen die Aufrechterhaltung bestimmter öffentlicher Arbeiten sowie die Erhaltung gewisser lebenswichtiger Vorräte durchzuführen. Für die praktische Verwirklichung dieser Maßnahmen wurden sogenannte „*defence regulations*" von Fall zu Fall erlassen. Eine der ersten ermächtigte die Regierung, die außerordentlich umfangreiche soziale Fabrik- und Bergwerksgesetzgebung sowie die Arbeitsgesetzgebung für das Transportgewerbe außer Kraft zu setzen, wenn es das nationale Wohl erforderte.

[1]) *New York Herald Tribune*, 8. Juni 1941.
[2]) *Monthly Labor Review*, Bd. 52, Nr. 5, Mai 1941.
[3]) *Monthly Labor Review*, Bd. 52, Nr. 6, Juni 1941.

Am 21. September 1939 erhielt die *Control of Employment Act, 1939* Gesetzeskraft. Sie verbietet den Arbeitgebern von einem bestimmten Zeitpunkt ab das Anwerben von Arbeitern durch Annoncen, ferner die Wiedereinstellung oder Neueinstellung von Arbeitern ohne Genehmigung der zuständigen Behörde. Praktisch angewendet wurde diese Bestimmung das erste Mal im April 1940, als die Anwerbung von Zimmerleuten, Tischlern und Maurern durch Annoncen verboten wurde.

Vor dem Kriege waren zwei Maßnahmen vorbereitet worden, die sich mit Kriegsbeginn praktisch auswirkten:

1. Die *Freistellung vom Militär* (reserved occupations). Sie betrifft im allgemeinen sämtliche Rüstungsarbeiter und sonstigen kriegswichtigen Arbeitnehmer. Die Altersgrenzen schwanken. Man kann einen weiten Rahmen von 18 bis 40 Jahren als gegeben annehmen.
2. Der „*National Service*" (Nationaler Dienst), bis 1941 auf freiwilliger Grundlage. Die Werbung dafür setzte bereits im Dezember 1938 im großen Stil ein. Männer und Frauen aller Stände wurden aufgefordert, kriegswichtige Arbeit aller Art, besonders solche, bei der jüngere männliche Arbeitskräfte durch entweder ältere männliche oder weibliche Arbeitskräfte ersetzt werden konnten, anzunehmen.

Durch das 2. Ermächtigungsgesetz, *Emergency Powers (Defence) Act*, vom 22. Mai 1940, erhielt der Arbeitsminister praktisch unbegrenzte Vollmachten. Auf Grund des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen (Statutory Rules and Orders 1940, Nr. 781 — Defence Regulations 58 A) konnte er jede Person im Vereinigten Königreich zu jeder nachgewiesenen Arbeit verpflichten, von jeder Person eine Erklärung über ihre berufliche Vorbildung und ihre Fähigkeiten verlangen, er hatte das Recht, alle Betriebe zu betreten und zu überwachen sowie die Arbeitgeber zu verpflichten, zur Erleichterung dieser Überwachung bestimmte Bücher oder Listen zu führen und vorzulegen. Damit war die Rechtsgrundlage für eine weitgehende Regelung des Arbeitseinsatzes geschaffen. Der Arbeitsminister errichtete daraufhin ein Labour Supply Board mit einem Beirat unter seinem Vorsitz, zu dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl zugezogen wurden. Aufgabe der neuen Organisation war, den Arbeitseinsatz in England zu regeln und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die bestehenden Arbeitsämter wurden als Unterstellen der neuen Organisation in Anspruch genommen.

Eine VO. vom 10. Juni 1940 brachte die Erschwerung des Arbeitsplatzwechsels für die Metall- und Maschinenindustrie, das Baugewerbe, den Bergbau und die Landwirtschaft sowie ein Verbot, zur Vermittlung von Angehörigen bestimmter Berufe in berufsfremde Arbeit. Ihr folgte am 18. Juni 1940 die *Dock Labour (Compulsory Registration) Order* zur Regelung des Arbeitseinsatzes in den Hafenbetrieben. Im Juli 1940 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz abgeändert. U. a. wurde festgelegt, daß künftig staatspolitisch wichtige Arbeiten als zumutbare und angemessene Arbeit im Sinne des Gesetzes zu gelten haben und daß die Nichtannahme eines nachgewiesenen Platzes den Verlust der Arbeitslosenunterstützung nach sich zieht.

Die *Condition of Employment and National Arbitration Order* vom 15. Juli 1940 verbot sowohl den Streik als auch die Aussperrung, wenn die Arbeitsstreitigkeit nicht vorher dem Arbeitsminister zur Schlichtung unterbreitet

worden ist. Schlichtungsinstanz ist ein besonderes Gericht (*National Arbitration Tribunal*) aus 5 Mitgliedern, von denen 3 ständige Mitglieder vom Arbeitsminister ernannt sind.

Entscheidende Maßnahmen zur Erfassung der Arbeitskräfte wurden durch die *Industrial Registration* (*Nr. 1*) *Order* vom 24. Februar 1941 für Werftarbeiter und die *Registration for Employment Order* vom 15. März 1941 eingeleitet. Die letztere ermächtigte den Arbeitsminister a) die britischen Staatsbürger beider Geschlechter zur Eintragung bei den Arbeitsämtern aufzurufen, b) die Eingetragenen nach Prüfung ihrer Fähigkeiten und Eignung zur Annahme kriegswichtiger Arbeit zu verpflichten. Es handelt sich bei beiden Verordnungen um eine Feststellung der Arbeitskraftreserven und ihrer Lenkung nach staatspolitischen Notwendigkeiten durch die Arbeitseinsatzbehörden.

Die zweite entscheidende Arbeitseinsatzmaßnahme war die *Essential Work* (*General Provisions*) *Order* vom 5. März 1941. Ihr Zweck ist, einen Produktionsrückgang durch unnötigen Arbeitsplatzwechsel oder willkürliches Fernbleiben vom Arbeitsplatz zu verhindern. Sie betrifft Unternehmen, die kriegswichtige Arbeit leisten und auf besonderen Listen (schedule) eingetragen sind. Ist ein Betrieb für kriegswichtig erklärt, so gilt das Gesetz für alle in ihm Beschäftigten. Es ist dann dem Arbeitgeber ohne die vorherige Zustimmung eines *National Officers* (d. h. eines Vertreters der zuständigen Arbeitseinsatzbehörde) verboten, einem Arbeiter zu kündigen — es sei denn aus einem wichtigen Grunde — oder die Dienste eines Arbeiters einem anderen Betrieb zur Verfügung zu stellen, es sei denn in dringlichen Fällen für nur kurze Zeit. Dasselbe Verbot gilt auch für Kündigungen von seiten des Arbeiters. Gegen die Entscheidungen der Arbeitseinsatzbehörde ist Berufung an einen örtlichen Ausschuß zulässig.

Arbeiter, die willkürlich von ihrer Arbeit fernbleiben, können auf Anzeige von dem *National Officer* einen Verweis erhalten. Im Wiederholungsfalle können sie mit Geldstrafen bis zu £ 100 oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft werden. In diesen Fällen kann Berufung vor einem Gericht eingelegt werden.

Das Gesetz sieht weiter vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen für alle Zeitlohnarbeiter ein bestimmter Mindestwochenlohn festgesetzt werden kann.

Das Gesetz wird durchgeführt in Betrieben der Maschinenindustrie, der Werften, der chemischen Industrie und des Kohlenbergbaues[1]). Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf die Hafenbetriebe durch eine besondere VO. ist in Vorbereitung[2]).

Parallel zur Essential Work Order läuft ein Plan von Captain Lyttelton, durch concentration of industry, d. h. Zusammenlegung von Industrien und die Beauftragung großer sogenannter Kernfirmen mit Regierungsaufträgen, die Arbeiterschaft der vorübergehend stillgelegten mittleren und kleineren Betriebe für die Verwendung an kriegswichtiger Stelle freizumachen. Man schätzt die hierdurch frei werdenden Arbeitskräfte sehr verschieden hoch ein. Die Ziffern schwanken zwischen 100000 und 500000.

---

[1]) *Labour Research*, Bd. XXX, Nr. 5, Mai 1941, S. 71.
[2]) *Labour Research*, Bd. XXX, Nr. 10, Oktober 1941, S. 159.

Japan. *Arbeitseinsatz*[1]). In Japan wurden die ersten Maßnahmen eines planmäßigen Arbeitseinsatzes durch den Ausbruch des Chinakonfliktes, 7. Juli 1937, ausgelöst. Auf der einen Seite führten die Kriegswirtschaft und die allgemeine politische Lage zur Rohstoffverknappung in der Textilindustrie und in einer Reihe nichtkriegswichtiger Industrien und damit zu einem starken Ansteigen der Arbeitslosenziffern in diesen Wirtschaftszweigen (1938 = 238000). Auf der anderen Seite fehlte es namentlich in der Eisen- und Stahlindustrie und im Bergbau an leistungsfähigen Arbeitskräften und Facharbeitern.

Folgende Maßnahmen wurden eingeleitet:

Umschulungsaktion. Seit Juli 1937 stellt das japanische Parlament jährlich rd. 2 Mill. Yen für die Durchführung von Schulungslagern und -kursen zur Umschulung geeigneter Erwerbsloser, hauptsächlich für die Arbeiten in der Rüstungsindustrie, bereit. Den Großunternehmungen ist wiederholt nahegelegt worden, mit Hilfe von Regierungszuschüssen ähnliche Einrichtungen innerhalb ihrer Belegschaften durchzuführen, um Facharbeiter für den eigenen Bedarf heranzubilden. Besondere Umschulungsmöglichkeiten bestehen für die Erwerbslosen, die sich bereit erklären, nach Mandschukuo auszuwandern.

Besonders hoch stieg die Zahl der arbeitslosen Textilarbeiterinnen, die in der Baumwollindustrie rund 80 v.H. der gesamten Arbeiterschaft bilden. Da sie fast ausschließlich aus bäuerlichen Familien kommen, wurden sie bis 1939 auf das Land zurückgeführt. Seit 1940 aber werden auch zahlreiche Frauen in der Kriegswirtschaft eingesetzt.

Berufslenkung der Jugendlichen. Die Berufsberatung in den Schulen ist erweitert worden. Es werden ferner Eignungsprüfungen sowie theoretische und praktische Einführungen für eine Reihe praktischer Berufe innerhalb des Stundenplans durchgeführt. Im Oktober jedes Jahres müssen die Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstehen, dem zuständigen Arbeitsamt die Zahl der Schulentlassenen melden, die sie im März des folgenden Jahres einstellen können. Das Arbeitsamt überweist die Jugendlichen nach Maßgabe der verlangten Fähigkeiten und der Kriegswichtigkeit der Betriebe.

Arbeitsvermittlung. Am 1. Juli 1938 trat das Gesetz über die Verstaatlichung der Arbeitsnachweise in Kraft. 453 gewerbsmäßige Arbeitsnachweise wurden geschlossen, 196 öffentliche Arbeitsnachweise mit 98 Nebenstellen eröffnet. Im ganzen sind 400 öffentliche Arbeitsnachweise mit 2 800 Beamten vorgesehen.

Erfassung der Erwerbstätigen. Bereits vom ersten Jahr ihrer Tätigkeit an wurden die Arbeitsnachweise mit der Erfassung aller männlichen Arbeitskräfte von 16—50 Jahren beauftragt. Jeder Japaner bekommt ein Heft, das seine Personalien und die Bescheinigung über die beim Arbeitsnachweis erfolgte Eintragung enthält. Im Dezember 1939 erließ die Regierung eine Verordnung, nach der der Arbeitgeber Ende Juni und Ende Dezember jedes Jahres dem zuständigen Arbeitsamt auf vorgeschriebenen Formblättern genaue Angaben

[1]) *Japanisches Jahrbuch der Arbeit*, 1937. *Oriental Economist*, VIII, 5. Mai 1941. *Tokyo Gazette*, 3. September 1940; 10. April 1941.

über den Personalbestand seines Betriebes machen muß. Im Februar 1941 wurde vom japanischen Parlament die Einführung des Arbeitsbuches beschlossen. Dieses Gesetz trat am 1. Oktober 1941 in Kraft. Es gilt für Personen im Alter zwischen 15 und 61 Jahren, die im Bergbau, der Industrie, dem Verkehrsgewerbe und dem Nachrichtenwesen tätig sind.

Erweiterter Bereich. Auf Grund der Änderungen zum Mobilmachungsgesetz vom Januar 1941 finden die vorstehend wiedergegebenen Arbeitseinsatzmaßnahmen sinngemäß auch in den japanischen Kolonien Anwendung.

Entwicklung der Beschäftigung. Setzt man die Gesamtzahl der Fabrik- und Bergarbeiter für 1926 = 100, so ergeben sich folgende Kennziffern für die letzten Jahre:

1937	117,3	1940	142,5
1938	129,2	1941 Jan. .	146,0
1939	142,0	Febr .	145,8

Norwegen. *Dienstverpflichtung*[1]). Durch eine Verordnung des Sozialdepartements vom 9. Juli 1941 mit Durchführungsvorschriften vom gleichen Tage ist dem Direktorat für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit gegeben worden, zur Durchführung von besonders wichtigen Arbeiten jedem Arbeitsfähigen Arbeit zuzuweisen. Die stark zurückgegangene Arbeitslosigkeit in Norwegen (Anfang Juni 1941: 16571 Personen) hat dazu geführt, daß die Nachfrage nach Arbeitskräften hauptsächlich im Bau- und Baunebengewerbe in keiner Weise befriedigt werden konnte. Zur Behebung dieses Notstandes ist die Verordnung zur Sicherstellung des Arbeitseinsatzes erlassen worden. Nach dieser Verordnung kann arbeitsfähigen Personen auferlegt werden, auf einem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz Arbeiten auszuführen. Bei der Verpflichtung wird auf die Leistungsfähigkeit und das Alter weitgehend Rücksicht genommen.

Wenn es sich um Arbeiten handelt, die für den Verpflichteten nicht berufsüblich sind, kann die Dienstverpflichtung nur für längstens drei Monate ausgesprochen werden. Dienstverpflichtete, die in einem Beschäftigungshältnis stehen, sind aus diesem für die Dauer der Verpflichtung zu beurlauben. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nur mit Zustimmung des Direktorates für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gekündigt werden. Für das Dienstverhältnis des Verpflichteten gilt der für die neue Arbeitsstelle zuständige Tarifvertrag oder eine etwaige Betriebsvereinbarung. Wenn solche nicht vorhanden ist, richtet sich das neue Dienstverhältnis nach den im neuen Betriebe üblichen Arbeitsbedingungen. Wer dienstverpflichtet ist, darf während der Dauer der Verpflichtung — sofern sich der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht einig sind — die Arbeit nicht ohne

[1]) *Norsk Lovtidend*, Nr. 29, 11. Juli 1941, S. 544.

Genehmigung des Direktorates für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aufgeben. Auch der Arbeitgeber darf den Dienstverpflichteten ohne dessen Zustimmung nicht vorzeitig ohne Genehmigung der gleichen Stelle entlassen.

Ungarn. *Sicherstellung der Arbeitsdisziplin*[1]). Durch eine Verordnung, die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1939 über die Landesverteidigung erlassen wurde, kann die Regierung für Personen, die wegen Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin unter polizeiliche Aufsicht gestellt bzw. interniert worden sind, die Anwendung des Arbeitszwanges unter militärischer Aufsicht in eigens zu diesem Zweck errichteten Arbeitslagern veranlassen. Es können danach in solche Lager übernommen werden:

Personen männlichen Geschlechts, die die Vollendung einer bereits übernommenen Arbeit grundlos verweigern oder eine übernommene Arbeit absichtlich mangelhaft ausführen; Personen, die den im Interesse der Landesverteidigung getroffenen Aufforderungen und Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitvserpflichtung nicht nachkommen, weiter diejenigen, die die Übernahme von unaufschiebbaren, dem Allgemeinwohl zugute kommenden Arbeiten ohne triftigen Grund ablehnen, und schließlich Personen, die durch verstockte Arbeitsscheu oder Arbeitsverweigerung gegen die Arbeitsdisziplin verstoßen.

Berufsausbildung, Umschulung

Deutschland. *Langemarckstudium und Industrie*[2]). Eine Form der Begabtenförderung, die in besonderem Zusammenhang mit der deutschen Wirtschaft steht, ist das Langemarckstudium. Die Auslese für das Langemarckstudium erfolgt auf breiter Basis durch Dienststellen der NSDAP., der Deutschen Arbeitsfront, der Hitler-Jugend, des Reichsarbeitsdienstes und auf Vorschlag der Betriebsführer. Die Vorgeschlagenen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben sollen, kommen zunächst in ein Ausleselager, in dem klargestellt wird, ob der Anwärter die Begabung für einen wissenschaftlichen Beruf hat. 1939 sind etwa 2000 junge Menschen durch die Ausleselager gegangen, 1940 fast 4000. Das Ausleselager prüft weiter nach charakterlicher und politischer Eignung, körperlicher und erbbiologischer Gesundheit. Das Ziel der Hochschulreife wird in einem einhalbjährigem Kursus erreicht. Nach dem ersten halben Jahr wird die Fachrichtung des künftigen Studiums, möglichst in organischem Anschluß an den bisherigen Beruf, festgelegt. Im dritten Halbjahr erfolgt eine Trennung nach Berufsgruppen. Der Jahrgang 1939 der Langemarckstudenten stammte zu 32 v. H. aus Arbeiterfamilien, zu 28 v. H. aus Angestellten- und Beamtenfamilien. Beruflich kamen die Langemarckstudenten dieses Jahrgangs aus folgenden Hauptgruppen:

Metallgewerbe	25,0 v. H.
Kaufmännische Angestellte, Bürohelfer, Handlungsgehilfen usw.	18,0 v. H.

[1]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 152, 8. Juli 1941.
[2]) *Der Altherrenbund*, Folge 7/8, Februar 1941.

Anwärter für mittlere Beamtenstellen, Bank-, Sparkassen- und Versicherungsangestellte	16,0 v.H.
Land- u. forstwirtschaftl. Arbeiter, Gärtner	6,0 v.H.
Chemische Hilfsarbeiter, Laboranten . . .	5,0 v.H.
HJ.-, RAD.-Führer, Schulhelfer	4,0 v.H.
Bauhandwerker, Vermessungstechniker . .	3,5 v.H.

Charakteristisch ist die künftige Berufswahl dieser Anwärter, die nur in der Maschinenbranche die Ziffer der beruflichen Herkunft erreicht. Die Berufswünsche des Jahrgangs 1939 waren:

Maschinen-, Flugzeugbranche, Elektro-Ingenieure	25,0 v.H.
Jura und höhere Verwaltungslaufbahn . .	16,0 v.H.
Staats- und Wirtschaftswissenschaft	15,0 v.H.
Erzieher	13,5 v.H.
Medizin	7,5 v.H.
Chemie und Mineralogie	7,0 v.H.
Land- und Forstwirtschaft	4,5 v.H.
Bau- und Vermessungsingenieure	3,5 v.H.
Mathematik und Physik	3,0 v.H.
Bergbau	1,5 v.H.

Rechnet man nur die Maschinen- und Flugzeugbranche, die Bau- und Vermessungsingenieure und die Bergleute für den Besuch der technischen Hochschulen, so kommt man zu einem Anteil der technischen Fächer bei den Langemarckstudenten auf 30 v. H., während im Winterhalbjahr 1937/38 der Anteil der technischen Hochschulen an der Gesamtzahl aller Studierenden 17 v. H. betrug. Daraus ergibt sich die Bedeutung des Langemarckstudiums besonders für den akademischen Nachwuchs der Industrie. Die Kosten werden durch staatliche Zuschüsse und Spenden der deutschen Wirtschaft aufgebracht.

Arbeitsdienst

Deutschland. *Kriegshilfsdienst der weiblichen Jugend.* Der Erlaß des Führers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. Juli 1941[1]) fordert von den Arbeitsmaiden eine zusätzliche Arbeitsleistung für die Kriegswirtschaft. Die zum Reichsarbeitsdienst eingezogenen reichsarbeitsdienstpflichtigen Mädchen werden nach Ableistung ihrer Reichsarbeitsdienstpflicht danach auf weitere 6 Monate zum Kriegshilfsdienst verpflichtet. Der Reichsarbeitsdienstführer bestimmt nach der Durchführungsverordnung vom 13. August 1941[2]) den Einsatz der Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes bei den Einsatzstellen. In erster Linie kommen für den Einsatz solche Betriebe in Betracht, die männliche Gefolgschaftsmitglieder für den mittelbaren oder unmittelbaren Kriegseinsatz freistellen. Vorgesehen sind als Einsatzstellen hauptsächlich Bürobetriebe bei Dienst-

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 463.
[2]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 491.

stellen der Wehrmacht und bei Behörden, Krankenhäuser und soziale Einrichtungen, ferner auch hilfsbedürftige, insbesondere kinderreiche Familien.

Die im Kriegshilfsdienst eingesetzten Arbeitsmaiden sind keine Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes mehr, unterstehen jedoch der Dienstaufsicht und der Dienststrafgewalt des Reichsarbeitsführers.

Die Dienstleistungen begründen kein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis; es besteht auch keine Arbeitsbuchpflicht. Die Arbeitszeit bei der Einsatzstelle regelt der Leiter dieser Stelle. Sie beträgt im allgemeinen 51 Stunden in der Woche.

Die Einsatzstelle gewährt Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung, soweit nicht Einzeleinsatz in Frage kommt. Als Vergütung für besondere Aufwendungen erhält die Kriegshilfsdienstverpflichtete ein Taschengeld von kalendertäglich 0,50 RM. und eine Bekleidungsentschädigung von kalendertäglich 1 — RM. Für Sozialversicherung, Familienunterhalt und Versorgung der Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes gelten sinngemäß die für Notdienstpflichtige erlassenen Vorschriften. Die Vergütungen und sozialen Beiträge werden von der Einsatzstelle gewährt. Sie unterliegen nicht dem Steuerabzug.

Über die Beendigung des Dienstverhältnisses entscheidet die zuständige Bezirksführerin im Benehmen mit dem Leiter der Einsatzstelle. Der Erholungsurlaub beträgt 5 Tage. Für Arbeitszeit, Dienstbefreiung und Erholung der bei hilfsbedürftigen Familien eingesetzten Kriegshilfsdienstverpflichteten gelten die allgemeinen, für Hausgehilfinnen bestehenden Bestimmungen.

Frankreich. *Einführung der Arbeitsdienstpflicht*[1][2][3][4]). Im Rahmen der neuen Richtlinien über Jugenderziehung ist durch Gesetz vom 18. Januar 1941 die Arbeitsdienstpflicht in Frankreich eingeführt worden.

Auf Grund dieses Gesetzes, das auch in Algerien, in den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten Gültigkeit hat, muß sich jeder Franzose in seinem 20. Lebensjahr der Arbeitsdienstpflicht unterziehen. Die Dauer der Arbeitsdienstzeit beträgt acht Monate. Die Einberufung der Jahrgänge erfolgt dreimal jährlich.

Sonderausschüsse, die durch Erlaß vom 4. Oktober 1940 vom Staatssekretär für Jugend und öffentliches Unterrichtswesen ins Leben gerufen wurden, haben die körperliche Eignung der Arbeitsdienstpflichtigen zu prüfen. Bei festgestellter Untauglichkeit erfolgt Befreiung von der Arbeitsdienstpflicht

Franzosen, die ihren Wohnsitz ständig im Ausland haben, sind durch Erlaß vom 15. April 1941 ebenfalls vom Arbeitsdienst befreit. Bei Rückkehr nach Frankreich vor Vollendung ihres 23. Lebensjahres müssen sie sich zwecks Einberufung beim Generalkommissariat des Arbeitsdienstes melden.

Zeitweilig vom Arbeitsdienst zu befreien sind junge Landwirte, die

---

[1]) *Journal Officiel*, 8. Februar 1941.
[2]) *Journal Officiel*, 9. Februar 1941.
[3]) *Journal Officiel*, 13. Februar 1941.
[4]) *Journal Officiel*, 7. Mai 1941.

a) den Hofbesitzer bei Abwesenheit oder Verhinderung (z. B. infolge Krankheit, Gefangenschaft oder Tod) vertreten müssen,
b) einen in Kriegsgefangenschaft befindlichen Bruder haben, der sonst auf dem Hof der Familie mitarbeitet.

Bedingung ist, daß der landwirtschaftliche Beruf der Hauptberuf des Arbeitsdienstpflichtigen ist. Die Zurückstellung kann für ein oder zwei Einberufungstermine oder auch über ein Jahr gelten, jedoch muß auch der Zurückgestellte seiner Arbeitsdienstpflicht bis zum vollendeten 23. Lebensjahr genügen.

Eine Durchführungsverordnung vom 18. Januar 1941 bestimmt ferner, daß Arbeitsdienstpflichtige, die noch studieren oder sich in der Berufsausbildung befinden, ihre Arbeitsdienstzeit zwischen 18 und 23 Jahren ableisten können Es kann also auch hier eine Zurückstellung auf längere Zeit gewährt werden. Bei Vollendung des 23. Lebensjahres muß der Jugendliche seiner Arbeitsdienstpflicht genügt haben.

Arbeitsdienstpflichtige, die zeitlich oder überhaupt verhindert sind, der Einberufung Folge zu leisten, müssen sich in der Regel beim ärztlichen Überwachungsdienst der Lager oder bei den Sonderausschüssen einer Prüfung ihres Gesundheitszustandes unterziehen.

Arbeitsdienstpflichtige, die wegen Verstoß gegen das bürgerliche Recht oder wegen krimineller Vergehen bestraft worden sind, werden auf Anordnung in — zu diesem Zweck eingerichteten — Besserungslagern untergebracht.

Während der Zeit ihrer Dienstleistung im Arbeitsdienst sind die Einberufenen Mitglieder der Sozialversicherung.

Die Spitze der Organisation des französischen Arbeitsdienstes bildet das Generalkommissariat, das von einem Generalkommissar geleitet wird, dessen Stellung etwa dem deutschen Reichsarbeitsdienstführer entspricht. Ihm unterstellt sind die Bezirkskommissariate, die von Bezirkskommissaren verwaltet werden. Der Bereich eines jeden Bezirks wird nach Vorschlag des Generalkommissars durch VO festgelegt.

Die Arbeitsdienstlager sind in Gruppen unterteilt. Jede Gruppe wird von einem Gruppenführer geleitet.

Den verschiedenen Arbeitsdienstführern ist noch ein Stab von Hilfs- und Unterführern, Sportlehrern, Angestellten, Ärzten usw. unterstellt.

Die Gefolgschaft der Arbeitsdienstlager gliedert sich in ständige Beamte oder Angestellte, Vertragsangestellte und in Beschäftigte auf Tagegeld. Unter die erste Gruppe fallen der Generalkommissar sowie alle höheren Führer und Angestellten, auch Ärzte; zu den vertraglich Angestellten gehören alle Unterführer und das untere Personal. Die dritte Gruppe, die Tagegeld bezieht, bilden alle Arbeitsmänner ohne Unterschied auf Rang und Beschäftigung, die in den Lagern ihre gesetzliche Arbeitsdienstpflicht erfüllen.

Niederlande. *Arbeitsdienstpflicht*[1] [2]). Um eine Überlastung des niederländischen Arbeitsmarktes infolge der Demobilmachung der holländischen Armee zu vermeiden, schuf der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete im Juni 1940 den Niederländischen Aufbaudienst, der in bezug auf Aufbau, Organisation und Aufgabenstellung

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 23, 26. Mai 1941.
[2]) *Deutsche Zeitung in den Niederlanden*, Nr. 351, 26. Mai 1941.

als eine Übergangsorganisation zur Einführung des Arbeitsdienstes betrachtet werden kann. Dieser Aufbaudienst wurde am 23. Mai 1941 durch Verordnung 97/1941 des Reichskommissars über den Niederländischen Arbeitsdienst aufgelöst. Mit dieser Verordnung setzte der Reichskommissar dem jahrelangen Kampf für und wider die Idee der Arbeitsdienstpflicht, der in Holland aus den verschiedensten weltanschaulichen, politischen und religiösen Gesichtspunkten geführt wurde, kurzerhand ein Ende. Der Niederländische Arbeitsdienst ist Ehrendienst am niederländischen Volk und soll die niederländische Jugend im Geiste wahrer Volksgemeinschaft zu einer sittlichen Arbeitsauffassung und insbesondere zur Achtung der Handarbeit erziehen. Zu diesem Zweck werden gemeinnützige Arbeiten durchgeführt. Alle jungen Niederländer beiderlei Geschlechts sind zum Arbeitsdienst verpflichtet. Die Arbeitsdienstpflicht beginnt frühestens mit dem Erreichen des 18. und endet spätestens mit der Vollendung des 25. Lebensjahres. Freiwillige können sich nach Vollendung des 17. Lebensjahres melden. Die Dienstzeit beträgt ein halbes Jahr und soll im allgemeinen im 19. Lebensjahr erfüllt werden.

Die Angehörigen des Arbeitsdienstes erhalten freie Unterkunft, Verpflegung und Dienstbekleidung sowie im Falle von Krankheit oder Unfall freie ärztliche Behandlung, Krankenpflege und Versorgung. Die Fürsorge und Versorgung von ehemaligen Angehörigen des Arbeitsdienstes oder ihren Hinterbliebenen kann durch Verordnung geregelt werden.

Der Arbeitsdienst untersteht dem Generalsekretär im Ministerium für Allgemeine Angelegenheiten. Der Arbeitsdienstführer wird vom Reichskommissar ernannt.

Die jährliche Stärke des Arbeitsdienstes wurde auf rund 50 000 Mann, eingeteilt in 160 Abteilungen, festgesetzt.

Der Generalsekretär im Ministerium für Allgemeine Angelegenheiten kann bestimmen, daß die Ableistung des Arbeitsdienstes die Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten Tätigkeiten bildet. Juden sind von der Dienstleistung im Niederländischen Arbeitsdienst ausgeschlossen.

Die Verordnung trat am 23. Mai 1941 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1941 in Kraft.

Rumänien. *Arbeitsdienstpflicht für Schüler und Studenten.* Zur Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht der Jugendlichen vom 4. Juli 1941[1]) erschienen Durchführungsbestimmungen[2]), die Zweck, Art, Organisation, Hygiene, Fürsorge sowie Dauer dieses Arbeitsdienstes näher umreißen.

Der Zweck der Arbeitsdienstpflicht der Jugend ist ein doppelter: die Arbeit soll erzieherisch wirken, sie soll weiter durch Bereitstellung von fehlenden Arbeitskräften die Erzeugung erhöhen. Der Kreis der Arbeitsdienstpflichtigen umfaßt alle Jugendlichen, Knaben und Mädchen vom 12. Jahre aufwärts, besonders Mittelschüler und Studenten, die noch zu keiner anderen Dienstpflicht für den Staat bestimmt wurden. Die Art dieser Arbeit zu gemeinem Nutzen im Arbeitsdienst soll je nach der körperlichen und geistigen Fähigkeit des einzelnen Jugendlichen sowie nach seinem Alter und Geschlecht geleistet werden.

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 156, 4. Juli 1941.
[2]) *Monitorul Oficial*, Nr. 163, 12. Juli 1941.

Für Arbeiten in Dörfern kommen leichtere Feldarbeiten in Frage. In Städten können die Jugendlichen zu leichteren Hausarbeiten herangezogen werden; weiter zu Postaushilfen, Büroarbeiten bei den Steuerämtern, Hilfsdiensten in Krankenhäusern usw. Handelsschüler werden zu praktischen Arbeiten in Geschäften, Gewerbeschüler zu Arbeiten in Werkstätten berufen.

Der Einsatz der Jugendlichen zu solchen Arbeiten erfolgt je nach Bedarf dort, wo der Arbeitsmangel infolge Einberufungen zum Kriegsdienst am größten ist. Der Jugendliche kann auch in der Haus- oder Landwirtschaft der Eltern eingesetzt werden, wenn Brüder oder Eltern anderweitig zu Kriegsdiensten bereits verpflichtet sind. Jugendliche, die ihrer Dienstpflicht bei solchen Arbeiten nachgekommen sind, werden bei Stipendien, begünstigt, dagegen zieht die Weigerung, der Arbeitsdienstpflicht nachzukommen, schwere Nachteile nach sich, da ein solcher Jugendlicher für das laufende Schuljahr in keine Schule aufgenommen werden darf.

In den einzelnen Orten werden Ausschüsse errichtet, die die Bildung von Gruppen und Beschaffung von Arbeitsplätzen für Arbeiten zu gemeinem Nutzen organisieren.

Die Dauer dieses Arbeitsdienstes beträgt 20—25 Tage. Nach Beendigung des Arbeitsdienstes erhält jeder Jugendliche eine Bescheinigung über seine geleistete Arbeit. Diese muß bei der Meldung zur Aufnahme in das neue Schuljahr vorgelegt werden. Von der Ableistung des Arbeitsdienstes sind nur Kranke und körperlich schwächliche Jugendliche befreit.

Slowakei. *Vorbereitungen zur Einführung des Arbeitsdienstes.* In Beratungen zur Einführung des Arbeitsdienstes in der Slowakei, der nach deutschem Muster durchgeführt werden soll, kommt der Wille der slowakischen Regierung zum Ausdruck, ein umfassendes Erziehungswerk zu schaffen. Jeder Jugendliche, ganz gleich welchem Stand oder Beruf er angehört, soll verpflichtet werden, im Anschluß an die Schulpflicht Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, zu leisten, um die schwere Arbeit des Handarbeiters aus eigener Anschauung kennen zu lernen.

Mit der Durchführung dieser Aufgabe wurde der bevollmächtigte Minister Fr. Tisa beauftragt. Die Vorbereitungen sind so weit durchgeführt, daß bereits am 1. Oktober 1941 einige Gruppenführer nach Deutschland zu 6-monatlicher Ausbildung gegangen sind. Im Frühjahr 1942 sollen dann 6 slowakische Abteilungen und 1 deutsche errichtet werden.

Zur allgemeinen Aufklärung über Zweck und Ziel dieser großen Aufgabe hat in Preßburg im September 1941 eine Ausstellung stattgefunden, die durch Vorführung von Modellen und Filmen den Werdegang des deutschen Arbeitsdienstes aufzeigte.

Vereinigte Staaten von Amerika. *8 Jahre freiwilliger Arbeitsdienst*[1]). Vom April 1933 bis April 1941 haben über 2 400 000 Jugendliche und 145 000 ehemalige Kriegsteilnehmer in den Lagern des freiwilligen Arbeitsdienstes (CCC) eine bestimmte Zeit gear-

[1]) *Slovák*, Nr. 194, 24. August 1941.
[2]) *Monthly Labor Review*, Washington, D.C., Bd. 52, Nr. 6, Juni 1941, S. 1405—1413.

beitet. Die Organisation wurde 1933 durch ein Gesetz ins Leben gerufen, um jugendlichen Arbeitslosen Beschäftigung, Berufserziehung und Ausbildung zu verschaffen, daneben ihren von ihnen abhängigen Familienangehörigen finanzielle Unterstützung leisten zu können und eine sich über alle Einzelstaaten erstreckende Pflege und Erhaltung des Waldes, der Parks und des Ackerlandes zu fördern.

Bis zum 1. Juli 1939 waren die CCC eine unabhängige Behörde. Danach wurden sie durch das Verwaltungsgesetz von 1939 als Einheit dem Bundesamt für Sicherheit (Federal Security Agency) eingegliedert.

Zur Aufnahme in ein Arbeitsdienstlager müssen folgende Bedingungen erfüllt werden: 1. Staatsbürgerschaft der USA., 2. Alter von 17 bis 23 Jahren, 3. Ledig, 4. Arbeitslos und auf Arbeit angewiesen, 5. Unbestraft und unbescholten, 6. Bereitschaft, abhängige Familienangehörige zu unterstützen, 7. Guter Gesundheitszustand, Arbeitswilligkeit, guter Charakter und Streben nach Vorwärtskommen.

Bei Kriegsteilnehmern besteht hinsichtlich Alter und Familienstand keine Beschränkung. Die Dauer des Aufenthaltes im Lager soll bis 6 Monate betragen, kann aber bis auf 2 Jahre verlängert werden. Es gibt 1 500 Lager zuzüglich 75 Lager für Indianer, in denen etwa je 200 Personen untergebracht werden können.

Die Aufgaben des Arbeitsdienstes bestehen in Bodenverbesserung, Waldschutz, Aufforstung, Farmhilfe, Urbarmachung, Überschwemmungsüberwachung, Notstandsarbeiten, Hilfe für Wild und Arbeiten für Freizeitgestaltung.

Jeder Lagerinsasse erhält monatlich 30 Dollar Sold; hiervon bekommt er nur 8 Dollar in bar, 7 Dollar werden ihm auf ein Sparkonto gutgeschrieben, das er insgesamt beim Verlassen des Arbeitsdienstes ausgezahlt bekommt, und die restlichen 15 Dollar werden für abhängige Familienangehörige verwendet oder auch als weitere Sparrate, falls keine Angehörigen zu unterstützen sind. Der tatsächliche Monatslohn wird auf Dollar 66,20 geschätzt, für Barlohn, Unterhalt, Unterkunft, Kleidung, persönliche Bedürfnisse, Unterricht, Wohlfahrt, Fahrgelegenheit und ärztliche Hilfe.

Das Unfallgesetz für bundesstaatliche Angestellte ist auf den Arbeitsdienst ausgedehnt worden. Die Kosten für den 6-monatigen Aufenthalt eines Arbeitsdienstfreiwilligen werden auf 500 Dollar geschätzt. (42 Dollar Sparfonds, 48 Dollar Barauszahlung, 90 Dollar Angehörigenunterstützung und 320 Dollar für die Inbetriebhaltung des Lagers.)

Etwa 91 v.H. der Insassen machen von den Unterrichtsmöglichkeiten des Lagers Gebrauch (Unterricht im Brückenbau, Schweißen, Fahren von Traktoren, in Forstkunde, Bodenerhaltung, Vermessungskunde, Photographie, Holzbearbeitung, Mechanik, Motorreparatur). Seit 1933 sind über 87 000 Analphabeten im Lesen und Schreiben unterrichtet worden. 126 Colleges und Universitäten arbeiten neben 250 höheren Schulen und Berufsschulen mit den Arbeitsdienstlagern zusammen. Vom Frühjahr 1941 bis Ende Mai haben 35 000 Lagerinsassen besondere Lehrgänge für die nationale Verteidigung besucht.

Die Verwaltung des Arbeitsdienstes wird von einem Direktor geleitet, der vom Präsidenten der USA. auf Empfehlung des Senates ernannt wird.

Ihm zur Seite steht ein beratender Ausschuß, der vom Innenminister, Landwirtschaftsminister, Kriegsminister und dem Administrator für Kriegsteilnehmerangelegenheiten ernannt wird.

Wanderungswesen, einschließlich Umsiedlung

Vereinigte Staaten von Amerika. *Einwanderung im Geschäftsjahr 1939/40*[1]). Im Geschäftsjahr 1939/40 wurden 70 756 fremde Einwanderer zum Daueraufenthalt in USA. zugelassen; im Jahre 1938/39 waren es 82 998. Über die Hälfte der Einwanderer im Jahre 1939/40, nämlich 36 945, waren Juden, die die amerikanische Statistik ausdrücklich als solche aufführt. Für die übrigen Einwanderer wurden die folgenden Nationalitäten angegeben:

Englisch	4889	Skandinavisch	1514
Französisch	2363	Schottisch	1946
Deutsch	3556	Slowakisch	349
Griechisch	1049	Spanisch	435
Irisch	2548	Span.-Am.	922
Italienisch	5512	Ungarisch	561
Polnisch	467	Übrige	7029
Russisch	671		

Arbeitsverhältnisse

Lohn und Einkommen

Deutschland. *Höchstlohnanordnung für Hauspersonal.* Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg hat eine Höchstlohnanordnung für in Privathaushalten beschäftigte Hausgehilfinnen (einschließlich Köchinnen und Wirtschafterinnen), Pflichtjahrmädchen, Aufwartungen und Waschfrauen erlassen[2]), die mit Wirkung vom 15. Juni 1941 in Kraft getreten ist. In einer der Anordnung vorangestellten Bemerkung betont der Reichstreuhänder, daß zur Beseitigung bestehender Mißstände im Einvernehmen mit der Fachgruppe Hausgehilfen der Deutschen Arbeitsfront und dem Deutschen Frauenwerk ein Eingreifen geboten schien. Neben den bereits erlassenen allgemeinen Richtlinien sind nunmehr zusätzlich Lohnsätze festgelegt worden, die als Höchstbeträge von den Haushalten nicht ohne Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit im Einzelfall überschritten werden dürfen. Weiterhin werden verbindliche Höchstbeträge für die Abgeltung von Sachbezügen, insbesondere auch während des Urlaubs, sowie wertmäßige Höchstgrenzen für etwa gewährte Geschenke und Nebenleistungen festgesetzt. Treuezulagen sind vorgesehen. Auch das Fordern und Entgegennehmen höherer Löhne, als sie in der Anordnung festgesetzt sind, ist verboten und unter Strafe gestellt worden.

---

[1]) *Monthly Labor Review*, Washington, D.C., Bd. 52, Nr. 3, März 1941, S. 662ff.
[2]) *Deutscher Handelsdienst*, 5. Juli 1941.

— *Vergütung zusätzlicher Sonn- und Feiertagsarbeit von Angestellten.* Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder hat mit Wirkung vom 15. Juli 1941 eine Anordnung[1]) für das ganze Reichsgebiet (einschl. der eingegliederten Ostgebiete) über die Vergütung zusätzlicher Sonn- und Feiertagsarbeit von Angestellten erlassen. Danach haben nunmehr auch kaufmännische und technische Angestellte der Industrie, des Handwerks und des Großhandels, deren Monatsgehalt 600 RM. nicht übersteigt, für an Sonn- und Feiertagen geleistete zusätzliche Arbeit einen festen Anspruch auf Vergütung. Soweit bereits in Tarifordnungen eine Regelung getroffen oder eine Pauschalabgeltung im Gehalt vereinbart ist, hat es dabei sein Bewenden. Für die anderen Fälle sieht die Anordnung für Sonntagsarbeit eine Grundvergütung ($^1/_{200}$ des Monatsgehalts einschl. Sozialzulagen, aber ausschl. sonstiger Zuschläge) für jede Arbeitsstunde und einen Zuschlag von 50 v. H. vor. Dieser Zuschlag erhöht sich auf 100 v. H. für Arbeiten am Oster- und Pfingstsonntag sowie für Arbeiten am Neujahrstage, an einem Weihnachtstag oder am 1. Mai, wenn diese Feiertage auf einen Sonntag fallen. Fallen sie auf einen Wochentag, so ist für an ihnen geleistete zusätzliche Arbeit lediglich der Zuschlag von 100 v. H., nicht auch die Grundvergütung selbst zu zahlen. Das gleiche gilt bei angeordneter Arbeit an einem einmaligen Sonderfeiertag. Für angeordnete Arbeiten an sonstigen Wochenfeiertagen erhält der Angestellte lediglich den Zuschlag in Höhe von 50 v. H. Auch für Sonntagsarbeit ist keine Grundvergütung zu zahlen, soweit ein Ausgleich durch Gewährung von bezahlter Freizeit an einem anderen Tage erfolgt. — Bei stundenweise angeordneter Sonntagsarbeit oder Feiertagsarbeit sind mindestens 3 Arbeitsstunden zu vergüten. Arbeiten an ausdrücklich zu Werktagen erklärten Feiertagen werden nicht besonders bezahlt. Ebenso tritt keine Sonn- und Feiertagsbezahlung ein, wenn die Sonn- oder Feiertagsarbeit an Stelle von Wochentagsarbeit geleistet wird, die Sonn- und Feiertagsarbeit also berufsüblich ist.

— *Verbesserung der Unterstützung für weibliche Dienstverpflichtete.* Nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. September 1941[2]) erhalten weibliche Arbeitskräfte, wenn sie dienstverpflichtet oder Dienstverpflichteten gleichgestellt sind, außer den Leistungen, die die übrigen Dienstverpflichteten erhalten, sofern sie durch auswärtige Arbeitsaufnahme von einer Familiengemeinschaft mit Angehörigen getrennt werden, einen Trennungszuschlag des Arbeitsamtes, auch dann, wenn sie diese Angehörigen nicht unterstützt haben. Diese Anordnung kommt besonders solchen jungen Mädchen zugute, die bisher im Haushalt der Eltern gelebt haben. Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939[3]) hat der Reichsarbeitsminister bestimmt, daß weiblichen Dienstverpflichteten, auch wenn sie keine Angehörigen unterhalten haben, zur Sicherung ihrer Wirtschaftslage ein Trennungszuschlag bis zu 10,50 RM. wöchentlich vom Arbeitsamt gewährt werden kann, wenn sie infolge der Dienstleistung unter Ortswechsel außer-

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1941, I, S. 316.
[2]) *Reichsarbeitsblatt* 1941, I, S. 394.
[3]) *Reichsarbeitsblatt* 1939, I, S. 84.

halb einer Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen leben müssen, die in Form gemeinsamer Haushaltsführung bisher tatsächlich für sie gesorgt haben. Das Arbeitsamt soll diesen Trennungszuschlag allerdings nur dann und nur insoweit gewähren, als der Dienstverpflichteten nicht zugemutet werden kann, von ihrem auswärtigen Arbeitsverdienst ihren gesamten Lebensbedarf zu bestreiten. Auf den gewährten Trennungszuschlag werden alle betrieblichen Leistungen, die ebenfalls zu dem Zwecke, die Trennung zu erleichtern, gegeben werden, in vollem Umfange angerechnet, und zwar ohne Unterschied, ob auf diese Leistungen ein Rechtsanspruch besteht oder nicht und ob sie in bar oder in Sachleistungen gewährt werden.

Der Erlaß ist mit Wirkung vom Beginn der Lohnwoche in Kraft getreten, in die der 15. September 1941 fiel.

England. *Zwei Klassen in England.* „Labour Research"[1]) nimmt Stellung gegen einen Artikel des rein kapitalistisch ausgerichteten „Economist", in dem behauptet wird, daß 1940 der Anteil der Löhne am Nationaleinkommen gestiegen sei. In folgender Übersicht zeigt „Labour Research" die Einkommensquellen der englischen Nation für 1938 und 1940 an:

Nationales Nettoeinkommen in England

	1938	1940
	in Millionen Pfund	
Renten	352	370
Reingewinne und Zinsen	1178	1514
Gehälter	980	1135
Löhne (einschl. Soldatenlöhnung und Einkommen des Verkaufspersonals)	1820	2483
Anderes Einkommen	85	84
Nationales Nettoeinkommen (vor Abzug der direkten Steuern)	4415	5586

Aufteilung des Nationaleinkommens nach Ausgaben für folgende Gebiete

	1938 v. H.	1940 v. H.
Verbrauch	77	64
Regierungsausgaben (zentral und lokal)	19	53
Nettoinvestierungen oder Liquidierungen	4	—17

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß für jede 4 s Lohn oder Soldatenlöhnung 3 s auf Renten, Zinsen und Reingewinne entfallen, wobei noch

[1]) *Labour Research*, Nr. 5, Mai 1941, S. 74.

nicht einmal die 230 Millionen £ berücksichtigt sind, die als Zinsen den Gläubigern der National Debt (Staatsschuld) gezahlt werden.

Auf den ersten Blick scheinen die Löhne eine größere Erhöhung erfahren zu haben gegenüber Renten und Reingewinnen, und diesem Trugschluß ist nach „Labour Research" der „Economist" zum Opfer gefallen. Nach außen hin sind die Löhne tatsächlich gestiegen, aber diese Zunahme ist keineswegs nun nur die Folge von höheren Lohnsätzen und längerer Arbeitszeit. Einmal schließen die „Löhne" auch die Soldzahlungen an die Soldaten (einschl. Generäle und höhere Ränge!) ein sowie eine Vergütung für Verpflegung und Unterkunft. Außerdem sind gewisse Arbeiter, die früher Gehalt bezogen, seit Kriegsbeginn durch Heranziehung zu kriegswichtiger Arbeit in die Gruppe der Lohnempfänger eingereiht worden, wodurch ebenfalls eine Erhöhung der Gesamtlohnsumme bewirkt wurde. Dazu treten mehr als eine Million Arbeitslose des Jahres 1938, die inzwischen in die Rüstungsindustrie eingereiht sind oder zum Heeresdienst einrückten. Sie stellen einen weiteren Erhöhungsfaktor des Lohnpostens dar, denn ihr Vorkriegseinkommen aus Wohlfahrts- oder Arbeitslosenunterstützung (etwa 80 Millionen) ist in den Lohnziffern von 1938 nicht berücksichtigt.

Einen weiteren wesentlichen Posten machen die Frauen aus, die im Verlaufe des Krieges eine Arbeit in der Industrie aufgenommen haben. Mit ihnen zusammen schätzt „Labour Research" den vermehrten Einsatz von Arbeitskräften auf etwa 1½—2 Millionen (oder 10—15 v.H. mehr als 1938) und erklärt, daß deren Löhne ebenfalls in der erhöhten Lohnsummenziffer von 1940 enthalten sind.

Im ganzen gesehen sind sowohl die Reingewinne als auch die Löhne seit 1938 um 29 v.H. gestiegen. Der einzelne Arbeiter aber hat keineswegs nun eine Lohnerhöhung von 29 v.H. zu verzeichnen, denn die Lohnsummenerhöhung ist zu einem erheblichen Teil bewirkt durch die 1½—2 Millionen zusätzlich eingestellten Arbeitskräfte. Andererseits sind die Renten, Zinsen und Reingewinne einem noch kleineren Teil zugute gekommen als 1938, denn seit Kriegsbeginn sind viele kleinere Unternehmer und Angehörige der freien Berufe aus ihrer Tätigkeit infolge der Entwicklung der Kriegswirtschaft ausgeschieden oder zum Heeresdienst eingerückt. Eine riesige Summe von Zinsen und Reingewinnen kommt also einer im Vergleich zu Friedenszuständen noch kleiner gewordenen Schar von wirtschaftlich Mächtigen zugute, d. h. den Nutzen vom Krieg hat in vermehrtem Umfange durch die erheblich mehr beanspruchte Arbeiterschaft im wesentlichen nur die kleine Schicht reicher Industrieller und Wirtschaftler, während das Volk trotz einer Erhöhung der Gesamtlohnsumme im einzelnen infolge der Ausdehnung des Beschäftigtenstandes und der unverhältnismäßig hohen Preissteigerungen bei minimalen Lohnerhöhungen allein die Lasten des Krieges zu tragen hat.

Kroatien. *Gehälter und Löhne bei Betriebsstillegungen und bei Übereignungen von Betrieben*[1]). Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge wurden durch ein Gesetz vom 2. August 1941 zu bevorrechtigten Forderungen im Falle von Betriebsstillegungen oder Übereignungen von Betrieben erklärt. Im einzelnen sieht das Gesetz folgendes

[1]) *Narodne Novine*, Nr. 93, 4. August 1941.

vor: Aus dem Vermögen der Betriebe, die ihre Arbeit eingestellt haben, müssen in erster Linie die bis zum Tage der Arbeitseinstellung fälligen Arbeiterlöhne und Angestelltengehälter zur Auszahlung gelangen. Weiter sind bevorrechtigt abzuführen die Beiträge zur Sozialversicherung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeiterversicherung vom 14. Mai 1922, des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Angestellten vom 30. Oktober 1933, der Statuten der Bruderlade vom 29. Dezember 1937 und der Statuten der Bruderlade im früheren Banat Kroatien vom 28. Mai 1940. Das gleiche gilt auch für Unternehmen des früheren Königreiches Jugoslawien sowie für Betriebe, die für Rechnung dieses Staates gearbeitet haben, nach dem 10. April d. J. aber infolge dessen Zerfalls die Arbeit eingestellt haben.

Alle Unternehmen, — auch jene, die sich unter Zwangs- oder kommissarischer Verwaltung befinden — die um eine vorherige Bewilligung zu einer Arbeitseinschränkung nachgesucht haben oder nachsuchen werden, haben, wenn sie die Arbeiter und Angestellten an keinem anderen Platze im Betriebe weiterbeschäftigen können, den Nachweis zu erbringen, daß sie die fälligen Arbeiterlöhne, Angestelltengehälter und Sozialversicherungsbeiträge bis zu dem Tage, an dem sie die Arbeit einzuschränken beabsichtigen, voll und ganz bezahlt haben; die betreffenden Unterlagen sind bei der Staatsdirektion für Wirtschaftserneuerung bzw. dem Ministerium für Gewerbe, Industrie und Handel, denen die Erteilung der in Frage stehenden Genehmigung für alle Unternehmen obliegt, einzureichen.

Unterliegt das Vermögen des Betriebes einer Pfändung oder ist der Konkurs verhängt, so gelten die Arbeiterlöhne, die Angestelltengehälter sowie die Sozialversicherungsbeiträge im Pfändungs- und Konkursverfahren als bevorrechtigte Forderungen.

Ist der Betrieb auf einen anderen Arbeitgeber übergegangen, so gelten dieser und der frühere Arbeitgeber als Gesamtschuldner für alle bis zu dem Tage der Übereignung fälligen Arbeiterlöhne und Angestelltengehälter sowie für alle Beiträge, die der frühere Arbeitgeber auf Grund des Gesetzes über die Pensionsversicherung der Angestellten vom 30. Oktober 1933 zu zahlen verpflichtet ist.

Das Gesetz enthält Strafbestimmungen, die für Zuwiderhandelnde Polizeihaft bis zu 3 Monaten und Geldstrafen von 10—100 000 Kuna vorsehen. Mit der Durchführung des Gesetzes wurden das Korporationsministerium, das Ministerium für Forstwesen und Bergbau und das Ministerium für Gewerbe, Industrie und Handel ihrem Wirkungsbereich entsprechend betraut.

Schweden. *Löhne*[1]). Eine Statistik, die die Löhne von 455 000 schwedischen Arbeitern umfaßt, zeigt für das Jahr 1940 einen durchschnittlichen Stundenlohn von Kr. 1.37, was im Vergleich zum Vorjahre eine Erhöhung von 8,7 v.H. bedeutet. Im Vergleich zu 1913 ist der Stundenlohn mit nicht weniger als 248 v.H. gestiegen, und seit 1929 beträgt die Steigerung durchschnittlich 24 v.H. Weiter ist berechnet worden, daß der durchschnittliche Jahresverdienst seit 1913 mit 180 v.H. gestiegen ist. Für Angestellte zeigt die Statistik für 1940 eine durchschnittliche Gehalts-

[1]) *Ökonomisk Revue* 1941, Nr. 30, S. 740.

erhöhung von 7,4 v.H. verglichen mit 1939 und von 104 v.H. verglichen mit 1913.

Spanien. *Maßnahmen gegen Lebenshaltungsschwierigkeiten*[1][2][3][4]. Durch eine im Staatsanzeiger vom 15. Juni 1941 veröffentlichte Verordnung wurde ein interministerieller Ausschuß errichtet, der in Zusammenarbeit mit Ausschüssen aus den einzelnen Fachschaften der syndikalen Organisation der Regierung Vorschläge zu einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse und der Lohnpolitik auszuarbeiten und zu unterbreiten hat. Weiter soll dieser Ausschuß sorgfältige Erhebungen anstellen über die Preise der lebensnotwendigen Waren und ihr Verhältnis zum Einkommen, um auch hier der Regierung geeignete Vorschläge zu machen.

Dem Ausschuß, in dem der Arbeitsminister den Vorsitz führt, gehören je ein Vertreter des Industrie- und Handels-, des Landwirtschafts- und des Finanzministeriums an, ferner ein Vertreter der Reichsleitung der Syndikate, der Generaldirektor für Arbeit und der Landeskommissar für das Verpflegungswesen.

In der Vorrede zu der Verordnung wird darauf verwiesen, daß die Lohnpolitik in den Zeiten vor der Machtübernahme des Nationalsyndikalismus uneinheitlich und zügellos gehandhabt worden sei. Im neuen Spanien seien zwar bereits bemerkenswerte Erfolge zu verzeichnen, aber es sei noch ein weiter Weg zu der vom heutigen Regime angestrebten Umstellung. Eine Berichtigung des durch die eingetretenen Preiserhöhungen gestörten Gleichgewichts zwischen den Lebenshaltungskosten und der Kaufkraft der spanischen Währung könne nicht durch vorübergehende Lohnerhöhungen vorgenommen werden, sondern nur durch eine feste Angleichungspolitik.

Die Arbeiten des interministeriellen Ausschusses sind inzwischen vorangeschritten. Bei den der Regierung vorzulegenden Vorschlägen soll es sich besonders um die Unterbindung hoher Unternehmer- und Zwischenhandelsgewinne, um Maßnahmen gegen Spekulation und Hamsterei und damit um eine fühlbare Senkung der Preise für lebenswichtige Waren handeln. Die Regierung ist um eine schnelle Lösung des Problems bemüht, um der breiten Masse, die sich einer zuvor nie gekannten schwierigen Lage gegenübersieht, erträgliche Lebensbedingungen zu sichern.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Volkseinkommen in den Jahren 1929 bis 1940*[5]. Die folgende Übersicht gibt die Entwicklung des amerikanischen Volkseinkommens in den Jahren 1929—1940, wobei der Anteil der Löhne und Gehälter jeweils in Klammern dazugesetzt ist.

Im Jahre 1940 betrug das gesamte nichtlandwirtschaftliche Einkommen $ 67 550 Millionen, d. h. 90,9 v.H. des Volkseinkommens; an Zinsen und Dividenden wurden $ 14 693 Millionen oder 19,8 v.H. des Volkseinkommens gezahlt; an Sozialversicherungen wurden $ 1 853 Millionen oder 2,5 v.H. und an Wohlfahrtsunterstützungen $ 1 067 Millionen oder 1,4 v.H. des

[1]) *Boletin Oficial del Estado*, Madrid, 15. Juni 1941.
[2]) *Informaciones*, Madrid, 11. August 1941.
[3]) *YA*, Madrid, 10. August 1941.
[4]) *Gaceta del Norte*, Bilbao, 10. August 1941.
[5]) *Monthly Labor Review*, Washington, D.C., Bd. 52, Nr. 4, April 1941, S. 974ff.

Entwicklung des Einkommens in den Jahren 1929 bis 1940

(in Millionen $)

1929	82 064 (52 299)	1935	58 809 (36 649)
1930	74 524 (47 426)	1936	67 846 (41 449)
1931	63 452 (39 865)	1937	71 783 (45 297)
1932	49 319 (31 030)	1938	66 242 (42 008)
1933	46 830 (29 124)	1939	70 096 (44 412)
1934	54 006 (33 710)	1940	74 294 (47 058)

Volkseinkommens gezahlt. Der Hundertsatz der Löhne und Gehälter am gesamten Einkommen betrug 63,3 und blieb während des ganzen Zeitraumes zwischen 1929—1940 relativ stabil; er ging nicht unter 61,1 v.H. herunter und überstieg nicht 63,7. Das nichtlandwirtschaftliche Einkommen schwankte zwischen 90,0 und 90,9 v.H. in den Jahren 1929—1940, mit Ausnahme der Jahre 1930—1933, in denen das nichtlandwirtschaftliche Einkommen 91,5 bzw. 93,5 bzw. 94,3 bzw. 91,9 v.H. betrug.

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub

Deutschland. *Vermeidung von Doppelurlaub bei Tätigkeit in verschiedenen Betrieben.* Beim Wechsel des Arbeitsplatzes, insbesondere bei Dienstverpflichtung, ist es häufig vorgekommen, daß Gefolgschaftsmitglieder in den Genuß von Doppelurlaub gelangt sind, weil die Betriebsführung der neuen Arbeitsstätte nicht darüber unterrichtet war, daß das Gefolgschaftsmitglied bereits im Stammbetrieb Urlaub erhalten hatte. Jedes Gefolgschaftsmitglied hat aber nach den Urlaubsbestimmungen der Tarifordnungen im allgemeinen in jedem Jahr nur einmal Anspruch auf bezahlten Urlaub. In seinem Erlaß vom 11. September 1941[1]) empfiehlt der Reichsarbeitsminister, daß künftig der Betriebsführer jedem ausscheidenden oder vorübergehend abzugebenden Gefolgschaftsmitglied eine Bescheinigung über den im laufenden Urlaubsjahr gegebenen oder nicht gegebenen Urlaub bzw. über seine Abgeltung ausstellt und daß neueintretende Gefolgschaftsmitglieder die Urlaubsbescheinigung ihres früheren Betriebes bei Abgabe der Arbeiterpapiere im neuen Betrieb unaufgefordert vorzulegen haben.

— *Regelung der Familienheimfahrten während der Kriegszeit.* Der Reichstreuhänder der Arbeit hat durch eine „Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Deutschen Reich" vom 12. August 1941 (Tarifregister Nr. 3554, 1)[2]), die am 1. Oktober 1941 in Kraft trat, den Anspruch der auswärts beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder auf Familienheimfahrt festgelegt. Mit dieser Regelung sind die Gefolgschaftsmitglieder aller Betriebe der Industrie, des Handwerks und des Bergbaus, soweit sie auswärts beschäftigt sind, und nach auswärts dienstverpflichtete Gefolgschaftsmitglieder, sowie die den Dienstverpflichteten Gleichzustellenden erfaßt. Damit traten mit dem 1. Oktober 1941 sämtliche

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1941, *I*, S. 396.
[2]) *Reichsarbeitsblatt* 1941, IV, S. 1236.

Heimfahrtbestimmungen, die sich in sonstigen Tarifordnungen oder Anordnungen befinden, außer Kraft.

Die neue Tarifordnung gilt nicht für Gefolgschaftsmitglieder, die in der See- und Binnenschiffahrt, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Hauswirtschaft sowie in Verwaltungen und Betrieben der öffentlichen Hand beschäftigt sind. Die Regelung der Familienheimfahrten für Gefolgschaftsmitglieder, die innerhalb des Deutschen Reiches mehr als 1000 km von ihrem Wohnort entfernt beschäftigt werden, bleibt ebenfalls besonderer Vereinbarung vorbehalten. Die Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte sind mit einer Tarifordnung vom 27. August 1941 (Tarifregister Nr. 3301/2[1])) geregelt.

Die neue Tarifordnung gilt gleichmäßig für Arbeiter und Angestellte. Nach ihr liegt auswärtige Beschäftigung auch dann vor, wenn die Gefolgschaftsmitglieder so weit von ihrem Wohnort entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können; sie liegt aber nicht vor, wenn ihnen die Rückkehr an sich zugemutet werden kann, sie aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Der Anspruch auf Familienheimfahrt wird von verheirateten und diesen gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern nach jeweils dreimonatiger, von den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern nach jeweils sechsmonatiger ununterbrochener auswärtiger Beschäftigung erworben. Je nach der Entfernung des Wohnortes von der Arbeitsstätte werden 3—6 Kalendertage ohne Lohnzahlung gewährt. An Fahrtkosten wird eine Fahrkarte 3. Klasse und bei Entfernungen von über 150 km Eilzug- oder D-Zugzuschlag bewilligt.

Frankreich. *Arbeitszeit in Bergwerken und anderen Industriebetrieben.* Durch ein Gesetz und mehrere Verordnungen vom 28. Juli 1941[2]) wurde die Arbeitszeit für Bergwerke, Stein- und Schieferbrüche sowie für Sägewerke und Kunstsseidenfabriken neu festgelegt und im Durchschnitt von 40 auf 48 Stunden die Woche erhöht. Die Arbeitszeit in Bergwerken und ähnlichen Betrieben wurde für Arbeiter untertage auf 46½ Stunden und für Arbeiter übertage auf 48 Stunden festgelegt.

Im Bedarfsfall können Überstunden angesetzt werden, die mit einem Zuschlag von 10 v. H. auf den normalen Stundenlohn bezahlt werden müssen. Die zugelassene Höchstzahl der Überstunden ist für die verschiedenen Industriebetriebe gesondert geregelt. In Kohlenbergwerken, Erdpechunternehmungen und verwandten Betrieben darf täglich eine Überstunde gearbeitet werden. Nur mit besonderer Genehmigung der Bergaufsichtsbehörde (de l'ingénieur en chef des mines) darf die Arbeitszeit 60 Stunden in der Woche und 10 Stunden am Tage überschreiten.

Für Steinbrüche ist die Arbeitszeit auf 48 Stunden in der Woche festgesetzt; die Zahl der Überstunden wurde auf 75 im Jahre beschränkt.

Auch für Sägewerke und Kunstseidenfabriken wurde eine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche angeordnet.

Norwegen. *Nachholung und Entschädigung von Arbeitszeit bei Fliegeralarm.* Das Sozialministerium hat am 13. September 1941 eine Verordnung über die Verpflichtung zur Nachholung von Arbeitszeit, die bei Fliegeralarm verlorengeht, erlassen.

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1941, IV, S. 1239.
[2]) *Journal Officiel*, Nr. 220, 9. August 1941.

In dieser Verordnung[1]) heißt es u. a., daß, wenn Fliegeralarm dazu führt, daß Arbeiten nicht aufgenommen werden oder unterbrochen werden müssen, die verlorene Arbeitszeit innerhalb einer Woche nach der Unterbrechung, soweit dies für den Betrieb durchführbar ist, wieder nachgeholt werden soll. Die Arbeitszeit darf jedoch aus diesem Grunde an einem einzelnen Tage nicht um mehr als zwei Stunden über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus verlängert werden. Eine Nachholung der Arbeitszeit kann jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen verlangt werden, es sei denn, daß es sich um Arbeiten handelt, die im allgemeinen an solchen Tagen ausgeführt werden.

In der Verordnung heißt es weiter, daß für die Arbeitsstunden, die für die Nachholung der verlorenen Zeit beansprucht werden, keine Überstunden-, Nacht- oder Sonn- und Feiertagszuschläge gewährt werden sollen. Für Arbeitstunden, die ohne Verschulden des Arbeiters nicht innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem die Unterbrechung erfolgte, nachgeholt worden sind, soll ein Entgelt in Höhe von 60 v. H. des Stundenlohns des einzelnen Arbeiters gewährt werden, oder es sind, wenn in Akkord gearbeitet wurde, 60 v. H. des tariflich festgesetzten Stundenlohnes zu vergüten.

Schweiz. *Staatliche Regelung der Arbeitszeit*[2]). Am 4. September 1941 wurde vom Schweizer Bundesrat ein Beschluß über die Anpassung der Arbeitszeit an die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft und des Arbeitsmarktes gefaßt. Der Erlaß ermächtigt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, Anordnungen über die Arbeitsdauer in Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen zu treffen, soweit es die Bedürfnisse der Landesverteidigung, der Landesversorgung, der Arbeitsbeschaffung und des Arbeitsmarktes erfordern. Den Kantonen und den in Frage kommenden Wirtschaftsgruppen wird vor dem Inkrafttreten jeder staatlichen Regelung Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Alle die Arbeitszeit betreffenden früheren Abkommen treten, wenn das Volkswirtschaftsdepartement von seiner Ermächtigung Gebrauch macht, außer Kraft. Der Vollzug erfolgt durch die Kantone unter Oberaufsicht des Bundes. Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 10 000 Franken oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Der Beschluß ist am 5. September 1941 in Kraft getreten und wird mit der Aufhebung des Beschlusses vom 30. August 1939, betreffend den Schutz des Landes und Aufrechterhaltung der Neutralität, auf den er gestützt ist, vom Bundesrat wieder außer Kraft gesetzt, falls er nicht schon früher aufgehoben worden ist.

Frauen- und Jugendlichenarbeit

Deutschland. *Einsatz weiblicher Arbeitskräfte im Bergbau.* Im Reichsarbeitsblatt[3]) werden die vom Oberbergamt Dortmund aufgestellten Richtlinien für den Einsatz weiblicher Arbeitskräfte im Bergbau veröffentlicht, welche die Lohn- und Arbeitsverhältnisse und die

[1]) *Aftenposten* Nr. 427, 15. September 1941.
[2]) *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 1384, 4. September 1941; *Eidgenössische Gesetzsammlung*, Nr. 40, 4. September 1941.
[3]) *Reichsarbeitsblatt* 1941, I, S. 336.

soziale Betreuung neu festsetzen. Verboten ist grundsätzlich die Beschäftigung unter Tage und auf der Kokerei, ebenso die Einstellung von jugendlichen Frauen bis zu 18 Jahren. Die Arbeitszeit beträgt 8¾ Stunden bei wöchentlichem Schichtwechsel. Statt des Frühschlusses am Sonnabend ist innerhalb von 2 Wochen jeweils ein „Waschtag" zu gewähren. Der Lohn beträgt 80 v.H. der Männerlöhne, sofern die Frauen nicht den Arbeitsplatz der Männer voll ausfüllen, was nach einer gewissen Probezeit angenommen werden kann. Urlaub wird bereits nach halbjähriger Tätigkeit gewährt. Ferner enthalten die Richtlinien Vorschriften über Unfallschutz am Leseband, hygienische Einrichtungen, Werkverpflegung und Werkkleidung sowie Hilfsmaßnahmen für werdende Mütter. Diese sollen 6 Wochen vor der Niederkunft ihre Arbeit einstellen, 4 Monate vor diesem Termin sind sie auf Antrag mit leichteren Arbeiten zu beschäftigen. In diesen 4 Monaten ist der bisherige Lohn zu zahlen. Während der 6 Wochen vor der Niederkunft und der 6 Wochen Schonzeit danach erhalten die Frauen den Unterschiedsbetrag zwischen Wochengeld und sonst verdientem Lohn.

— *Verstärkung des Fraueneinsatzes.* In einer Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 15. Mai 1941[1]) wird darauf hingewiesen, daß Ehefrauen, die bisher überhaupt nicht berufstätig gewesen sind, bei Aufnahme einer Beschäftigung zur vorübergehenden Aushilfe nicht invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtig sind, wenn die Beschäftigung eine Höchstdauer von 3 Monaten nicht überschreitet. Im anderen Falle besteht Versicherungspflicht, jedoch kann den Frauen, wenn sie ihre Beschäftigung wieder aufgeben, auf Antrag die Hälfte der für sie zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge nach Kriegsende erstattet werden.

Frauen, die bereits eine Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung beziehen, brauchen nicht zu befürchten, daß ihnen diese Rente wegen Übernahme einer Kriegsbeschäftigung entzogen oder zum Ruhen gebracht wird.

Die Reichsversicherung ist darauf bedacht, Vorschriften zu beseitigen, die den Entschluß zur Arbeitsaufnahme oder zur Beibehaltung einer Arbeit beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grunde ist auch die Vorschrift, daß eine sich verheiratende weibliche Versicherte den Antrag auf Erstattung der halben Beiträge nur bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der Heirat stellen kann, dahin abgeändert worden, daß diese Frist bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres verlängert worden ist.

Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betrieb

Vereinigte Staaten von Amerika.

— *Bundesgesetz zur Bergwerksüberwachung*[2]). Zu Beginn des Jahres 1941 wurde ein Bundesgesetz zur Überwachung von Bergwerken (Federal Mine Inspection Act, 1941, Public No. 49) erlassen, das Leben und Gesundheit der Bergarbeiter schützen soll. Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch das Bergwerksamt im Innenministerium (Bureau of Mines) die Schutz-

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1941, II, S. 195.
[2]) *Monthly Labor Review*, Washington, D.C., Bd. 52, Nr. 5, Mai 1941, S. 1216f.

vorrichtungen und Gesundheitsbedingungen in Kohlenbergwerken zu überprüfen und notwendige Verbesserungen vorzuschlagen.

Der umfassende Zweck des Gesetzes ist, Unterlagen zu erlangen, 1. über Gesundheits- und Schutzbedingungen in Kohlenbergwerken, 2. über Ursachen von Unfällen, die zu Körperverletzungen und Tod führen und 3. über Ursachen von Berufskrankheiten in Bergwerken. Die Forschungsergebnisse sollen als Richtschnur dienen, wie öffentliche Fonds am besten zur Hebung der Sicherheit und zur Unfallverhütung verwendet werden können. Das Gesetz sieht allerdings keine zwangsweise Durchführung der Empfehlungen des Überwachungs-Ausschusses vor. Die Bundesbehörden sollen mit den einzelstaatlichen Stellen der Gewerbeaufsicht zusammenarbeiten. Die Bergwerksbesitzer sind jetzt gesetzlich verpflichtet, dem Bergwerksamt auf Anforderung Auskunft über die im laufenden oder vergangenen Jahr vorgekommenen Unfälle zu erteilen. Ein zu gleichen Teilen aus Bergwerksbesitzern und -arbeitern bestehender beratender Ausschuß von 6 oder weniger Mitgliedern ist zu errichten.

Sozialversorgung und -versicherung

Allgemeines

Niederlande. *Neuordnung der Sozialversicherung.* Im Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete sind am 16. August 1941 Bestimmungen über den Ausbau der Pflichtversicherung gegen Krankheit, Alter, Invalidität und Ableben erschienen, denen eine erhebliche Bedeutung zukommt[1]). Wir geben die wesentlichen Züge der Reform hier kurz wieder.

Krankenversicherung: Nach dem bisher geltenden Recht war die Pflichtversicherung der Lohnbezieher gegen Krankheit lediglich eine Krankengeldversicherung, die auch ihren weiblichen Mitgliedern bei der Entbindung nur eine Barleistung (Wochenhilfebeitrag) zu gewähren hatte.

Daneben gab es eine freiwillige Sachleistungsversicherung, der allerdings die Mehrzahl der Pflichtversicherten angehörte. Die Träger dieser Versicherung, die sogenannten Ziekenfonds gewährten im Krankheitsfall Arzthilfe (im Entbindungsfall Geburtshilfe), Arzneien, kleine Heilmittel usw. sowie im Todesfall ein Sterbegeld, wobei allerdings das Ausmaß der Leistungen ausschließlich durch die Satzung jeder einzelnen Kasse bestimmt wurde.

Nach der neuen Verordnung (Nr. 160) erstreckt sich die Versicherungspflicht vom 1. Nov. 1941 ab auch auf die Sachleistungen und das Sterbegeld. Diese Gebührnisse werden nunmehr für alle Pflichtversicherten durch eine noch zu erlassende Ausführungsverordnung einheitlich geregelt und stehen dem Mitglied auch für seine Familienangehörigen zu. Besondere Hervorhebung verdient die in bevölkerungspolitischer Hinsicht wichtige Bestimmung, wonach die Entbindungshilfe der Sachleistungsversicherung und der Wochenhilfebeitrag der Krankengeldversicherung (55 Gulden) nicht

[1]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 34, 16. August 1941, Nr. 158, 159, 160, 161.

nur der persönlich versicherten Frau, sondern auch der nicht persönlich versicherten Frau des Mitgliedes sowie den in seinem Haushalt lebenden Töchtern, Stief- und Pflegetöchtern zu gewähren ist (Verordnung 161).

Hand in Hand mit dieser Neuregelung der Leistung der Sachleistungsversicherung geht eine Umgestaltung der Beitragsbestimmungen. War bisher der Beitrag zur Sachleistungsversicherung vom Lohnbezieher allein aufzubringen, so ist er fernerhin von diesem nur mehr zur Hälfte zu tragen, während die andere Hälfte, wie das bisher schon in der Krankengeldversicherung der Fall war, zu Lasten seines Arbeitgebers geht.

Rentenversicherung: Während die neuen Vorschriften für die Krankenversicherung einen endgültigen Zustand herbeiführen wollen, stellt sich die für die Rentenversicherung vorgesehene Neuregelung lediglich als eine vorläufige Maßnahme dar, die später durch eine grundlegende Reform dieses Versicherungszweiges abgelöst werden soll. Tatsächlich erschien ein sofortiges Eingreifen geboten, weil bei dem bescheidenen Betrag aller Leistungen der Rentenversicherung und dem Steigen der Lebenshaltungskosten den Rentenbeziehern unverzüglich Hilfe geleistet werden mußte. So sind denn nach der Verordnung (Nr. 159) zu sämtlichen Renten aus Staatsmitteln Sonderzuschläge zu gewähren, durch die die Altersrenten um 25 v.H. (bei Verh. 50 v.H.), die Invalidenrenten um 50 v.H. (bei Verh. 75 v.H.) und die Witwen- und Waisenrenten um 50 v.H. erhöht werden. Außerdem tritt für jedes Kind eine Kinderzulage von 20 v.H. zur Rente, die jedoch nur für höchstens sechs Kinder zu zahlen ist. Die Verordnung gilt bis zum Ende des Jahres 1942. Wie daraus geschlossen werden darf, wird angenommen, daß bis zu diesem Zeitpunkt die endgültige Reform der Rentenversichung fertiggestellt werden kann.

Die Mittel für die Zuschläge werden nicht etwa aus einer Beitragserhöhung sondern aus einer vom Staat erhobenen sozialen Ausgleichsabgabe gewonnen, die steuerlichen Charakter trägt (Verordnung Nr. 158). Sie beläuft sich auf 4,5 v.H. der von jedem Unternehmer ausgezahlten Lohnsumme und geht grundsätzlich zu Lasten des Unternehmers. Er kann jedoch mit Zustimmung der vom Generalsekretär im Sozialministerium bezeichneten Behörde ein Drittel davon auf die Arbeitnehmer seines Betriebes abwälzen.

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Deutschland. *Neufassung der Satzung der Reichsknappschaft.* Der Reichsarbeitsminister hat am 9. September 1941 eine neue Fassung der Satzung der Reichsknappschaft mit wesentlich erweiterten Leistungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung für den deutschen Bergmann bekanntgegeben[1]). Auf Grund der gesetzlichen Möglichkeiten konnte bei der Neufassung der Satzung vor allem auf eine einheitliche Ausrichtung der bergmännischen Krankenversicherung für das ganze Reichsgebiet Bedacht genommen werden. Der Grundlohn als Unterlage für alle Barleistungen in der Krankenversicherung wird nunmehr in der ganzen Reichsknappschaft nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst im Durch-

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1941, II, S. 376.

schnitt der letzten zwei Monate berechnet. Wenn bisher schon bei einzelnen Bezirksknappschaften zusätzliche Leistungen für kinderreiche Bergleute gewährt wurden, so erhält diese jetzt jeder Bergmann mit drei und mehr Kindern. Versicherte mit drei und mehr Kindern erhalten ferner in der Familienhilfe für 13 bzw. 26 Wochen das doppelte gesetzliche Wochen- und Stillgeld neben den sonstigen Wochenhilfeleistungen. Für Kinder werden Leistungen und Zuschläge zum Kranken- und Hausgeld bis zum 18. Lebensjahr, bei Schul- und Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr und bei Gebrechlichkeit ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Ebenfalls ist für die ärztliche Krankenpflege und für die Gewährung von Arznei- und Heilmitteln keine zeitliche Begrenzung mehr gegeben. Krankengeld mit Zuschlägen für die Angehörigen und Krankenhauspflege erhält der Versicherte für ein volles Jahr und darüber. Das Hausgeld wurde auf ein Drittel des Grundlohnes erhöht. Daneben wird für den zweiten und jeden weiteren Angehörigen ein Zuschlag im Höchstbetrage von 5. v.H. gewährt. Das Sterbegeld beim Tode des Versicherten beträgt das 30fache des Grundlohnes, beim Tode des Ehegatten zwei Drittel, bei dem eines Kindes ein Drittel davon. Auch die knappschaftlichen Rentner werden von den Leistungserweiterungen erfaßt. U. a. wurde die Bestattungshilfe der knappschaftlichen Rentner auf die doppelte Leistung erhöht. Beim Tode eines Knappschaftsinvaliden wird jetzt der dreifache Monatsbetrag seiner knappschaftlichen Pension gewährt.

Kuba. *Krankenhilfe für Mittellose*[1]). In la Habana wurde ein ärztlicher Hilfsdienst für Arme eingerichtet, dem ein Stab von Spezialisten angehört. Die Einrichtung bietet bedürftigen Kranken kostenlose Behandlung.

Mexiko. *Sozialdienst der Medizinstudenten*[2]). Die mexikanische Staatsuniversität richtete vor einigen Jahren einen „Sozialdienst" für Studenten der Medizin ein. Nach Abschluß des Studiums hat der künftige Arzt vorerst ein fünfmonatiges Praktikum als Sanitätshelfer durchzuführen, das ihn vorwiegend auf das Land führt, wo es noch an ärztlichem Beistand mangelt.

Über seine Tätigkeit und über die angetroffenen sanitären Zustände hat der Praktikant Berichte einzureichen und Vorschläge für Verbesserungen zu machen. Viele solcher Berichte haben bereits als Grundlage für regierungsseitige Maßnahmen zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse im allgemeinen und gegen verbreitete Krankheiten, wie Typhus, Flecktyphus, Sumpffieber und Tuberkulose, im besonderen gedient.

Anderseits wird dem jungen Mediziner in dieser Tätigkeit Gelegenheit geboten, seine Kenntnisse zu erweitern und Initiative zu entwickeln. Mancher der Praktikanten ließ sich nach bestandenem Examen dann an solchen kleineren Orten dauernd als Landarzt nieder.

Da in den meisten amerikanischen Ländern Ärzte in den Städten reichlich vertreten sind, während entlegene Orte mangels Verkehrsverbindungen jeglicher ärztlichen Hilfe entbehren und eine große Sterblichkeit aufweisen,

[1]) *Revista de Trabajo*, Madrid, April 1941.
[2]) *Informaciones Sociales*, Lima, Juni 1941.

gehen die Bestrebungen neuerdings verstärkt dahin, im Sozialdienst der Medizinstudenten die entlegensten Gebiete des Landes zu erfassen und hierbei die sanitären Bedürfnisse festzustellen.

Rumänien. *Gesetz über die Organisierung der Ausbildung im Gesundheits- und Fürsorgewesen*[1]). Das Gesetz hat den Zweck, bessere und einheitlichere Richtlinien im Unterrichtswesen für soziale Fürsorge und sanitären Hilfsdienst zu schaffen. Es sieht verschiedene Arten von Schulen bzw. Instituten vor, und zwar:

1. Institute für Fürsorgeschwestern,
2. Schulen für das sanitäre Hilfspersonal:
   a) Schulen für Krankenpflegerinnen (surori de infirmiere),
   b) Hebammenschulen,
   c) Schulen für Heilgehilfen und -gehilfinnen (agent sanitar),
   d) Schulen für Laboranten und Laborantinnen.

Bereits bestehende oder neu zu gründende private Schulen dieser Art können nur auf Grund der in diesem Gesetz angeführten Richtlinien weitergeführt werden und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge.

Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung

Deutschland. *Die Grundzüge der kommenden Altersversorgung des deutschen Volkes.* Reichsorganisationsleiter Dr. Ley veröffentlichte in der Zeitschrift „Der Vierjahresplan"[2]) über das künftige große Altersversorgungswerk des deutschen Volkes eine Reihe grundsätzlicher Betrachtungen. Die kommende Alters- und Beschädigtenversorgung unterscheidet sich danach von den bestehenden Sozialeinrichtungen grundsätzlich dadurch, daß sie nicht nur bestimmte Berufsgruppen, sondern alle Schaffenden und ihre Familienangehörigen umfassen soll, während die Deckung des Versorgungsaufwandes nicht durch Beitragsleistung an bestimmte Versicherungsträger, sondern aus den Mitteln des Reichshaushaltes, also aus dem allgemeinen Steueraufkommen, erfolgen soll. Für die Beitragspflicht ist somit grundsätzlich das Leistungsvermögen des einzelnen und nicht die zu erwartende Versorgungsleistung ausschlaggebend. Die Volksgemeinschaft selbst übernimmt also die Sicherung der Existenz aller arbeitsunfähigen Personen. Erste Pflicht der Volksgemeinschaft aber ist, jedem Volksgenossen den seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu verschaffen. In der Beschädigtenversorgung und in der Versorgung der Hinterbliebenen wird der Arbeitseinsatz die erste und die Versorgung erst die zweite Stellung einnehmen. Nur wo einwandfreie Arbeitsunfähigkeit vorliegt, soll die volle Rente Platz greifen, während bei Zuweisung einer noch zumutbaren Arbeit die dabei entstehende Einkommensminderung auszugleichen wäre. In der Altersversorgung ist durch Erreichung der Altersgrenze der Eintritt des Anspruches festgelegt, doch werden die Alten vor die freie Wahl gestellt, sich entweder zur Ruhe zu setzen und die volle Versorgung

[1]) *Monitorul Oficial*, Nr. 183, 5. August 1941.
[2]) *Der Vierjahresplan*, Nr. 11, 15. Juni 1941.

in Anspruch zu nehmen, oder weiter beruflich tätig zu sein. In letzterem Falle soll die hierfür vorgesehene Versorgungsleistung eine Anerkennung für ihre Einsatzbereitschaft und zugleich einen Ausgleich für eine unter Umständen eintretende, biologisch bedingte Verdienstminderung darstellen, wodurch der weiter arbeitende Anspruchsberechtigte besser gestellt wird als wenn er auf weitere Berufstätigkeit verzichtet.

Eine grundlegende Besonderheit des Versorgungswerkes stellt der Ehrensold dar, der als Abtragung einer Dankesschuld der Gemeinschaft vor allem an die Kriegsbeschädigten, die Opfer der Arbeit und die Volksgenossen, die sonst im öffentlichen Interesse Beschädigungen erlitten haben, aufzufassen ist. Der Ehrensold wird völlig unabhängig von sonstigen Versorgungsleistungen usw. denen gewährt, die bei aktivem Einsatz ihrer Person im Dienst oder Beruf zu Schaden gekommen sind.

Die Familienversorgung soll die Hinterbliebenen vor Not schützen, jedoch ist die junge kinderlose Witwe sichergestellt, wenn ihr ein ausreichender Arbeitsplatz vermittelt wird. Mütter kleiner Kinder, ältere oder arbeitseinsatzunfähige Witwen kommen dagegen ohne weiteres in den Genuß der Versorgung.

Ebenso wie die Kriegsbeschädigten eine bevorzugte Behandlung erfahren, so gelten auch für die Kriegerwitwen besondere Bestimmungen. Die Waisenversorgung wird unabhängig vom Versorgungsanspruch der Witwe gewährt.

Besondere Berücksichtigung in einem nationalsozialistischen Versorgungswerk müssen auch die kinderreichen Mütter finden; die hierfür vorgesehene Leistung schließt sich an die vordem durch Steuerermäßigung, Kinderbeihilfen und Waisenversorgung gewährte Unterstützung der Gemeinschaft an.

Die großangelegte kommende Altersversorgung ist als ein ganz außerordentlicher Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande anzusehen. Das ganze Volk wird durch das Versorgungswerk auf das engste mit dem Staate verknüpft, der ihm gegenüber durch diese großzügige Bekundung sozialen Geistes als Garant seiner Lebenshaltung bei allen Wechselfällen des Schicksals auftritt.

Ungarn. *Rentenpflichtversicherung der selbständigen Kaufleute und Handwerker*[1]). Die Einführung der Rentenpflichtversicherung für Handwerker im Deutschen Reich hat den auf das gleiche Ziel gerichteten ungarischen Bestrebungen einen starken Auftrieb gegeben.

So ist kürzlich der Öffentlichkeit ein von der Budapester Handels- und Gewerbekammer ausgearbeiteter Plan für eine Pflichtversicherung vorgelegt worden, die auf die selbständigen Kaufleute und Handwerker Anwendung finden soll und etwa 300 000 Personen erfassen würde. Eine Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht ist nicht vorgesehen, doch soll der Beitrag nur von dem durch die Steuerbehörde festgestellten Berufseinkommen erhoben werden, so daß also das Einkommen aus anderen Quellen (Kapitalbesitz, Grundstücken usw.) unberücksichtigt bliebe.

Der Plan faßt für die Einkommen bis zu 400 Pengö monatlich einen Bei-

[1]) *Südost-Ekonomist*, Nr. 16, 1. August 1941.

tragssatz von 4 v.H. ins Auge, während von dem über diese Grenzen hinausgehenden Einkommen 6 v.H. erhoben werden sollen.

Die Versicherung würde die Wagnisse Invalidität, Alter und Tod abzudecken haben. Die Leistungen der Invalidenversicherung sollen dem Versicherten zustehen, der eine fünfjährige Wartezeit zurückgelegt hat; dagegen hätte der Anspruch auf die dem Versicherten vom vollendeten 65. Lebensjahr ab gebührende Altersrente eine zehnjährige Wartezeit zur Voraussetzung.

Die Invalidenrente würde sich ebenso wie die Altersrente aus einem Grundbetrag von 360 Pengö jährlich und aus einem Steigerungsbetrag zusammensetzen, der auf 15 v.H. der entrichteten Beiträge zu bemessen wäre. Danach würde ein Versicherter mit einem Monatseinkommen von 400 Pengö als Invalidenrente mindestens 42 Pengö, als Altersrente mindestens 54 Pengö monatlich zu erwarten haben. Ob Kinderzuschläge zur Rente hinzutreten würden, läßt sich aus den vorliegenden Angaben nicht ersehen.

Ansprüche aus der Hinterbliebenenversicherung würden der Witwe und den Waisen des Versicherten zustehen, der die Wartezeit der Invalidenversicherung erfüllt hat, und zwar soll die Witwenrente auf 50 v.H., die Rente jeder Waise auf 25 v. H. der Rente des Verstorbenen angesetzt werden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Plan den Versicherten die auch in der deutschen Rentenversicherung vorgesehene Möglichkeit zum Einkauf von Beitragszeiten eröffnen will und eine Regelung der Wanderversicherung ins Auge faßt, kraft deren die von den aus der Schicht der Lohnbezieher hervorgegangenen Kaufleuten und Handwerkern an die Angestellten- oder Invalidenversicherung entrichteten Beiträge dem Träger der neuen Versicherung überwiesen und von diesem den Beteiligten angerechnet werden sollen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Das Vermögen der Altersversorgung[1]). Bekanntlich war im Altersversicherungsgesetz von 1935, das am 1. Januar 1937 in Kraft getreten ist, vorgesehen, daß die für die Rentenversicherung nötigen Mittel, die durch eine Besteuerung des Lohnes gewonnen werden, nach einem Kapitaldeckungsverfahren in voller Höhe beim Schatzamt angesammelt und in öffentlichen Schuldverschreibungen angelegt werden sollten. Diese Bestimmung, nach der das Vermögen der Versicherung im Jahre 1980 etwa 50 Milliarden Dollar betragen haben würde, begegnete von Anfang an einer lebhaften Kritik. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Festlegung so beträchtlicher Mittel sich für die Volkswirtschaft als schädlich erweisen werde und auch in politischer Hinsicht nicht wünschenswert sei. Die im Jahre 1939 durchgeführte Reform des Versicherungswerks hat diesem Bedenken Rechnung getragen und das Kapitaldeckungsverfahren beseitigt. Das nach wie vor in öffentlichen Schuldverschreibungen anzulegende Vermögen der Versicherung wird nunmehr von einem Treuhandfonds verwaltet, dessen Leiter dem Kongreß Bericht zu erstatten hat, wenn vorauszusehen ist, daß die Mittel des Fonds während des nächsten Jahrfünfts das Dreifache des mittleren Jahresaufwands der Versicherung übersteigen werden. Offenbar soll alsdann der Kongreß dar-

[1]) *Nachrichten für Außenhandel*, Nr. 190. 16. August 1941.

über Beschluß fassen, ob die Kapitalansammlung fortzusetzen sei oder nicht. Gegenwärtig scheint nun bei den maßgebenden Stellen die Abneigung gegen das Anwachsen des Vermögensbestandes der Versicherung über ein gewisses Maß hinaus wieder im Schwinden begriffen zu sein. Geradeso wie die am Krieg unmittelbar beteiligten Länder sehen sich nämlich die Vereinigten Staaten vor die Notwendigkeit gestellt, der Geldflüssigkeit durch Abschöpfungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Es wird darum nach einer Mitteilung des Schatzamtes zur Zeit erwogen, das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung erheblich zu steigern. Daß dies eine nicht planmäßige Beschleunigung des Vermögenszuwachses mit sich bringen würde, bedarf keiner Hervorhebung. Das Ziel kann auf zwei Wegen erreicht werden. Einmal nämlich durch die Ausdehnung des Anwendungsgebietes der Versicherung, zum zweiten aber durch eine Änderung der Beitragsvorschriften. Im ersten Falle wären die jetzt noch versicherungsfreien Personengruppen, so namentlich die Landarbeiter und das Personal für häusliche Dienste, zusammen etwa 15 Millionen Personen, in die Versicherung einzubeziehen, im anderen dagegen entweder der Beitragssatz (2 v. H. des 250 $ monatlich nicht übersteigenden Lohnes) oder der lohnsteuerpflichtige Lohnanteil über 250 $ zu erhöhen.

Bei Einbeziehung weiterer Personengruppen in die Versicherung würden natürlich auch die Leistungspflichten der Versicherung anwachsen, doch träte diese Wirkung erst später ein, da ja die Neuversicherten zunächst lediglich als Lohnsteuerzahler erscheinen und eine raschere Zunahme des Vermögensbestandes der Versicherung herbeiführen würden. Eine ähnliche, wenn auch wohl schwächere Wirkung müßte von der Erhöhung des lohnsteuerpflichtigen Lohnteils ausgehen. Immerhin würde es sich in beiden Fällen — sofern der Beitragssatz unverändert bliebe — lediglich um einen im Verhältnis zur vergrößerten Leistungspflicht gesteigerten Vermögenszuwachs handeln.

Das Emporschrauben des Lohnsteuersatzes hätte dagegen eine ganz andere Wirkung; denn dadurch würden die Leistungspflichten des Treuhandfonds nicht berührt, da die Rentenhöhe nur vom versteuerten Lohn und der Versicherungsdauer, nicht aber vom Betrag der entrichteten Lohnsteuer abhängig ist. Es würde also durch diese Lösung ein schnelleres Anwachsen des Vermögensbestandes bei gleichbleibenden Leistungspflichten erreicht. Wie angenommen wird, würde das Beitragsaufkommen (1940 = 0,7 Milliarden $) bei Verdoppelung des geltenden Satzes auf 1,5 und bei Verdreifachung auf 2,5 Milliarden $ zu veranschlagen sein. Da der Geldumlauf der Vereinigten Staaten bei etwa 10 Milliarden $ liegt, sind dies Beträge, deren Erhebung sich tatsächlich im Sinne einer Verminderung der Massenkaufkraft auswirken könnte. Übrigens liegt die Erhöhung des Beitragssatzes auch deswegen nahe, weil ohnehin kraft des geltenden Gesetzes von 1943 ab 4 v. H., von 1936 ab 5 v. H. und von 1949 ab 6 v. H. des lohnsteuerpflichtigen Lohnes eingehoben werden sollen.

Kommt es wirklich zur vollständigen oder teilweisen Vorwegnahme dieser Erhöhungen, so wird dadurch der Zeitpunkt, an dem das Vermögen des Treuhandfonds das Dreifache einer Jahresgabe übertrifft, näher herangerückt werden als dies bei Durchführung der bestehenden Vorschriften der Fall sein würde.

Arbeitslosenversicherung und -fürsorge

Kanada. *Arbeitslosenversicherung*[1]). Die im Jahre 1940 Gesetz gewordene Arbeitslosenpflichtversicherung ist am 1. Juli 1941 in Kraft getreten. Unternehmer, Arbeiter und Regierung zahlen Versicherungsbeiträge für Arbeiter, die jährlich weniger als $ 2000 verdienen; das sind 95 v.H. aller kanadischen Arbeiter. Der Unternehmeranteil der Versicherungsbeiträge beträgt je nach den Lohnstufen 21 bis 27 cents je Woche und Arbeiter, der Arbeitnehmeranteil macht 12 bis 36 cents aus. Die Regierung gewährt eine Beihilfe in Höhe von einem Fünftel der Summe des Beitragsaufkommens und sie übernimmt weiter die gesamten Verwaltungskosten.

Die wöchentliche Unterstützungshöhe beläuft sich je nach der Lohnstufe auf $ 4,08 bis $ 12,24 für einen ledigen Arbeiter und auf $ 4,80 bis $ 14,40 für einen unterhaltspflichtigen Arbeiter. Die Gesamtunterstützung beträgt für je fünf Tagesbeiträge innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre eine Tagesunterstützung, abzüglich je einer Tagesunterstützung für je drei in den vorhergehenden drei Jahren erhaltene Tagesunterstützungen. Um unterstützungsberechtigt zu sein, muß der Arbeiter in den vorhergehenden zwei Jahren 30 Wochen- oder 180 Tagesbeiträge geleistet haben; die Wartezeit beträgt neun Tage jährlich.

Kriegsfürsorge

Kroatien. *Familienunterhalt für Angehörige von Soldaten der Kroatischen Legion*[2]). Auf Grund eines am 4. August 1941 in Kraft getretenen Gesetzes erhalten die kroatischen Familien, deren Ernährer in die Kroatische Legion eingetreten sind, als Familienunterhalt eine Unterstützung, deren Höhe vom Ministerium für die Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Staatsschatzamt festgesetzt werden wird; ist der Legionär Staatsbeamter oder -pensionär, so fallen seine Angehörigen nicht unter diese Verordnung. Dieser Familienunterhalt gilt nicht als öffentliche Fürsorge, er darf weder beschlagnahmt noch gepfändet werden und ist, wenn er rechtmäßig bezogen wurde, nicht zurückzuerstatten.

Anrecht auf Familienunterhalt haben folgende Angehörige des Legionärs:

a) die Ehefrau, die ehelichen oder legitimierten und die vor dem Eintritt des Legionärs in die Legion adoptierten Kinder, die Stiefkinder des Legionärs und die unehelichen Kinder, sofern der Legionär für deren Unterhalt verpflichtet ist;

b) die Gattin des Legionärs, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt wurde oder rechtlich nicht mehr besteht, vorausgesetzt, daß der Legionär verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner früheren Frau aufzukommen; dasselbe gilt auch für den Fall, daß die Ehe von Tisch und Bett getrennt ist;

c) Blutsverwandte in aufsteigender Linie des Legionärs (Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Urgroßvater, Urgroßmutter);

d) elternlose Brüder und Schwestern des Legionärs, wenn diese mit dem Legionär bis zu dessen Eintritt in die Legion einen gemeinsamen Haushalt hatten.

Die von b bis d aufgeführten Personen haben jedoch ein Anrecht auf Familienunterstützung nur dann, wenn der Legionär bis zum Tage seines Eintritts in die

[1]) *Social Security*, New York, Juni/Juli 1941, Bd. XV, Nr. 6, S. 8.
[2]) *Narodne Novine*, Nr. 93, 4. August 1941.

Legion deren Ernährer gewesen oder teilweise für deren Unterhalt gesorgt hat und wenn diese selbst nicht in der Lage sind, sich zu ernähren, oder wenn deren Verdienst bzw. Einkommen zum Leben nicht ausreicht.

Die Anweisung der Familienunterstützungen erfolgt durch das Ministerium für die Landesverteidigung, das die erforderlichen Gelder vom Staatsschatzamt anfordern wird.

Ungarn. *Neuregelung der Familienbeihilfe für Wehrmachtsangehörige*[1]). Mit zwei Verordnungen werden die ordentlichen und außerordentlichen Familienbeihilfen der zum Militärdienst Eingezogenen neu geregelt.

Die ordentliche Beihilfe wurde von 5 Pengö je Familienmitglied und Monat auf 12 Pengö für die Ehefrau und für jedes Kind auf 8 Pengö erhöht.

Die außerordentliche Beihife wurde für die Ehefrau von 12 auf 16 Pengö in den Großgemeinden, auf 20 P. in den Bezirksstädten und auf 24 P. in Budapest, für Kinder von 8 auf 10 P., in Budapest aber auf 12 Pengö erhöht.

Familienmitgliedern über 16 Jahren kann die Beihilfe entzogen werden, wenn sie die ihnen angebotene und angemessene Arbeit ablehnen.

Juden, die zur Hilfsdienstleistung bei der Wehrmacht eingezogen wurden, erhalten ausschließlich nur die erhöhte ordentliche Beihilfe.

Arbeitsrecht

Arbeitsverfassung, Arbeitsbehörden

Bulgarien. *Gesetz über die Berufsverbände*[2]). Das Gesetz vom 24. Juni 1941 über die Berufsverbände gibt den bulgarischen Bemühungen zur Schaffung einer ständischen Grundlage für den Staat einen vorläufigen Abschluß. Die neue Ordnung tritt an Stelle der Regelung von 1935, die 5 großen Verbände: für Landwirte, Handwerker, Industrielle, Arbeiter und für den Handel errichtete. Sie übernimmt verschiedene der damaligen Bestimmungen, die sich bewährt haben, z. B. freiwilliger Beitritt zur Berufsorganisation; Pflichtbeitrag für alle Berufsangehörigen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Berufsverbandes geworden sind; Bestätigung der gewählten Vorsitzer der Berufsverbände und Ernennung der Sekretäre durch die zuständige Behörde; Verbot von Streiks und Aussperrungen auf Grund der Verordnung über Gesamtstreitigkeiten. Sie bringt darüber hinaus in der „Direktion der Berufe" eine Zentralstelle mit den Aufsichtsbefugnissen einer Landesmittelbehörde einschließlich der Finanzkontrolle über die Berufsverbände. Weiter untersteht ihr die Institution „Arbeit und Freude".

Gegenstand der Regelung. Mitglieder von Berufsverbänden können natürliche und juristische Personen werden, die in der Landwirtschaft, dem Handwerk, der Industrie, dem Handel oder im Bank- und Versicherungswesen tätig sind; auch für andere Berufe können durch Beschluß des Minister-

[1]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 152, 8. Juli 1941.
[2]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 141, 1. Juli 1941.

rates im Bedarfsfalle Berufsverbände errichtet werden. Die Aufgaben der Berufsverbände sind: den Zusammenschluß der Berufsangehörigen zu fördern, die Mitglieder im nationalen Geist zu erziehen und in ihnen das Gefühl der Verbundenheit mit dem Staat und seinen Einrichtungen zu entwickeln, die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten, die berufliche Ausbildung ihrer Mitglieder zu fördern, die Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit und überhaupt die soziale Fürsorge innerhalb des Berufsverbandes zu regeln. Der Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Berufsverbände (§ 18). Sie gelten als Organe des Staates zur Durchführung seiner Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Die Berufsverbände werden der Aufsicht einer besonderen Behörde, der „Direktion der Berufe" unterstellt, die dem Ministerpräsidenten unmittelbar untersteht. Der Direktion der Berufe obliegt auch die Durchführung der Veranstaltungen „Arbeit und Freude"; sie überwacht schließlich die Finanzgebarung aller Berufsverbände und ihrer Unterabteilungen nach dem Gesetz über die Finanzkontrolle.

Organisation und Mitglieder. Für Unternehmer und Arbeitnehmer werden die nach der Regelung von 1935 geschaffenen Berufsverbände beibehalten. Das neue Gesetz sieht zunächst 6 allgemeine Berufsverbände vor. Diese sind: der Allgemeine Bund der Landwirte (einschließlich Landarbeiter), der Allgemeine Bund der Arbeiter (einschließlich der Angestellten); der Allgemeine Bund der Handwerker; der Allgemeine Bund der Industriellen; der Allgemeine Bund der Kaufleute und der Allgemeine Bund für Bank- und Versicherungsunternehmer. Nur je ein einheitlicher Verband ist zugelassen; dieser kann jedoch nach Bedarf und nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen Unterabteilungen oder Zweigvereine in einzelnen Orten oder Kreisen errichten. Die genannten Berufsverbände und ihre Unterabteilungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, und sie sind die einzigen gesetzlichen Vertreter aller dem Berufe zugehörigen Personen, unbeschadet, ob diese Mitglieder des Berufsverbandes geworden sind oder nicht. Dieselbe Regelung sah bereits das Gesetz von 1935 vor, das insoweit dem italienischen Vorbild gefolgt ist.

Die Mitglieder dieser Berufsverbände gliedern sich in: a) Aktive vollberechtigte und aktive nicht vollberechtigte Mitglieder; b) Passive Mitglieder; c) Ehrenmitglieder. Die aktiven vollberechtigten Mitglieder müssen bulgarische Staatsangehörige und im Besitz ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sein, das 21. Lebensjahr vollendet haben, einen Beruf ausüben und sich freiwillig zum Beitritt in den Berufsverband gemeldet haben. Aktive nicht vollberechtigte Mitglieder sind Personen, die den vorstehenden Voraussetzungen entsprechen, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ferner Ausländer und solche Personen, die bereits in einem anderen Berufsverband vollberechtigtes Mitglied sind. Passive Mitglieder sind solche Personen, die einen Beruf nicht mehr ausüben, aber für die Dauer von mindestens drei Jahren vollberechtigte Mitglieder im Berufsverband gewesen sind. Aktive nicht vollberechtigte Mitglieder und passive Mitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die nach der Satzung des Berufsverbandes als Ehrenmitglieder ernannt worden sind. Die Berufsverbände sind berechtigt, für Jugendliche

unter 21 Jahren Jugendgruppen zu errichten. Die Satzung für solche Jugendgruppen muß dem Gesetz über die Organisation der bulgarischen Jugend entsprechen und dem Ministerpräsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden. Beamte können nicht Mitglieder der Berufsverbände werden, dagegen ist es den in den öffentlichen Betrieben beschäftigten Handarbeitern erlaubt, Mitglied eines Berufsverbandes zu werden, wenn sie nicht Mitglieder der staatlichen Rentenversicherung sind.

Leitung der Berufsverbände und Mitgliederversammlung. Das Gesetz gibt der Regierung weitgehende Vollmachten zur Überwachung der Tätigkeit der Berufsverbände. Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Hauptsekretäre, und der Direktor der Berufe hat dieselben Vollmachten gegenüber den Sekretären der Unterabteilungen der Berufsverbände. Die Sekretäre sollen, wie schon nach dem Gesetz von 1935, Berufsangehörige sein, jedoch kann bei Mangel an geeigneten Persönlichkeiten auch eine außerhalb des Berufes stehende Persönlichkeit ernannt werden. Der Sekretär gehört von Amts wegen zur Leitung des Verbandes, die im übrigen von den Mitgliedern gewählt wird. Die gewählten Personen bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Ministerpräsidenten. Dieser ist berechtigt, den Wahlvorschlag anzuerkennen oder abzulehnen. Im letzteren Falle hat eine Neuwahl stattzufinden. Kommt sie nicht zustande, so wird die Leitung des Berufsverbandes vom Ministerpräsidenten ernannt. Dasselbe Verfahren gilt auch für die Revisoren, die mit der Prüfung der Kassenverhältnisse und Rechnungsführung der Berufsverbände betraut sind. Die Leitung der Berufsverbände ist im Gesetz zahlenmäßig vorgeschrieben. Aus ihrer Mitte bestellt der Ministerpräsident den Vorsitzer und seinen Stellvertreter. Das Mandat der Verbandsleitung und der Revisoren beträgt 3 Jahre. Sie können jedoch vor Ablauf dieser Frist bei Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Berufsverbände oder dessen Durchführungsverordnungen von ihrem Posten entbunden werden.

Hauptversammlungen der Berufsverbände sollen in der Regel alle 3 Jahre stattfinden. Außerordentliche Versammlungen können im Einvernehmen mit dem Direktor der Berufe im Bedarfsfalle auch früher einberufen werden. Daneben sind auch besondere Konferenzen über bestimmte Berufs- oder Wirtschaftsfragen mit vorheriger Zustimmung des Direktors der Berufe zulässig.

Satzungen und Haushaltsplan. Jeder Berufsverband hat seine besondere Satzung, die für alle seine Unterabteilungen verbindlich ist. Die Satzung wird von der Leitung des Berufsverbandes ausgearbeitet, und über ihre Annahme stimmt die Hauptversammlung ab. Gültig wird die Satzung erst nach Bestätigung durch den Ministerpräsidenten, der das Recht hat, sie abzuändern. Über die Einnahmen und Ausgaben des Berufsverbandes ist von der Leitung ein Haushaltsplan aufzustellen, in dessen Rahmen der Berufsverband zu wirtschaften hat. Ergibt sich in außerordentlichen Fällen die Notwendigkeit, ergänzende Mittel bereitzustellen, so ist die Überschreitung an die vorherige Zustimmung des Ministerpräsidenten gebunden. Dieser oder in seiner Vertretung der Direktor der Berufe sind berechtigt, in den zur Genehmigung vorgelegten Haushaltsplänen Streichungen vorzunehmen. Der Hauptsekretär des Berufsverbandes haftet dem Ministerpräsidenten persönlich für die Einhaltung der im Haushalt vorgesehenen Mittel. Diese Mittel

werden aufgebracht a) durch einen Pflichtbeitrag, b) durch freiwillige Beiträge, c) durch Stiftungen, Einkünfte aus Vermögen und ähnlichem. Die Hauptversammlungen setzen die Höhe der Pflichtbeiträge fest. Das Gesetz selbst stellt dafür Rahmenvorschriften auf. Für Landwirte sind sie 120—1000 Lewa jährlich, für Handwerker 60—2000 Lewa, für Kaufleute 80—10 000 Lewa, für Industrielle, Bank- und Versicherungsunternehmer 300—50 000 Lewa, für Gefolgschaftsmitglieder 1—3 Tagelöhne. Gefolgschaftsmitgliedern werden die Pflichtbeiträge vom Lohn abgezogen und vom Unternehmer an den Allgemeinen Bund der Arbeiter abgeführt; für die anderen Berufsverbände sind sie an die Sekretäre der Verbände abzuführen. Bei Nichtbezahlung der Pflichtbeiträge können diese mit einem Aufschlag von 10 v.H. wie Steuern eingetrieben werden. Von den eingegangenen Pflichtbeiträgen sind 15 v.H. für besondere Stocks bei der Direktion der Berufe, und zwar 10 v.H. für den Stock „Berufsorganisation" und 5 v.H. für den Stock „Arbeit und Freude" abzuführen.

Direktion der Berufe. Die Überwachung der Durchführung des neuen Gesetzes untersteht der Direktion der Berufe. Sie hat ihren Sitz in Sofia und besitzt folgende Organe: a) eine Zentralleitung, b) Gebietsinspektionen in jedem mittleren Verwaltungsbezirk, c) Sekretäre und Revisoren bei den Leitungen der Berufsverbände. Ihre Stellung innerhalb der staatlichen Verwaltung ist die einer Landesmittelbehörde. Der „Direktor der Berufe" wird durch einen Beschluß des Ministerrates ernannt. Die Angestellten der Direktion sind Staatsbeamte Zur Unterstützung des Direktors ist ein Oberster Rat der Berufe errichtet worden, der aus den leitenden Beamten der Direktion der Berufe, Vertretern verschiedener Ministerien, dem Jugendführer, den Vorsitzern und Hauptsekretären der Berufsverbände und aus je einem Vertreter der Vereinigungen der Rechtsanwälte, der Ärzte, der Ingenieur- und Architektenkammer und der Vereinigung der Behördenangestellten besteht. Aufgabe der Direktion der Berufe ist: Die staatsbürgerliche und völkische Erziehung der in den Berufsverbänden zusammengeschlossenen bulgarischen Bürger im Geiste völkischer Einheit, gegenseitiger Verpflichtung und in der Treue zum Staat zu fördern und zu überwachen; die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen der Berufsverbände zu fördern; Sorge dafür zu tragen, daß Veranstaltungen getroffen werden, um den beruflich tätigen bulgarischen Bürgern Gelegenheit zur Erholung zu geben; durch Lehrgänge, Schulen, Versammlungen, Herausgabe von Büchern und Druckschriften die fachliche Ausbildung und die Allgemeinbildung der Mitglieder der Berufsverbände zu heben; eine Verwaltungs- und Finanzkontrolle über die Berufsverbände auszuüben. Die Direktion der Berufe ist gutachtlich zu hören bei Gesetzentwürfen und Verordnungen über Berufsverbände. Sie ernennt die Sekretäre der Unterabteilungen der Berufsverbände sowie die Schriftleiter der Zeitungen oder Zeitschriften dieser Verbände. Sie leitet die Veranstaltungen von „Arbeit und Freude" und verwaltet die für diese Organisation eingehenden Mittel. Die Mittel für die Ausgaben der Direktion der Berufe sind für die sachlichen und persönlichen Ausgaben im Haushalt des bulgarischen Staates vorgesehen. Außerdem verwaltet die Direktion der Berufe noch die schon genannten Mittel aus dem Stock „Berufsorganisation", der aus einer Abzweigung von 10 v.H. der Pflichtbeiträge der Mitglieder der Berufsverbände gebildet wird.

Arbeit und Freude. Bei der Direktion der Berufe ist eine Abteilung „Arbeit und Freude" errichtet worden. Diese Einrichtung selbst wurde bekanntlich im Jahre 1940 von der Regierung errichtet[1]). Sie ist nach deutschem und italienischem Vorbild in Anpassung an die besonderen bulgarischen Verhältnisse gestaltet worden und hat als Aufgabe, die Veranstaltungen „Arbeit und Freude" zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Zur Unterstützung ist ihr ein Rat „Arbeit und Freude" beigegeben, der aus je einem Vertreter der Direktion der Berufe, der Berufsverbände, des Ministeriums des Innern und der Volksgesundheit, des Ministers für Volksaufklärung, der Hauptdirektion der Arbeit und anderen geeigneten und vom Ministerpräsidenten ernannten Personen besteht. Zur Durchführung der Veranstaltungen „Arbeit und Freude" können im Lande örtliche Ausschüsse errichtet werden. Die Ausschußmitglieder werden vom Direktor der Berufe bestellt. Außerdem sind die Volkslesehallen Organe der Direktion der Berufe zur Durchführung der Veranstaltungen „Arbeit und Freude".

Zur Bestreitung der Unkosten dieser Organisation dient der bereits genannte Stock „Arbeit und Freude", dem von dem Pflichtbeitrag der Mitglieder der Berufsverbände jährlich 5 v. H. zufließen. Dieser Stock hat noch weitere Einnahmen. Sie bestehen aus Beihilfen, Stiftungen und Vermächtnissen, aus den Einkünften der Veranstaltungen von „Arbeit und Freude" sowie einem besonderen Unternehmerbeitrag von 5 v. H. seines jährlichen Pflichtbeitrages an den Berufsverband und einem Sonderbeitrag der Gefolgschaftsmitglieder von 12 Lewa jährlich. Die Abführung dieser Sonderbeiträge erfolgt mit der Bezahlung des Pflichtbeitrages für den Berufsverband.

Feiertag der Arbeit. Das neue Gesetz bestimmt in seinem Artikel 81 den 1. Mai als Tag der Arbeit. Er soll als besonderer Feiertag begangen werden.

Strafbestimmungen. Das neue Gesetz ist mit dem Tage seiner Verkündung (1. Juli 1941) in Kraft getreten. Besondere Strafbestimmungen in Teil III des Gesetzes, die Verweise, Geldstrafen und Ausschluß aus dem Berufsverband vorsehen, sollen die Durchführung des Gesetzes sichern helfen.

Frankreich. *Zum neuen Berufsvereinsrecht.* Das Gesetz vom 16. August 1940 über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft[2]) ermächtigte die französische Regierung, alle Spitzenverbände der Unternehmer und der Arbeiter aufzulösen und gegebenenfalls auch Berufsverbände zu verbieten, deren Tätigkeit sich als nachteilig für einen bestimmten Zweig der wirtschaftlichen Tätigkeit oder als unvereinbar mit der neuen Organisation der Wirtschaft erwiesen hat. Durch eine Verordnung vom 9. November 1940 machte die Regierung von diesem Recht Gebrauch und verbot die nachfolgend genannten Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Auf Arbeitgeberseite: Comité des Forges de France, Comité Central des Houillières de France, Confédération Générale du Patronat Français; auf Arbeitnehmerseite: Confédération Générale du Travail, Confédération Française des Travailleurs Chrétiens, Confédération des Syndicats Français. Die Tätigkeit der diesen Spitzenverbänden angeschlossenen Landesberufsverbände wurde durch diese Auflösung jedoch nicht berührt. Sie konnten ihre bisherige Tätigkeit im Rahmen des Berufsvereinsgesetzes

[1]) Siehe *NIRA* 1941, H. 1, S. 115.
[2]) *Journal Officiel*, Nr. 205, 18. August 1940.

von 1884 fortsetzen bis zum Inkrafttreten eines neuen Berufsvereinsgesetzes, an dessen Vorbereitung schon damals gearbeitet wurde.

Am 4. Oktober 1941 wurde das Gesetz über die soziale Organisation der Berufe erlassen[1]). Wir werden darauf in der nächsten Nummer unserer Zeitschrift noch ausführlich zurückkommen und beschränken uns heute auf eine kurze Inhaltsangabe. Das Gesetz schafft nach Inhalt und Form eine völlig neue Ordnung für die Berufsvereine Frankreichs mit dem Ziele, auch für die gewerbliche Wirtschaft eine korporative Ordnung vorzubereiten und den Klassenkampf zu überwinden.

Sozialausschüsse. Das Hauptstück der neuen Organisationsform bilden „Sozialausschüsse", die örtlich, bezirklich und für das ganze Land nach „Berufsfamilien" gegliedert werden sollen. Sie setzen sich aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der anderen Gruppen (Werkmeister, Ingenieure, selbständige Handwerker usw.) zusammen.

Ihre Aufgaben sind beruflicher und sozialer Art. Hinsichtlich der beruflichen Seite umfassen sie besonders: Lohnfragen und Gesamtarbeitsverträge, Berufsausbildung, Lehrlingsfragen, Berufsfortbildung, Umschulung usw.; Studium und Durchführung von Vorschriften über: die Ausübung eines Berufes, die Berufsbezeichnung, die Ernennung (Geselle, Meister); Ausarbeitung von Einstellungs- und Entlassungsvorschriften; Studium und Durchführung von Maßnahmen des gewerblichen Gesundheitsausschusses und der Unfallverhütung. Auf sozialem Gebiete umfassen sie alle Maßnahmen, um die Pflichten der Berufsfamilie gegenüber ihren Mitgliedern zu erfüllen, z. B. die Sicherheit der Beschäftigung durch Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und die Fürsorge für Arbeitslose; den Ausbau der Sozialversicherung und ihre Verwaltung durch die Korporation; gegenseitige Hilfe und Fürsorge; Familienhilfe moralischer materieller und intellektueller Art; Verbesserung der Lebensbedingungen durch Wohnung, Gärten, Sport, Freizeitgestaltung, Künste, Allgemeinbildung usw.

Neben den örtlichen, bezirklichen und Landes-Sozialausschüssen sind noch Sozialausschüsse für alle Betriebe mit mehr als 100 Gefolgschaftsmitgliedern pflichtmäßig vorgeschrieben. Sie haben die soziale und berufliche Zusammenarbeit zwischen Betriebsführung und Personal zu fördern. Jeder Eingriff in die Aufgaben der Betriebsführung ist ihnen verboten. Unter dieser Voraussetzung sind ihre Aufgaben: die Betriebsführung bei der Lösung aller Fragen zu unterstützen, die sich aus dem Arbeitsleben der Betriebsangehörigen ergeben; Gelegenheit zur gegenseitigen Unterrichtung über alle Fragen zu schaffen, die das soziale Leben der Betriebsangehörigen und ihrer Familien betreffen; sozialfürsorgerische Maßnahmen im Rahmen der Tätigkeit des örtlichen Sozialausschusses zu verwirklichen. Die Sozialausschüsse der Betriebe unterstehen der Aufsicht des örtlich zuständigen Sozialausschusses.

Mittel der Sozialausschüsse. Die Mittel für die Verwaltung der verschiedenen neuen Organen werden durch eine Berufssteuer aufgebracht; die pflichtmäßig für alle Mitglieder gilt. Der Landessozialausschuß jeder Berufsfamilie stellt den Haushaltplan auf, der dem Staatssekretär der

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 293, 26. Oktober 1941, S. 4650/57.

Arbeit zur Genehmigung vorgelegt werden muß und nimmt die Verteilung der Mittel an die nachgeordneten Stellen vor. Für die Abführung der Berufssteuer haftet der Arbeitgeber, der sie für seine bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer vom Lohne einbehält.

Jede Berufsfamilie hat nach dem Gesetz einen besonderen Fonds (patrimoine corporatif) zu errichten, der ausschließlich zur Verbesserung der Existenzbedingungen der Mitglieder verwendet werden darf. Dieser Fonds wird gespeist aus einer Art Betriebsgewinnsteuer, aus Zuwendungen und Vermächtnissen und aus dem vorhandenen Vermögen der aufgelösten Berufsvereine.

Berufsvereine. Die bestehenden Berufsvereine (Syndicats, Unions syndicales departementales, Unions patronales syndicales, Fédérations etc.) werden aufgelöst. An ihrer Stelle werden neben den Sozialausschüssen anerkannte Berufsvereine zugelassen, für die örtlich, bezirklich und für das ganze Land 5 Gruppen vorgesehen werden. Es sind Berufsvereine für: 1. Arbeitgeber, 2. Arbeiter, 3. Angestellte, 4. Werkmeister, 5. Ingenieure. Bezirklich und für das ganze Land wird für jede Berufsfamilie oder jeden Beruf nur eine Organisation zugelassen. Dies gilt sinngemäß auch für die örtlichen Syndikate. Die Mitgliedschaft in diesen Berufsvereinen ist für jeden Berufsangehörigen pflichtmäßig. Die Mittel für die Verwaltung der Berufsvereine werden durch Beiträge ihrer Mitglieder aufgebracht. Die Aufgaben dieser Berufsvereine sind begrenzt und mehr verwaltungsmäßiger Art. Sie beschränken sich auf die Betreuung und Vertretung ihrer Mitglieder, die Durchführung von Anordnungen der übergeordneten Stellen, das Recht zu Vorschlägen auf beruflichem Gebiet. Jede politische und konfessionelle Tätigkeit ist ihnen verboten. Ihre Satzungen müssen dem zuständigen Landessozialausschuß zur Genehmigung unterbreitet werden.

Löhne und Regelung von Streitigkeiten. Das Gesetz sieht noch Vorschriften über eine neuartige Festsetzung der Löhne vor. Die Grundlöhne sollen künftig aus einem von der Regierung festgesetzten Mindestlohn bestehen, zu dem berufliche Zuschläge und andere kommen können, bei deren Festsetzung eine Mitwirkuug der Sozialausschüsse vorgesehen ist. Abschnitt V des Gesetzes regelt die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten durch Gewerbegerichte bei Einzelstreitigkeiten und durch Arbeitsgerichte für Gesamtstreitigkeiten. Als Grundregel soll künftig für alle Organe der neuen Berufsvereinsverfassung gelten, daß Streitigkeiten soweit als möglich zu verhüten und auszugleichen sind. Die Austragung der Streitigkeit vor Gerichten soll nur erfolgen, wenn eine Intervention der Berufsorgane erfolglos geblieben ist. Streiks und Aussperrungen sind verboten.

Übergangsbestimmungen. Die Durchführung des Gesetzes soll erfolgen, wenn die in Art. 77 für jede Berufsfamilie errichteten vorläufigen Organisationskommissionen ihre Vorschläge über den bezirklichen Geltungsbereich der verschiedenen Organe, die Reorganisierung der Syndikate und Föderationen nach den Bestimmungen des Gesetzes und die Zusammensetzung der Sozialausschüsse gemacht haben werden.

— *Marineministerium allein zuständig für die Sozialpolitik der Schiffsleute.* So wie das Landwirtschaftsministerium für die Durchführung der sozialpolitischen Gesetze seines Bereiches künftig allein zuständig ist, wurde durch ein Gesetz vom 11. April 1941[1]) dem Marineministerium die alleinige Zuständigkeit für alle Fragen des Seearbeitsrechtes zuerkannt. Damit wurde im französischen Arbeitsrecht ein Zustand wieder hergestellt, der schon früher bestanden hatte, der aber nach dem Weltkriege beseitigt worden war. Von 1919 ab wurde der Versuch unternommen, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für gewerbliche Arbeiter auch auf Schiffsleute zu übertragen, obgleich die Arbeitsbedingungen auf den Schiffen doch stark von denen der Landbetriebe abweichen. Die neue Sozialpolitik unter Marschall Pétain will nun den früheren Zustand eines besonderen Arbeitsrechts für Schiffsleute wieder herstellen und überträgt die Überwachung der Durchführung dem Marineminister.

Der Marineminister ist nach dem neuen Gesetz allein berechtigt, Maßnahmen vorzunehmen oder dem Staatschef zur Durchführung in Vorschlag zu bringen, die sich auf soziale oder Berufsfragen für die Schiffsleute oder Fischer beziehen. Im Gesetz selbst sind davon aufgeführt die Fragen des Arbeitseinsatzes, der theoretischen und praktischen Berufsausbildung, des Heuervertrages, der Arbeitsverhältnisse, der Berufsvereinigungen der Schiffsleute und Schiffsoffiziere, der sozialen Einrichtungen für Seeleute usw.

Italien. *Das Buch der Arbeit.* Am 5. Februar 1941 ist als letztes der 5 Bücher, die zusammen den neuen „Codice Civile" bilden, das „Buch der Arbeit" (Libro del Lavoro)[2]) veröffentlicht worden.

Aufbauend auf den Grundsätzen der „Carta del Lavoro", die als Grundgesetz die Einleitung zu den Gesetzbüchern darstellt, behandelt dieses Buch in 10 Titeln folgende Gebiete:

1. Von den Quellen der korporativen Ordnung.
2. Unternehmen und Arbeit.
3. Die freie Arbeit.
4. Abhängige Arbeit in Sonderfällen.
5. Die Gesellschaften.
6. Genossenschaften und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit.
7. Teilhaberschaft.
8. Das Wirtschaftsunternehmen.
9. Urheber- und Patentrecht.
10. Regelung der Konkurrenzbeziehungen. Konsortien.

In der neuen Gesetzgebung gibt es kein selbständiges Handelsrecht mehr. Diese Materien sind, wie aus den obigen Titeln hervorgeht, in dem Buch der Arbeit niedergelegt. Das vorliegende Buch ist deshalb besonders bedeutungsvoll, weil es die Grundzüge der faschistischen korporativen Wirtschaftsordnung zusammenfaßt. Somit ist es eine Vervollständigung zur „Carta del Lavoro".

Das Buch der Arbeit steht an 4. Stelle des Zivilgesetzbuches, das sich aus folgenden Büchern zusammensetzt:

1. Personen- und Familienrecht. Erbrecht.
2. Sachenrecht.

---

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 125, 6. Mai 1941, S. 1910.
[2]) *Gazzetta Ufficiale*, 5. Februar 1941.

3. Recht der Schuldverhältnisse.
4. Arbeitsrecht (Buch der Arbeit).
5. Schutz der Rechte.

Mit der Veröffentlichung des Buches der Arbeit hat der mussolinianische Zivilkodex seinen Abschluß gefunden. Am 21. April 1942 wird das gesamte neue Zivilgesetzbuch in Kraft sein.

Arbeitsvertrag, Betriebsordnung, Tarifordnung

Belgien. *Generalbevollmächtigter der Arbeit.* Die staatliche Regelung der Arbeitsbedingungen wurde durch eine Verordnung vom 21. Juni 1941[1]) einem Generalbevollmächtigten der Arbeit übertragen. Diese neue Behörde untersteht den Weisungen des Ministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge und dem Kommissariat für Preise und Löhne. Der Generalbevollmächtigte selbst wird vom Leiter des Ministeriums für Soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Kommissar für Preise und Löhne ernannt und kann von diesem abberufen werden.

Aufgaben. Die Aufgaben des Generalbevollmächtigten ähneln in vielfacher Hinsicht den Aufgaben, die den Treuhändern der Arbeit im Deutschen Reiche übertragen worden sind. Er hat:

1. für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen;
2. die Arbeitsbedingungen einschließlich der Entgeltsätze für Gewerbezweige zu regeln. Er trifft insbesondere alle Maßnahmen zur Sicherstellung und zur Gewährleistung einer stetigen Entwicklung der Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen;
3. Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen sowie von Einzelarbeits- und Lehrverträgen herauszugeben;
4. die dem Kommissar für Preise und Löhne nach der Verordnung vom 1. August 1940 über das Verbot der Abänderung der Löhne und Gehälter sowie die nach der Verordnung vom 29. Mai 1940 über die Gestaltung der Löhne und Gehälter zustehenden Rechte auszuüben;
5. den Vorsitz in den Sozialen Sachverständigenausschüssen selbst zu führen oder ihn seinem Stellvertreter oder einem Beauftragten zu übertragen;
6. mitzuwirken an der Überwachung der Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und Regelungen, soweit sie die Arbeit oder die Arbeiter betreffen;
7. den Leiter des Ministeriums für Arbeit und Soziale Fürsorge regelmäßig über die Lage und die sozialen Bedürfnisse der verschiedenen Gewerbezweige zu unterrichten sowie dem Kommissar für Preise und Löhne alle in dieser Hinsicht notwendigen Angaben zu machen.

Aus Ziffer 2—3 dieser Aufgaben geht deutlich der Wandel hervor, der sich in Belgien hinsichtlich der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vollzogen hat. Die Regelung der Arbeitsverhältnisse ist nicht mehr eine Aufgabe der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, denen der Staat im Streitfalle seine guten Dienste zur Vermittlung anbietet. Sie ist jetzt eineAufgabe der Staatsbehörden geworden, die unter Mitwirkung der zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen gelöst wird. Die Regelungen und Vorschriften des Generalbevollmächtigten der Arbeit sind nach ihrer Bekanntmachung im Moniteur Belge rechtsverbindlich, und alle Vereinbarungen, die diesen Regelungen, Vorschriften oder Entscheidungen entgegenstehen, sind rechtsunwirksam.

[1]) *Moniteur Belge*, Nr. 185, 4. Juli 1941, S. 4749/52.

Mitwirkung der Verbände. Der Generalbevollmächtigte der Arbeit errichtet Sachverständigenausschüsse für die verschiedenen Gewerbezweige oder Berufsgruppen, die von ihm bei seinen Entscheidungen vorher gehört werden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Generalbevollmächtigten auf Grund von Vorschlagslisten der Union der Hand- und Geistesarbeiter und der Arbeitgeberverbände ernannt. Sie werden vereidigt und haben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Mit Ausnahme von besonders dringlichen Fällen hört der Generalbevollmächtigte den zuständigen Sachverständigenausschuß, bevor er von den Rechten in Ziffer 2 und 3 der oben angeführten Aufgaben Gebrauch macht. Die Mitwirkung der Union der Hand- und Geistesarbeiter und der Arbeitgeberverbände bei dieser staatlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse ist außer in den Sachverständigenausschüssen weiter noch unmittelbar zugelassen. Sie können den Generalbevollmächtigten auf alle Fragen hinweisen, die ihrer Ansicht nach geregelt werden müssen, und ihm Vorschläge in dieser Richtung unterbreiten. Auf ihren Antrag sind sie von dem Generalbevollmächtigten oder seinem Beauftragten zu hören. Des weiteren rechnet der Generalbevollmächtigte auf die Mitwirkung dieser Verbände zur Erfüllung der oben in den Ziffern 6 und 7 genannten Aufgaben.

Auskunftspflicht der Betriebe. In Durchführung der Verordnung haben alle Beamten oder Beauftragten des Generalbevollmächtigten der Arbeit freien Zutritt in die der Verordnung unterliegenden Betriebe. Unternehmer, sowie deren Stellvertreter oder Beauftragte haben ihnen ebenso wie die Gefolgschaftsmitglieder Auskünfte zu geben oder Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung ihrer Aufträge erforderlich sind.

Strafen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen und ihre Durchführungsvorschriften sowie gegen die auf Grund der Verordnung erlassenen Regelungen und Vorschriften sind unter Strafe gestellt.

Kroatien. *Ernennung von Betriebsobmännern.* Im kroatischen Amtsblatt[1]) vom 8. August verkündete das Korporationsministerium eine auf Grund von § 6 Punkt 14 der Rechtsverordnung über die Staatsregierung des Unabhängigen Staates Kroatien getroffene Entscheidung über die Ernennung von Betriebsobmännern. Die Mandate der bisherigen nach der Verordnung des Banus des früheren Banates Kroatien vom 10. Januar 1941 gewählten Vertrauensleute der Arbeiter und Angestellten waren mit dem 1. Mai 1941 erloschen; diejenigen der außerhalb des Gebietes des früheren Banates Kroatien im Monat Januar 1941 gewählten Vertrauensleute wurden durch die genannte Entscheidung des Korporationsministeriums aufgehoben.

Die Gewerbeaufsichtsämter sind nun beauftragt worden, in ihrem Bezirk bei den einzelnen Unternehmen Betriebsobmänner und deren Ersatzmänner zu ernennen, die von den nationalen Gewerkschaftsorganisationen (Kroatischer Arbeiterverband, Verband der kroatischen Privatangestellten und Verband der Graphikerarbeiter) im Einverständnis mit den Amtsleitern der Ustaschabewegung des Gebietes vorzuschlagen sind. Das Mandat der neuen Betriebsobmänner und deren Ersatzmänner währt bis Ende 1941. Ihre Zahl und ihre Aufgaben richten sich nach dem Arbeitsschutzgesetz. Vor Antritt

[1]) *Narodne Novine*, Nr. 97, 8. August 1941.

des Amtes werden die Betriebsobmänner und Ersatzleute in der Gemeinde vereidigt, in der der Arbeitsplatz liegt.

Schweiz. *Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen*[1]). Der schweizerische Bundesrat hatte im März 1941 beschlossen, die eidgenössischen Räte mit der Bildung eines Ausschusses zur Ausarbeitung einer Vorlage über die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen zu beauftragen. Dieser Vorentwurf wurde dann von einem, vom Bundesrat für Industrie, Gewerbe und Arbeit eingesetzten Sachverständigenausschuß, in dem Parlament, Kantone und Wissenschaft, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Verbraucher vertreten waren, überarbeitet. Den Kantonsregierungen sowie den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde eine Frist für etwaige Einwendungen gegen den neuen Gesetzentwurf gegeben. Der Nationalrat hat dann in der vergangenen Junisession der bundesrätlichen Vorlage ohne wesentliche Abänderungen zugestimmt, und am 1. Oktober 1941 ist die Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft getreten.

Nach dem Gesetz soll eine Allgemeinverbindlichkeit dann ausgesprochen werden, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und eine Mehrheit der in Betracht kommenden Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber, bei denen gleichzeitig die Mehrheit der in Frage kommenden Arbeitnehmer beschäftigt sein muß, den Vertrag gutheißen. Die in Betracht kommenden Bestimmungen dürfen dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen.

Der Bundesrat trifft alle Entscheide, sofern es sich nicht um Verträge handelt, die nur für einen Kanton oder für ein Gebiet desselben Geltung haben sollen. In diesem Falle ist die Kantonsregierung zuständig, sie muß aber die Genehmigung des Bundes einholen.

Berechtigt zur Stellung eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung sind alle Parteien des Gesamtarbeitsvertrages sowie alle Verbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von der Allgemeinverbindlichkeit betroffen würden. Der Antrag muß im Schweizerischen Handelsblatt veröffentlicht werden. Wer ein Interesse daran hat, kann Einspruch dagegen erheben. Vor dem Entscheid soll die zuständige Behörde das Gutachten unabhängiger Sachverständiger einholen. Der Entscheid tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Gegen ablehnende Entscheide der Kantonsregierungen kann beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Ändern sich die für die Entscheidung maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so kann die Behörde die Allgemeinverbindlichkeit ausdehnen, einschränken oder ganz aufheben. Während der Gültigkeit der Allgemeinverbindlichkeit besteht für die Beteiligten hinsicht aller dadurch geregelten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages Friedenspflicht.

Wer die Friedenspflicht verletzt, wird mit einer Buße bis zu 1000 Franken bestraft. Im allgemeinen, außer bei einigen im Beschluß besonders geregelten Fällen, finden bei Verstößen gegen die Verordnungen die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.

---

[1]) *Eidgenössische Gesetzessammlung*, Nr. 46, 9. Oktober 1941, S. 1106/12.

Arbeitsgericht, Schlichtungsverfahren

Deutschland. *Die Arbeitsgerichtsbehörden im Jahre 1940*[1]). Im Jahre 1940 waren im Deutschen Reich bei insgesamt 1675 Amtsgerichten und 156 Landgerichten (Stand: 31. Dezember 1940) vorhanden: 451 Arbeitsgerichte (1939: 450), 60 Landesarbeitsgerichte (1939: 59) und das Reichsarbeitsgericht. Im Berichtsjahr waren bei den Arbeitsgerichten im Urteilsverfahren, in dem diese für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des Arbeitslebens im ersten Rechtszug ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind, insgesamt 82 506 Sachen anhängig oder rd. ein Drittel weniger als im Jahre 1939 (122 795). Die im Urteilsverfahren insgesamt anhängigen und zu Ende geführten Streitsachen fanden folgende Erledigung:

	1940		1939	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Gerichtliche Vergleiche	26 695	37,9	44 267	40,9
Streitige Urteile . . .	10 602	15,0	15 584	14,4
Sonstige Urteile . . .	8 682	12,3	15 550	14,4
Erledigung auf andere Weise	24 519	34,8	32 856	30,3

Der verhältnismäßig größte Teil der Streitsachen wurde auch im Berichtsjahr wieder ohne Entscheidung im Streitverfahren erledigt. Durch das Güteverfahren, mit dem gemäß § 54 ArbGG. die mündliche Verhandlung zu beginnen hat, durch Vergleiche, sonstige Urteile und auf andere Weise wurden 85,0 v.H. (1939: 85,6 v.H.) aller Streitigkeiten beendet. Nur 15,0 v.H. (1939: 14,4 v. H.) der Streitfälle fanden ihre Erledigung durch streitige Endurteile.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Tätigkeitsbericht des Amtes für Arbeitsbeziehungen (National Labor Relations Board)*[1]). Zu den Aufgaben des Amtes für Arbeitsbeziehungen gehört die Überwachung der Arbeitsbedingungen für die im zwischenstaatlichen Handel tätigen Arbeiter. Es hat Streitigkeiten über die Arbeitervertretung zu schlichten und die Gewerkschaft zu ermitteln, die die Arbeiter vertreten soll.

Im Geschäftsjahr 1939/40 wurden 7354 Fälle erledigt, die 1 488 020 Arbeiter betrafen. Nur in 255 Fällen waren Vernehmungen erforderlich. Annähernd 31 000 Arbeiter mußten auf Veranlassung des Amtes wieder eingestellt werden, nachdem sie wegen Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder nach Proteststreiks wegen Verletzung des Gesetzes diskriminiert worden waren. Annähernd 4800 Arbeitern wurden Nachzahlungen in einer Gesamthöhe von $ 650 000 zugesprochen. Andere Maßnahmen des Amtes bestanden in der Auflösung von 220 „gelben" Gewerkschaften, in der Zustimmung zu 880 Kollektivverhandlungen und der Unterzeichnung von 600 Kollektivarbeitsverträgen.

Im Geschäftsjahr 1939/40 wurden insgesamt 2 690 Fälle über Arbeitervertretung verhandelt, von denen 1 264 vom Amerikanischen Gewerk-

[1]) *Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches*, 1941, Heft 2.
[1]) *Monthly Labor Review*, Washington, D.C., April 1941, Bd. 52, Nr. 4, S. 851f.

schaftsbund (AFL), 1 004 vom Kongreß der Industriellen Organisationen (CIO), 366 von unabhängigen Gewerkschaften und 56 von Unternehmern ausgingen. Das Amt führte insgesamt 1 192 Wahlen zur Feststellung der Arbeitervertretung durch, und zwar 676 mit Zustimmung der Gewerkschaften und Unternehmer und 516 auf Veranlassung des Amtes. An den Wahlen beteiligten sich über 90 v.H. der 590 000 wahlberechtigten Arbeiter.

— *Schlichtungsausschuß für die Rüstungsindustrie*[1]). Durch Verfügung vom 19. März 1941 wurde ein Schlichtungsausschuß für die Rüstungsindustrie ernannt, der sich unter dem gegenwärtigen Vorsitz von Clarence A. Dykstra aus 11 Mitgliedern (je 4 Unternehmer- und Arbeitervertreter und 3 unparteiische Mitglieder) zusammensetzt. Der Ausschuß tritt in Tätigkeit, sobald ihm der Arbeitsminister mitteilt, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bzw. den Gruppenvertretungen die nationale Verteidigung behindert oder möglicherweise behindern wird.

Der Ausschuß ist befugt:

1. jede angemessene Anstrengung zu machen, um ein Abkommen zur Beilegung der Streitigkeit zu treffen;
2. Mittel und Wege zu einem freiwilligen Schiedsverfahren aufzufinden und auf Anforderung beider Parteien einen unparteiischen Schiedsrichter zu ernennen.
3. auf Verlangen beider Parteien Mittel und Wege zur Beilegung zukünftiger Streitigkeiten festzulegen;
4. Nachforschungen und Untersuchungen über die Abmachungen der Unternehmer und Arbeiter in bezug auf die Streikursache anzustellen; Empfehlungen zur Lösung von Streitigkeiten schriftlich niederzulegen und die Untersuchungsergebnisse des Ausschusses zu veröffentlichen, wenn er dies im Interesse der Erhaltung des industriellen Friedens für nötig hält;
5. den Ausschuß für Nationale Arbeitsbeziehungen (N.L.R.B.) gegebenenfalls zu ersuchen, seine Entscheidung beschleunigt herbeizuführen.

Bau- und Siedlungswesen

Deutschland. *Preisbildung und Preisüberwachung bei Bauland.* Für den kommenden sozialen Wohnungsbau ist die Beschaffung von Bauland zu tragbaren Preisen eine der wichtigsten Voraussetzungen. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau einen Erlaß über die Preisbildung und Preisüberwachung bei Bauland sowie die Festsetzung von Richtpreisen veröffentlicht[2]). Darin werden eingehende Bestimmungen über die Bewertung des Baulandes auf der Grundlage der Preisstopverordnung getroffen. Außerdem wird die Grundstückspreisbehörde angewiesen, für Bauland Richtpreise festzusetzen.

Durch die Aufstellung von Richtpreisen wird jede Möglichkeit weiterer Preiserhöhungen bei Bauland ausgeschlossen und für den Grundstücksverkehr sowie für das Enteignungsverfahren eine feste Bewertungsgrundlage geschaffen.

---

[1]) *Monthly Labor Review*, Washington, D.C., Nr. 5, Mai 1941, S. 1137ff.
[2]) *Mitteilungsblatt* des Reichskommissars für die Preisbildung, 16. Juni 1941.

— *Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkswohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker.* Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat am 28. Mai 1941 eine Verordnung[1]) erlassen, durch die die dem Reichsarbeitsminister vorbehaltenen Befugnisse folgender Verordnungen und Durchführungsbestimmungen auf den Reichskommisar für den sozialen Wohnungsbau übergehen: Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkswohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937[2]), desgl. im Lande Österreich vom 17. August 1938[3]), desgl. in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. März 1939[4]). Die durch die Verordnung vom 10. März 1937 eingeleitete Maßnahme wird — unter Beschränkung auf die Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkswohnungen — auf die eingegliederten Ostgebiete ausgedehnt. Die Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften erläßt der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern. Die Verordnung ist am 1. Juni 1941 in Kraft getreten.

— *Errichtung von Wohnungs- und Siedlungsämtern.* Der Reichsminister des Innern und der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau haben unter dem 30. August 1941[5]) eine Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern erlassen, nach der bei den Lenkungs- und Steuerungsbehörden für den sozialen Wohnungsbau, Wohnungs- und Siedlungsämter errichtet werden. Lenkungs- und Steuerungsbehörden für den sozialen Wohnungsbau sind: die Behörde des Reichsstatthalters, eines Länderministeriums, des Oberpräsidiums oder die Regierung am Sitz des Gauleiters. Die neuerrichteten Wohnungs- und Siedlungsämter sind Bestandteile der Behörde der allgemeinen Verwaltung, bei der sie errichtet sind. Es werden also hierduch keine neuen selbständigen Behörden geschaffen, jedoch soll den Leitern der Wohnungs- und Siedlungsämter möglichst freie Beweglichkeit seitens der Lenkungs- und Steuerungsbehörden gewährt werden.

Die neuen Wohnungs- und Siedlungsämter haben nach Weisung des Gaukommissars alle Maßnahmen zu fördern, die in planerischer, finanzieller und technischer Hinsicht zur Lenkung und Steuerung des Wohnungsbaues durch die Gauwohnungskommissare getroffen werden. Sie haben jährlich für den Gauwohnungskommissar das Wohnungsbauprogramm aufzustellen, seine Durchführung vorzubereiten, sicherzustellen und zu überwachen. Sie entscheiden über die Verwendung der öffentlichen Mittel zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues im Rahmen der hierzu erlassenen Bestimmungen. Unter ihre Zuständigkeit fällt die Bereitstellung der zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms erforderlichen Baustoffe und Baugeräte sowie die Verwaltung der Baustoffkontingente, die für die Ausführung sozialer Wohnungsbauten im Gau zugewiesen sind. Schließlich haben sie auch den Einsatz der Arbeitskräfte für die Durchführung des Wohnungsbauprogramms sicherzustellen.

---

[1]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 294.
[2]) *Reichsgesetzblatt* 1937, II, S. 292.
[3]) *Reichsgesetzblatt* 1938, I, S. 1047.
[4]) *Reichsgesetzblatt* 1939, I, S. 716.
[5]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 543.

— *Reichszuschüsse für Teilung von Wohnungen und Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen.* Der Reichsarbeitsminister hat durch Erlaß vom 8. September 1941[1]) die Bereitstellung von Mitteln für Reichszuschüsse zu Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen sowie zur Teilung von Wohnungen, zum Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen, sowie für An- und Ausbauten zu Wohnzwecken angeordnet.

Reichszuschüsse für Teilung, Umbau und Instandsetzung von Wohnungen können gewährt werden, wenn durch die Teilung zwei oder mehr Wohnungen, durch den Umbau eine oder mehrere Wohnungen geschaffen werden. Die Zuschußgewährung erfolgt unter der Bedingung, daß die erstellten Wohnungen oder Wohnungsteile innerhalb von 5 Jahren nicht zu anderen als Wohnzwecken benutzt und zu einem angemessenen Mietzins vermietet werden. Der Reichszuschuß beträgt 50 v.H. der Gesamtkosten. Der Höchstbetrag ist 1200 — RM. für jede neuerstellte Wohnung oder im Falle der Wohnungsteilung für jede Teilwohnung, sowie 600 — RM. für jeden einzelnen An- oder Ausbau.

Für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden oder Wohnräumen können Reichszuschüsse gewährt werden, wenn die Arbeiten notwendig sind, um zu verhindern, daß die Wohngebäude oder Wohnräume unbewohnbar werden. Für Gebäude, die neben Wohnungen oder Wohnräumen auch noch Räume anderer Art enthalten, darf ein Zuschuß nur dann gewährt werden, wenn die Instandsetzungs- oder Ergänzungsarbeiten der Besserung der Wohnverhältnisse dienen. Der Reichszuschuß für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten beträgt grundsätzlich 20 v.H. der Gesamtkosten. Er kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers es erforderlich erscheinen lassen, bis auf 50 v.H. erhöht werden, in besonderen Notfällen ausnahmsweise bis auf 75 v. H. der Kosten. Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Gesamtkosten der Arbeiten mindestens 100 — RM betragen.

Argentinien. *Staatliche Förderung des Wohnungsbaus*[2]). Der Landesausschuß für den Bau billiger Wohnungen wandte die Summe von rd. 10,5 Mill. Pesos für den Ankauf von bebautem und unbebautem Gelände zwecks Erstellung billiger Volkswohnungen auf. Es wurden etwa 900 Wohnblocks errichtet, die in bezug auf zweckmäßige Einrichtung und Hygiene modernen Anforderungen entsprechen.

Die Zuteilung, die durch Auslosung geschieht, erfolgt ausschließlich an Arbeiter und Angestellte mit Familie, die ein einwandfreies Vorleben nachweisen können und weder Grundvermögen in Höhe von mehr als 3000 Pesos besitzen, noch eine Rente in entsprechender Höhe beziehen. Bei Feststellung der Bedürftigkeit wird auch nachgeprüft, ob und wieweit der Antragsteller das Einkommen der übrigen Familienmitglieder zur Bestreitung der Haushaltskosten in Anspruch nimmt.

In Ergänzung dieser Aktion besteht ein sozialer Hilfsdienst, der sich in die Vermittlung solcher Wohnungen für bedürftige Volksgenossen einschaltet und diese auch sonst betreut, z. B. im Falle von Krankheit.

---

[1]) *Reichsarbeitsblatt* 1941, I, S. 388.
[2]) *Revista de Trabajo*, Madrid, April 1941.

Bulgarien. *Bau von Arbeiterwohnungen.* Das im Bulgarischen Staatsanzeiger[1]) veröffentlichte Gesetz zum Bau von Arbeiterwohnungen ermächtigt das Institut für Sozialversicherung, 200 Mill. Lewa aus seinen Mitteln für diese Bauten zu verwenden. Ein Teil dieses Betrages wird für Wohnungen, die das Institut selbst baut, bestimmt, der andere Teil dient zur Gewährung von Darlehen an Arbeitgeber, die Wohnungen für ihre Arbeiter errichten wollen.

Die vom Institut errichteten Wohnungen können gegen langfristige Zahlungen in das Eigentum der Arbeiter übergehen oder ihnen vermietet werden. Die Baupläne werden von der Bauabteilung des Instituts ausgearbeitet und ausgeführt. Hierzu werden Richtlinien erlassen, die vom Verwaltungsrat des Instituts, vom Handels- und vom Bautenminister genehmigt werden müssen.

Das Institut erstellt diese Wohnungen nur in vorwiegend von Arbeitern bewohnten Orten. Der Baugrund kann von der betreffenden Gemeinde unentgeltlich oder gegen Bezahlung abgegeben werden. Stellt die Gemeinde keinen Baugrund zur Verfügung, so kann zur Enteignung nach dem Enteignungsgesetz geschritten werden.

Die Bedingungen für die Übereignung der Wohnungen auf die Arbeiter, für Anfang und Dauer der Zahlungen usw. werden durch vom Handelsminister genehmigte Bestimmungen festgesetzt. Die in den Besitz der Arbeiter gelangten Wohnungen unterliegen nicht der Zwangsenteignung für öffentliche oder private Schulden. Sie ist nur zulässig bei Schulden an das Institut, die aus dem Wohnungskauf stammen. Bei dem Bau von Wohnblöcken gehen die gemeinsamen Anteile in das Eigentum der Arbeiter, die die einzelnen Wohnungen erwerben, über (§ 7). Die Eigentumsrechtsverhältnisse werden entsprechend dem Gesetz über das Etageneigentum geregelt. Bis zur endgültigen Bezahlung der Wohnungsraten ist der Vertreter des Instituts an der Verwaltung des Eigentums beteiligt. Alle diese Wohnungen dürfen vor ihrer Abzahlung nicht mit Hypotheken belastet werden. Nach der Abzahlung behält sich das Institut seine Zustimmung zu einem späteren Verkauf vor.

Frankreich. *Wohnungsbau für Landarbeiter und ländliche Handwerker.* Im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung und Intensivierung der Landwirtschaft hat die französische Regierung eine weitgehende Unterstützung ländlicher Bauvorhaben beschlossen. Nachdem durch Verordnungen vom März 1941[2]) der Landflucht ein Riegel vorgeschoben und die Beschäftigung von landwirtschaftlichen Fach- und Hilfskräften geregelt worden ist, ist die Regierung bestrebt, durch Gewährung von Mitteln zum Ausbau der landwirtschaftlichen Betriebe und durch Schaffung guter Wohnverhältnisse für angemessene Lebensbedingungen zu sorgen und dadurch auch die von auswärts zur Landarbeit hinzugezogenen Arbeitskräfte auf dem Lande seßhaft zu machen.

Ein Gesetz vom 15. Mai 1941[3]) sieht die Gewährung von Krediten für den Wohnungsbau für Landarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben oder ländlichen Bezirken vor. Es ermächtigt die landwirtschaftlichen Kredit-

[1]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 121, 5. Juni 1941.
[2]) *Journal Officiel*, Nr. 82, 22. März 1941.
[3]) *Journal Officiel*, Nr. 161, 11. Juni 1941.

kassen, den Eigentümern landwirtschaftlichen Besitzes, ebenso wie landwirtschaftlichen Syndikaten, Genossenschaften oder Kollektivgesellschaften, langfristige Darlehen für den Neu-, Um- oder Ausbau von Wohnungen für Landarbeiter zu gewähren.

Langfristige Darlehen werden gleichfalls für den Bau von Wohnungen für Handwerker, die in ländlichen Handwerksbetrieben arbeiten, gewährt. Sie können von Privatunternehmern oder von Gesellschaften, die von diesen gegründet worden sind, in Anspruch genommen werden, ebenso von Gemeinden oder Verbänden ländlicher Gemeinden zum Zweck einer allgemeinen Verbesserung der Wohnverhältnisse von Landarbeitern oder Handwerkern auf dem Lande.

Es ist vorgesehen, daß die Staatliche Landwirtschaftliche Kreditkasse (Caisse nationale de crédit agricole) zur Erleichterung und Beschleunigung der Kreditgewährung an die landwirtschaftlichen Kreditkassen der einzelnen Bezirke Vorschüsse gibt, die vom Staat bis zu einer Höhe von 150 Mill. ffrs. zur Verfügung gestellt werden.

Der Minister für nationale Wirtschaft und Finanzen ist ermächtigt, für den Bau von Landarbeiter- und Handwerkerwohnungen in ländlichen Bezirken von der Depositenkasse (Caisse des Dépôts et Consignations) für das Jahr 1941 Vorschüsse bis zur Höhe von 20 Millionen ffrs. in Anspruch zu nehmen.

Kroatien. *Förderung der Binnensiedlung*[1]). Zur Förderung der Binnensiedelung hat der Minister für Forst und Bergbau eine Verordnung erlassen, durch die die Arbeit des am 4. Mai 1941 gegründeten Instituts für Binnensiedelung unterstützt wird.

Dem Institut wird Land zum Ausbau von Siedlungen, Waldland für landwirtschaftliche Bearbeitung, Holz für das Siedlungshaus, Holz zum Brennen von Kalk, Ziegelsteinen u. a. Baumaterial zur Verfügung gestellt.

Das Siedlungsland wird in dem Zustande übergeben, in dem es sich befindet. Dazu wird das Baumaterial für die Dachkonstruktion, für die Türen, Fenster und Fußböden zubereitet und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Institut erhält noch die Urkunden über die unbelastete Übertragung des Eigentums.

Italien. *Organisation für den Bau von Volkswohnungen.* Einem Bericht[2]) für das laufende Geschäftsjahr zufolge, sind im nationalen Konsortium der Institute für den Bau von Volkswohnungen nunmehr 94 Institute zusammengefaßt. Das bedeutet, daß das organisatorische Programm, jeder Provinz des Königreiches Italien ein eigenes Institut für den Bau von Volkswohnungen zu geben, fast restlos verwirklicht wurde. 4 Provinzen haben ihrer Bedeutung und ihrer Bevölkerungsdichte wegen sogar 2—3 Institute.

Der gesamte Grundbesitz der im Konsortium zusammengeschlossenen Institute beträgt heute 2,9 Milliarden Lire, wobei allerdings das Vermögen in den meisten Fällen sich unter 75 Millionen bewegt. Nur folgende Provinzinstitute überschreiten diese Grenze, erreichen jedoch nicht 150 Millionen

[1]) *Narodne Novine*, Nr. 96, 7. August 1941, S. 2.
[2]) *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 206, 2. September 1941.

Lire, nämlich: Genua, Neapel, Turin, Triest und Venedig. Darüber hinaus gehen nur die Institute von Rom (Provinzinstitut und Institut der Azienda Carboni) und Mailand; und zwar verfügen diese allein über die Hälfte des Kapitals aller Institute zusammen. Dies erklärt auch die überragende Bedeutung dieser Institute für den italienischen Volkswohnbau.

— *Volkswohnungen für Arbeiter in Kohlen- und Schwefelbergwerken.* Wie das Giornale d'Italia vom 30. Mai 1941 mitteilt, haben die Institute für den Volkswohnungsbau der Kohlen- und Schwefelbergarbeiter zur Durchführung einer Regierungsverordnung beim Faschistischen Nationalinstitut für soziale Fürsorge Kredite in der Höhe von 100, beziehungsweise 50 Mill. Lire beantragt. Mit Gesetz vom 11. Juli 1941 Nr. 811[1]) ermächtigte die Regierung das Institut für soziale Fürsorge zu diesen beiden Anleihen.

Wie weiter bekannt wird, sollen in Durchführung der sozialen Bauprogramme für die Schwefelbergwerkarbeiter von Enna, Caltanisetta, Agrigento und Palermo im Laufe von 5 Jahren 5 000 neue Wohnungen gebaut werden, wobei der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die Miete je Wohnung monatlich 30—40 Lire nicht übersteigen darf.

— *Volkswohnungen für Kriegerwitwen.* In Artikel 108 des Gesetzes vom 28. April 1938 Nr. 1065 ist bestimmt, daß bei freien Volkswohnungen kinderreiche Familien an erster Stelle zu berücksichtigen sind. Ein Gesetz vom 4. Juli 1941 Nr. 871[2]) hat diesen Artikel dahingehend abgeändert, daß für die Dauer dieses Krieges und ein Jahr nach dem Friedensschluß dem Antrag von Kriegswitwen und Familienangehörigen von Gefallenen auf Zuweisung einer Volkswohnung bevorzugt stattzugeben ist. Freiwerdende Wohnungen sind dem Kriegshilfsamt des Ministerrates zu melden und für die Dauer von 60 Tagen zu dessen Verfügung zu halten. Erst nach Ablauf dieser Frist können dann andere Bewerbungen vom zuständigen Wohnungsamt nach der in obigem Artikel 108 aufgeführten Reihenfolge bearbeitet werden.

Ungarn. *Bodenbesitzregelung in den rückgegliederten Gebieten Südungarns*[3]). Die ungarische Regierung erließ eine Verordnung, die den durch die jugoslawische Bodenreform enteigneten Grundbesitz behandelt.

Im Zuge der jugoslawischen Bodenreform wurden in den jetzt zu Ungarn zurückgekehrten Gebieten Grundbesitze, vornehmlich von Eigentümern deutscher und ungarischer Volkszugehörigkeit enteignet und ausschließlich slawischen Interessenten, besonders aber Kriegsfreiwilligen (Dobrowoljazen = Überläufer der K. u. K. Armee im Weltkrieg) zugeteilt. Im Sinne der Verordnung gehen nun alle diese enteigneten Landbesitze, ohne Rücksicht auf die Rechte des jetzigen Besitzers oder Eigentümers, in das Eigentum des ungarischen Staates über. Dieser Grundbesitz im Ausmaße von 192 000 Joch

[1]) *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 196, 21. August 1941.
[2]) *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 206, 2. September 1941.
[3]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 160, 17. Juli 1941.

(103 500 ha) wird nun ungarischen Staatsbürgern, die dafür Interesse haben, zugeteilt und es werden nach ungarischen besitzpolitischen Grundsätzen Hinterbliebene der bei der Besetzung des Gebietes Gefallenen sowie Invalide wie auch jene, die sich durch Tapferkeit auszeichneten, berücksichtigt. In den von den Dobrowoljazen evakuierten Siedlungsdörfern werden aus dem Ausland rückgesiedelte Ungarn untergebracht und mit entsprechenden Landparzellen bedacht. In bestimmten Fällen können auch die ursprünglich enteigneten Grundbestizer auf die Rückgabe ihres Besitzes Anspruch erheben.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Entwicklung im Wohnungsbau von 1920 bis 1940*)[1]. Mit 540 000 neuen Wohnungseinheiten für Nichtfarmerfamilien im Jahre 1940 setzt der Wohnungsbau seine Aufwärtsbewegung der letzten Jahre fort, blieb aber hinter dem Jahresdurchschnitt der 20iger Jahre noch zurück, der 703000 Wohnungseinheiten betrug. Seit 1928 war ein ständiges Fallen unter diesen Durchschnitt zu beobachten bis zum niedrigsten Stand im Jahre 1933.

Die folgende Übersicht gibt die Anzahl der neugebauten Nichtfarmerwohnungen für die Jahre 1920 bis 1940 und die Verteilung nach Haustypen:

Jahr	Anzahl der Nichtfarmerwohnungen	Haustyp		
		1 Familie	2 Familien	Mehrere Familien
1920	247 000	202 000	24 000	21 000
1921	449 000	316 000	70 000	63 000
1922	716 000	437 000	146 000	133 000
1923	871 000	513 000	175 000	183 000
1924	893 000	534 000	173 000	186 000
1925	937 000	572 000	157 000	208 000
1926	849 000	491 000	117 000	241 000
1927	810 000	454 000	99 000	257 000
1928	753 000	436 000	78 000	239 000
1929	509 000	316 000	51 000	142 000
1930	286 000	185 000	28 000	73 000
1931	212 000	147 000	21 000	44 000
1932	74 000	61 000	6 000	7 000
1933	54 000	39 000	4 000	11 000
1934	55 000	42 000	3 000	10 000
1935	144 000	110 000	6 000	28 000
1936	276 000	203 000	13 000	60 000
1937	286 000	219 000	15 000	52 000
1938	347 000	261 000	17 000	69 000
1939	465 000	351 000	28 000	86 000
1940	540 000	425 000	37 000	78 000

Von den 540 000 Wohnungseinheiten wurden 466 467 durch private und 73 533 durch öffentliche Mittel finanziert. Der Wert dieser Neubauten im Jahre 1940 wird auf annähernd $ 1 847 Mill. geschätzt, von denen $ 1 622 Mill. durch private und $ 225 Mill. durch öffentliche Mittel aufgebracht wurden.

[1]) *Monthly Labor Review*, Washington, D.C., Nr. 4, April 1941, S. 1006ff.

Freizeitgestaltung

Deutschland. *Betriebssport.* Wie aus den Zahlen für das Jahr 1940 hervorgeht, hat der Ausbau des deutschen Betriebssports durch den Krieg keine Unterbrechung erfahren[1]). Bei Kriegsausbruch waren rund 13 700 Betriebssportgemeinschaften vorhanden, Ende 1939 waren es schon rund 16 000 und bis heute ist ihre Zahl auf 21 000 gestiegen. Den Hauptanstoß zur Gründung der während des Krieges neu hinzugekommenen über 7000 Betriebssportgemeinschaften haben die großen Gemeinschaftsveranstaltungen gegeben, die vom Reichssportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" durchgeführt werden. An der Spitze dieser Veranstaltungen steht der Sportappell der Betriebe, an dem sich 1940 rund 10 000 Betriebe mit 2,3 Millionen Gefolgsleuten beteiligten. 1940 wurde erstmalig ein Waldlauf der Betriebe ausgeschrieben, an dem 700 000 Gefolgsleute teilnahmen. 1940 wurde erstmals auch ein Wintersporttag mit Skiwettbewerb durchgeführt, der 50 000 Betriebssportler als Teilnehmer zählte. Von den Mitgliedern der Betriebssportgemeinschaften erwarben 1940 über 15 000 das Reichssportabzeichen, 3400 das Freischwimmerzeugnis und 1465 den Grundschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft. Etwa 40 000 Volksgenossen wurden zu Übungswarten und -wartinnen der Betriebssportgemeinschaften ausgebildet. Auch der Bau neuer, betriebseigener Sportstätten konnte in vielen Fällen vollendet oder neu in Angriff genommen werden. Heute sind an betriebseigenen Sportanlagen 4200 Sportplätze, 1600 Turn-, Sport- und Gymnastikräume, 435 offene Schwimmbäder und 85 Hallenbäder, 480 Kleinkaliber-Schießstände, 420 Tennisanlagen, 270 Kegelbahnen, 30 Rollschuhbahnen, 80 Bootshäuser und mehrere große Stadien vorhanden. Als besondere Aufgabe der Kriegszeit hat der Betriebssport in verschiedenen Gauen auch die sportliche Wehrmachtbetreuung und die sportliche Betreuung von Verwundeten übernommen, indem er Betriebssportlehrer und Sportwarte, Übungsstätten und Geräte zur Verfügung stellt.

Organisationen, Tagungen

Niederlande. *Einheitliche Leitung aller Gewerkschaftsverbände*[2]). Der vom Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete im Juli 1940 für den Niederländischen Gewerkschaftsbund (Nederlandsch Verbond van Vakvereenigingen) mit autoritärenMachtbefugnissen eingesetzte Kommissar Woudenberg wurde am 25. Juli 1941 auch zum Kommissar für die beiden konfessionellen Gewerkschaftszentralen (C.N.V. Christelijk Nationaal Vakverbond und R.K.W.V. Roomsch-Katholiek Werkliedenverbond) ernannt.

Der Kommissar ist zur Führung der Geschäfte dieser Gewerkschaftszentralen befugt und beauftragt, alle organisatorischen, personellen und finanziellen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Zusammenschluß der niederländischen Arbeiterbewegung zu fördern.

---

[1]) *Deutsche Bergwerks-Zeitung*, Nr. 175, 29. Juli 1941.
[2]) *Algemeen Handelsblad*, Nr. 37536, 25. Juli 1941.

Schweden. *Die schwedischen Gewerkschaften*[1]). Auf einem im September in Stockholm abgehaltenen Kongreß der schwedischen Gewerkschaften erstattete der Vorsitzende Bericht über die Entwicklung der vergangenen 5 Jahre. Aus diesem Bericht geht hervor, daß sich die der Landesorganisation angeschlossenen Verbände von 41 auf 46 erhöht haben. Die Zahl der Ortsvereine innerhalb der Verbände ist in der gleichen Zeit von 6 438 auf 7 931 und die Mitgliederzahl von 724 534 auf 977 361 gestiegen. Das Vermögen der Landesorganisation betrug Anfang 1936 Kr. 16 911 633,02 und Ende 1940 Kr. 19 642 424,43. Das gesamte Vermögen der Verbände erhöhte sich in der gleichen Zeit von K. 70572337,78 auf Kr. 136014585,17. Je Mitglied stieg das Vermögen von Kr. 110,02 auf Kr. 140,06.

Die Zahl der Lohnbewegungen während der Jahre 1936—40 betrug 35828, von denen 33982 oder 94,8 v. H. durch Verhandlungen beigelegt wurden und 1846 oder 5,2 v. H. zu Gesamtarbeitsstreitigkeiten führten. Die Zahl der von den Lohnbewegungen betroffenen Mitglieder betrug 2288256, von denen 53185 von Aussperrungen betroffen wurden und 18042 sich an Streiks beteiligten. Durch die Gesamtarbeitsstreitigkeiten gingen insgesamt 2428177 Arbeitstage verloren. An Unterstützungen während dieser Streitigkeiten wurden insgesamt Kr. 7208000,28 aufgewandt. Anfang 1936 hatten die Verbände insgesamt 9429 für 658834 Mitglieder geltende Tarifverträge laufen, während die entsprechenden Zahlen beim letzten Jahreswechsel 13742 bzw. 848642 betrugen.

Weitere Maßnahmen der Landesorganisation führten zu einer Arbeitszeitregelung für Landarbeiter, Seeleute und Arbeiter im Handelsgewerbe. Der 1. Mai wurde zu einem allgemeinen Feiertag.

Judenfrage

Deutschland. *Kennzeichnung von Juden.* Mit Polizeiverordnung vom 1. September 1941[2]) wird die Kennzeichnungspflicht für Juden eingeführt. Danach dürfen sich Juden vom 19. September 1941 an in der Öffentlichkeit nur mit einem Judenstern zeigen. Er besteht aus einem handtellergroßen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift „Jude" und muß sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstückes fest aufgenäht getragen werden. Nach dieser Verordnung ist es ferner Juden verboten, den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen, sowie Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen zu tragen. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind Juden, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ferner männliche und weibliche jüdische Ehegatten, die in einer Mischehe leben, aus der Abkömmlinge hervorgegangen sind, die nicht als Juden gelten. Wenn nichtjüdische Abkömmlinge vorhanden sind, gilt die Ausnahme auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Krieg gefallen ist. Bei kinderloser Mischehe gelten die Vorschriften nicht für die jüdische

[1]) *Social-Demokraten*, 8. September 1941, S. 1.
[2]) *Reichsgesetzblatt* 1941, I, S. 547.

Ehefrau während der Dauer der Ehe, wohl aber für den jüdischen Ehemann. Die Polizeiverordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Bulgarien. *Gesetz über eine einmalige Vermögensabgabe von Personen jüdischer Herkunft*[1]). Das im Bulgarischen Staatsanzeiger veröffentlichte Gesetz über einmalige Vermögensabgabe von Personen jüdischer Herkunft bestimmt folgendes:

Das Vermögen jeder Art von Personen jüdischer Abkunft wird mit einer einmaligen Steuerabgabe von 20 v. H. bis zum Werte von 3 Mill. Lewa und von 25 v. H. im Werte über 3 Mill. Lewa belegt. Vermögen bis 200000 Lewa unterliegen dem Gesetz nicht. Bulgarische Untertanen jüdischer Abkunft, die im Ausland leben, zahlen diese Steuer von ihrem in Bulgarien und im Auslande befindlichen Vermögen. Ausländische jüdische Untertanen, die in Bulgarien leben, zahlen diese Steuer aus ihrem in Bulgarien befindlichen Vermögen. Natürliche oder juristische Personen dürfen nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Vermögen nur mit Zustimmung des Ministerrates veräußern. Juden, die ihre Steuer noch nicht bezahlt haben, dürfen Bulgarien nicht verlassen.

Slowakei. *Maßnahmen zur Lösung der Judenfrage.* Die Zahl der Juden in der Slowakei wird nach der letzten durchgeführten Volkszählung mit rund 89 000 oder 3,35 v. H. der Bevölkerung angegeben. Diese Zahl, die sich auf Angaben von Juden stützt, dürfte bei einer Fassung des Begriffs nach rassischen Gesichtspunkten bedeutend höher liegen und die Zahl von 150 000 oder rund 4—5 v. H. der Bevölkerung erreichen.

Der wirtschaftliche Einfluß des Judentums steht in umgekehrtem Verhältnis zu seiner Zahl, wie eine vom Zentralwirtschaftsamt durchgeführte Erhebung über das Vermögen in jüdischen Händen ergab. Auf Grund dieser Erhebung[2]) bekannten sich 52 000 Juden zu einem Vermögen von rund 3,15 Milliarden slowakischer Kronen. Da das slowakische Nationalvermögen auf 5—6 Milliarden Kronen geschätzt wird, ergibt sich somit ein Anteil des jüdischen Vermögens von rund 50 v. H.

Bereits kurz nach der Gründung des slowakischen Staates, am 18. April 1939, trat eine Verordnung in Kraft, die im ersten Teil den Begriff, wer als Jude zu gelten hat, näher umriß. Nach dieser Verordnung gilt als Jude, 1. wer israelitischen Bekenntnisses ist oder vor dem 30. Oktober 1918 war, 2. wer von mindestens einem Elternteil isrealitischen Bekenntnisses abstammt.

Im zweiten Teil der Verordnung ist von den Beschränkungen die Rede, die den Juden in einigen freien Berufen auferlegt sind. So wird die Zahl der jüdischen Rechtsanwälte auf 4 v. H. der Gesamtzahl der in den Rechtsanwaltkammern eingetragenen Mitglieder herabgesetzt. Weiterhin dürfen jüdische Rechtsanwälte nur jüdische Parteien vertreten. Auch aus dem Pressewesen wurden die Juden ausgeschaltet; sie dürfen nur Schriftleiter von jüdischen Zeitungen sein.

Mit dieser Verordnung wurde der erste Schritt zur Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen Leben getan. Es folgten im weiteren Verlauf

---

[1]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 151, 14. Juli 1941.
[2]) *Slovak*, Nr. 9, 11. Januar 1941.

der Entwicklung eine ganze Reihe wirtschaftlicher Betätigungsverbote für die Juden, so z. B. Ausschaltung aus dem Getreidehandel, Entziehung von Schanklizenzen, Einführung des „numerus clausus" für Ärzte, Verbot für Juden, Grundbesitz zu erwerben, Arisierung von jüdischen Unternehmungen, Einzahlungspflicht für Juden von Bargeld usw. Hand in Hand damit wurde über die Juden ein Ausgehverbot verhängt, ein Verbot, Häuser auf bestimmten Plätzen und Straßen zu bewohnen, arische Hausgehilfinnen unter 40 Jahren zu beschäftigen usw.

Die durch Gesetz vom 30. September 1940 gegründete Zentralstelle für Juden[1]), die der Aufsicht des Zentralwirtschaftsamtes untersteht, ist die einzige Judenorganisation, die die Interessen der Juden in der Slowakei wahrzunehmen hat. Alle bis dahin bestehenden Vereine und Organisationen wurden aufgelöst und dieser neugegründeten Judenorganisation mit sämtlichen Rechten und Pflichten übertragen.

Es hat in der Folgezeit nicht an Stimmen gefehlt, die die Forderung erhoben, die Judenfrage auf Grund der Nürnberger Gesetze zu regeln, da die bisher getroffene Regelung nicht ausreiche, die Judenfrage zu einer befriedigenden Lösung zu bringen. Hier war es vor allen Dingen die Hlinkagarde, die hinter dieser Forderung stand. Innenminister Mach brachte auf einer Besprechung mit den Führern der Hlinkagarde, die in Preßburg in der Zeit vom 4. bis 9. August 1941 stattfand, zum Ausdruck, daß die Lösung der Judenfrage kurz vor dem endgültigen Abschluß stehe.

Tatsächlich hat auch am 10. September 1941 die slowakische Regierung eine Verordnung, den sogenannten „Judenkodex", erlassen, die die Judenfrage ähnlich wie im Reich regelt und deren wichtigste Bestimmungen folgende sind:

Nach der neuen Verordnung[2]) gilt als Jude:

1. wer von mindestens drei der Rasse nach jüdischen Großeltern abstammt,
2. der jüdische Mischling, der a) von zwei jüdischen Großeltern abstammt und vor dem 20. April 1939 dem jüdischen Glaubensbekenntnis angehört hat oder nach diesen Tagen beigetreten ist, b) nach dem 20. April 1939 die Ehe mit einem Juden einging, c) aus einer Ehe stammt, die nach dem 20. April 1939 geschlossen worden ist, d) als uneheliches Kind aus unehelichem Verkehr mit einem Juden nach dem 20. Februar 1940 geboren wurde.

Ehen zwischen Juden und Ariern oder Mischlingen sind verboten.

Das Wahlrecht und die Befähigung, ein öffentliches Amt zu bekleiden, wird ihnen aberkannt. Aus einer Reihe freier Berufe werden sie ausgeschlossen.

Die Juden unterliegen der Arbeitspflicht vom 16. bis 60. Lebensjahr.

Auch auf wirtschaftlichem Gebiet wird der Einfluß der Juden ausgeschaltet, indem sie weder Eigentum an Immobilien, außer erbweise, erwerben noch Industrie-, Handels- und Handwerksunternehmungen übernehmen oder neu errichten können.

Bis zum 1. Oktober 1941 sind Juden und ihre nichtjüdischen Ehegatten

---

[1]) *NIRA* 1941, Heft 2, S. 232.
[2]) *Slovak*, Nr. 209, 11. September 1941; *Südost-Echo*, Nr. 38, 19. September 1941.

verpflichtet, in- und ausländisches Vermögen anzumelden. Unter diese Bestimmung fallen auch jüdische Vereinigungen.

Von Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß nichtjüdischer Besitz, der im Wege der Zwangsversteigerung von Juden erworben worden ist, wieder zum gleichen Preis zurückgekauft werden kann.

Einige andere Bestimmungen betreffen das Verbot für Juden, Apothekenkonzessionen zu besitzen, dann die Vorschrift der Überführung landwirtschaftlicher Immobilien in den Besitz des Staates, die Liquidation jüdischer Unternehmungen. Für eine Wertminderung werden die Juden haftbar gemacht.

Von großer Wichtigkeit ist noch, daß eine Beschäftigung von Juden in Privatunternehmungen nur mit Zustimmung des Zentralwirtschaftsamtes gestattet ist, die jederzeit widerrufen werden kann, und daß jüdische Staatsangestellte binnen zwei Monaten nach Erlaß dieser Verordnung aus dem Staatsdienste zu entlassen sind.

Koloniale Fragen

Moçambique. *Bevölkerung*[1]). Nach den endgültigen Feststellungen der Volkszählung von 1940 betrug die nichtafrikanische Bevölkerung von Moçambique 53 675 Menschen. Die nichtafrikanische Bevölkerung der Hauptstadt der Kolonie — Lourenço Marques — setzt sich aus 13 248 europäischen Portugiesen und 1068 anderen Europäern zusammen.

Im Vergleich zur letzten Volkszählung von 1935 konnte bei der nichtafrikanischen Bevölkerung eine Erhöhung um 7925 Köpfe festgestellt werden.

Süd-Rhodesien. *Bevölkerung*[2]). Die Engländer haben etwa 5000 italienische *Bauern aus Abessinien* evakuiert, um sie in Südrhodesien anzusiedeln. Der erste Transport von 2000 Siedlern wurde Ende Juli d. J., der Rest wird Ende August in Südrhodesien erwartet. Auf diese Weise versucht England, die italienischen Zivilgefangenen in seinen Kolonien wirtschaftlich zu verwerten.

Nach dem vorläufigen Zensus vom Mai 1941 hat die *europäische Bevölkerung* in Südrhodesien um fast 14 000 Personen zugenommen. Die Zahlen sind im Vergleich zu 1936 folgende:

Europäer	69 013	(55 408)
Asiaten	2 738	(2 180)
Beschäftigte Eingeborene	302 437	(254 297)
Farbige	3 739	(3 187)

[1]) *Nachrichten für Außenhandel*, Nr. 234, 7. Oktober 1941.
[2]) *Afrika-Rundschau*, Nr. 4, August 1941.

III. Teil: Statistik

Die Verbreitung der Juden in Europa[1]).

Über die Verbreitung der Juden lassen sich nur bedingte Angaben machen, da es mit Ausnahme des Deutschen Reiches in keinem Lande amtliche Zahlen auf Grund der blutsmäßigen Abstammung gibt. Für die meisten europäischen Länder ist aber die Zahl der Glaubensjuden ermittelt worden, die jedoch nur als Mindestzahlen anzusehen sind. Darüber hinaus liegen Schätzungen von jüdischer und nichtjüdischer Seite vor.

Nach diesen Schätzungen für 1937 (für das Deutsche Reich Volkszählung 1939) lebten auf der Erde rund 17 Mill. Glaubensjuden (0,8 v. H. der Bevölkerung der Erde). Davon entfielen auf Europa 10 Mill. oder 60 v. H. und auf Amerika 5 Mill. oder 30 v. H. Im Jahre 1880 lebten noch über 88 v. H. aller Juden in Europa und nur 3 v. H. in Amerika.

Innerhalb der europäischen Länder ist die Verbreitung der Juden recht ungleichmäßig. Im Osten befindet sich die stärkste Zusammenballung. In einem von den Städten Riga, Wien, Bukarest, Rostow begrenzten Viereck lebt nahezu die Hälfte aller Juden der Erde. Sie sitzen hier vor allem in den Städten des ehemaligen Polen, ferner in den Städten Litauens, Weißrutheniens, Rumäniens, Ungarns, der Slowakei, der Ukraine und der Krim. Warschau mit über 350 000 Juden, das sind 30 v. H. der Gesamtbevölkerung der Stadt, ist die größte europäische Judenstadt; sie wird sonst nur noch von New York übertroffen. Das ehemalige Lodz, heute Litzmannstadt, hatte 200 000 Juden (34 v. H. der Stadtbevölkerung) und war damit die viertgrößte europäische Judenstadt nach Warschau, London und Budapest. Neben Paris haben auch noch Odessa, Kiew, Moskau und Lemberg mehr als 100 000 jüdische Einwohner, das sind 36 v. H. bzw. 27 v. H., 6 v. H. und 32 v. H. der jeweiligen Stadtbevölkerung.

Wenn London mit der absoluten Zahl von 234 000 Juden an zweiter Stelle der europäischen Judenstädte steht, so macht dies innerhalb der Gesamtbevölkerung jedoch nur knapp 3 v. H. aus. Ein zweites jüdisches Dichtegebiet erstreckt sich über England, wo noch Leeds und Manchester eine größere jüdische Bevölkerung haben, weiter über Frankreich (vorwiegend Paris mit 175 000 Juden = 6 v. H. der Stadtbevölkerung), Belgien (Antwerpen), Holland (Amsterdam), das Rhein- und Maingebiet aufwärts bis zur Schweiz (Zürich).

Soweit die Zone im Deutschen Reich liegt, ist hier ein gründlicher Wandel eingetreten. Ganz allgemein ist im Deutschen Reich der Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung von 0,8 v. H. im Jahre 1933 auf 0,4 v. H. im Jahre 1939 zurückgegangen. Am stärksten ist heute noch der Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung in den Großstädten Wien (91 000 oder 5 v. H.), Berlin (83 000 oder rund 2. v. H.), Frankfurt a. M. (14 500 oder 2,6 v. H.), Breslau (11 000 oder 1,8 v. H.), Hamburg (10 000 oder 0,6 v. H.), Köln (8500 oder 1,1 v. H.) und München (5000 oder 0,6 v. H.), ferner in den neu hinzugekommenen Ostgebieten, im Elsaß, in Lothringen und im Protektorat.

---

[1]) Vergleiche hierzu die Karte am Schluß dieses Heftes.

Eine dritte Dichtezone läuft am Mittelmeer entlang. Sie liegt aber mit Ausnahme Gibraltars, Griechenlands und der europäischen Türkei außerhalb Europas. Infolge der starken Wanderbewegung der jüdischen Rasse ist in Amerika ein viertes jüdisches Zentrum entstanden. In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika leben 4,5 Mill. Juden, davon allein 2,5 Mill. oder 23 v. H. der Stadtbevölkerung in New York, das damit zum Mittelpunkt des Weltjudentums geworden ist, während im Mandatsgebiet Palästina nur 400000 Juden sich angesiedelt haben.

Verbreitung der Juden 1937

Land (Gebietsstand 1937/38)	Berechnete oder geschätzte Zahl der Juden 1937[1])			Abweichende Schätzungen nach anderen Quellen in 1000
	in 1000	in v. H.		
		der Bevölkerung des Wirtsvolkes	der Gesamtzahl der Juden	
Insgesamt	17 015	0,80	100	—
Darunter:				
Europa:	10 270	1,95	60,4	—
Deutsches Reich[2])	620	0,83	3,7	331
Belgien	80	0,96	0,5	—
Bulgarien	50	0,80	0,3	—
Dänemark	6	0,16	0,0	7,2
Estland	4,5	0,40	0,0	17
Finnland	1,8	0,05	0,0	7
Frankreich	280	0,67	1,6	1 500
Griechenland	90	1,06	0,5	—
Großbritannien	340	0,72	2,0	—
Italien	52	0,12	0,3	—
Irland	5	0,17	0,0	—
Jugoslawien	75	0,49	0,4	—
Lettland	96	4,89	0,6	—
Litauen	175	7,37	1,0	—
Niederlande	135	1,58	0,8	—
Norwegen	3,5	0,12	0,0	—
Polen	3 300	9,64	19,4	—
Portugal	5	0,07	0,0	—
Rumänien	1 050	5,41	6,2	2 034
Schweden	6,5	0,10	0,0	30
Schweiz	24	0,59	0,1	—
Sowjetrußland (europäischer Teil)	2 950	2,22	17,3	—
Spanien	5	0,02	0,0	—
Tschechoslowakei	385	2,54	2,3	—
Türkei	60	4,74	0,4	—
Ungarn	450	5,01	2,6	—
Asien	939	0,08	5,5	—
Afrika	666	0,44	3,9	—
Amerika	5 110	1,92	30,0	—
Australien	30	0,28	0,2	—

[1]) Nach Berechnungen des Statistischen Reichsamtes.
[2]) Deutsches Reich 1939: 331 000 Juden oder 0,42 v. H. der Wohnbevölkerung (1,95 v. H. aller Juden).

Die Zahl der Eheschließungen in verschiedenen Ländern Europas in den Jahren 1933—1940

Jahr	Land												
	Belgien	Bulgarien	Dänemark	Deutschland	England und Wales in 1000	Frankreich	Italien	Niederlande	Norwegen	Rumänien	Schweden	Schweiz	Ungarn
a) absolut													
1933	65 098	55 982	31 958	638 573	360,0	315 668	289 915	59 245	17 995	155 323	43 437	31 969	72 128
1934	62 692	56 421	34 759	740 165	387,5	298 482	312 702	60 631	19 235	174 541	48 095	32 492	77 672
1935	63 160	48 141	34 327	651 435	396,4	284 895	287 653	61 057	20 511	165 778	51 306	30 495	75 041
1936	64 749	48 950	34 680	609 770	401,7	279 902	316 514	63 486	22 375	176 790	53 276	29 633	76 285
1937	63 435	51 141	34 130	620 265	404,7	274 122	377 219	66 040	23 959	185 102	55 606	30 394	79 350
1938	61 549	53 275	33 625	{770 225[1]) / 645 062[2]}	—	273 903	324 844	67 040	24 335	173 639	56 725	31 031	73 287
1939	54 871	57 107	35 856	{944 246[1]) / 772 106[2]}	—	—	322 515	80 598	25 926	156 933	60 147	31 513	87 318[3])
1940	35 531	56 712	—	—	—	—	311 576	67 223	27 816	—	—	32 426	83 092[4])
b) berechnet auf 1000 Einwohner													
1933	7,9	9,4	8,8	9,7	7,8	7,6	6,9	7,2	6,3	8,4	7,0	7,8	8,2
1934	7,6	9,3	9,5	11,1	8,3	7,1	7,4	7,3	6,7	9,3	7,7	7,8	8,8
1935	7,6	7,9	9,3	9,7	8,5	6,8	6,7	7,2	7,1	8,7	8,2	7,3	8,4
1936	7,8	8,0	9,3	9,1	8,5	6,7	7,4	7,5	7,8	9,1	8,5	7,1	8,5
1937	7,6	8,2	9,1	9,1	8,6	6,6	8,7	7,7	8,3	9,5	8,9	7,3	8,8
1938	7,3	8,5	8,9	{ 9,7[1]) / 9,4[2]) }	—	6,6	7,4	7,7	8,4	8,8	9,0	7,4	8,1
1939	6,4	9,1	9,4	{ 11,8[1]) / 11,1[2]) }	—	—	7,3	9,2	8,9	—	9,5	7,5	8,6[3])
1940	—	—	—	—	—	—	7,0	7,6	9,4	—	—	7,7	7,6[4])

[1]) Deutsches Reich. [2]) Altes Reichsgebiet. [3]) Ungarn nach dem 1. Wiener Beschluß 1939. [4]) Ungarn nach dem 2. Wiener Beschluß 1940.

Die Zahl der Lebendgeborenen in verschiedenen Ländern Europas in den Jahren 1933—1940

Jahr	Land												
	Belgien	Bulgarien	Dänemark	Deutschland	England und Wales in 1000	Frankreich	Italien	Niederlande	Norwegen	Rumänien	Schweden	Schweiz	Ungarn
a) absolut													
1933	135 769	174 108	62 780	971 174	691,6	678 700	995 979	171 289	42 114	524 594	85 020	67 509	189 628
1934	132 568	181 795	65 116	1 198 350	711,8	677 878	992 966	172 214	41 833	538 399	85 092	67 277	189 562
1935	127 405	160 951	65 223	1 263 976	711,4	640 527	996 708	170 425	41 321	511 806	85 906	66 378	185 418
1936	126 710	159 146	66 418	1 278 583	720.1	630 818	962 686	171 675	42 240	532 455	88 938	64 966	179 354
1937	127 506	150 771	67 440	1 277 046	723,8	616 863	991 867	170 220	43 808	524 001	90 373	62 480	177 821
1938	132 345	142 415	68 463	{1 508 417[1]) / (1 348 534[2])}	—	612 138	1 037 180	178 422	45 319	585 197	93 499	63 790	176 733
1939	128 758	134 833	67 914	{1 633 078[1]) / (1 407 490[2])}	—	613 600	1 040 213	180 917	46 919	563 763	96 866	63 837	194 393[3])
1940	110 984	140 785	—	—	—	—	1 033 788	184 825	47 873	—	—	64 060	220 841[4])
b) berechnet auf 1000 Einwohner													
1933	16,5	29,2	17,3	14,7	14,9	16,2	23,8	20,8	14,8	34,7	13,7	16,4	21,5
1934	16,0	30,1	17,8	18,0	15,2	16,2	23,5	20,7	14,6	35,0	13,7	16,2	21,4
1935	15,4	26,4	17,7	18,9	15,2	15,3	23,4	20,2	14,4	33,0	13,8	16,0	20,8
1936	15,2	25,9	17,8	19,0	15,3	15,0	22,4	20,2	14,6	33,8	14,2	15,6	20,0
1937	15,3	24,3	18,0	18,8	15,3	14,7	22,9	19,8	15,1	32,9	14,4	15,0	19,8
1938	15,8	22,8	18,1	{ 19,0[1]) / 19,6[2]) }	—	14,6	23,7	20,5	15,6	31,5	14,9	15,2	19,5
1939	15,3	21,4	17,8	{ 20,4[1]) / 20,3[2]) }	—	—	23,5	20,6	16,0	31,4	15,3	15,2	19,1[3])
1940	—	22,4	—	—	—	—	—	20,9	16,3	—	—	15,2	20,3[4])

[1]) Deutsches Reich. [2]) Altes Reichsgebiet. [3]) Ungarn nach dem 1. Wiener Beschluß 1939. [4]) Ungarn nach dem 2. Wiener Beschluß 1940.

Die Zahl der Gestorbenen in verschiedenen Ländern Europas in den Jahren 1933—1940

Jahr	Land												
	Belgien	Bulgarien	Dänemark	Deutschland	England und Wales in 1000	Frankreich	Italien	Niederlande	Norwegen	Rumänien	Schweden	Schweiz	Ungarn
a) absolut													
1933	108 377	92 698	38 287	737 877	579,5	660 439	574 113	72 096	28 943	287 516	69 607	47 181	128 808
1934	100 731	85 046	38 050	724 758	558,1	634 073	563 339	70 164	28 340	327 215	69 921	46 806	127 779
1935	106 226	89 086	40 816	792 018	561,3	658 379	593 953	73 660	29 747	334 215	72 813	50 233	135 653
1936	106 190	87 723	40 919	795 793	580,9	642 318	589 636	73 923	30 100	312 917	74 836	47 650	126 961
1937	109 140	84 674	40 442	794 367	597,8	628 603	615 420	75 516	30 217	308 487	75 392	47 274	126 795
1938	109 631	85 373	39 058	{949 284[1]) / 799 220[2])}	478,9	646 879	612 229	74 043	29 211	379 278	72 577	48 576	129 345
1939	115 586	84 150	38 535	{1009 290[1]) / 853 410[2])}	—	642 500	590 530	75 841	29 539	370 287	72 753	49 484	137 449[3])
1940	135 889	84 973	—	—	—	—	601 884	87 556	31 493	—	—	50 676	156 548[4])
b) berechnet auf 1000 Einwohner													
1933	13,1	15,5	10,6	11,2	12,5	15,8	13,7	8,8	10,2	19,0	11,2	11,4	14,6
1934	12,2	14,1	10,4	10,9	12,0	15,1	13,3	8,4	9,9	21,3	11,2	11,3	14,4
1935	12,8	14,6	11,1	11,8	12,0	15,7	13,9	8,7	10,3	21,5	11,7	12,1	15,2
1936	12,8	14,3	11,0	11,8	12,3	15,3	13,7	8,7	10,4	19,9	12,0	11,4	14,2
1937	13,1	13,6	10,8	11,7	12,6	15,0	14,2	8,8	10,4	19,4	12,0	11,3	14,1
1938	13,1	13,7	10,3	{12,0[1]) / 11,6[2])}	11,6	15,4	14,0	8,5	10,0	19,2	11,5	11,6	14,3
1939	13,8	13,4	10,1	{12,6[1]) / 12,3[2])}	—	—	13,4	8,6	10,1	18,6	11,5	11,8	13,5[3])
1940	—	—	—	—	—	—	13,5	9,9	10,7	—	—	12,0	14,4[4])

[1]) Deutsches Reich. [2]) Altes Reichsgebiet. [3]) Ungarn nach dem 1. Wiener Beschluß 1939. [4]) Ungarn nach dem 2. Wiener Beschluß 1940.

Die Zahl der gestorbenen unter 1 Jahr alten Kinder in verschiedenen Ländern Europas in den Jahren 1933—1940

Jahr	Land												
	Belgien	Bulgarien	Dänemark	Deutschland	England und Wales	Frankreich	Italien	Niederlande	Norwegen	Rumänien	Schweden	Schweiz	Ungarn
a) absolut													
1933	11 597	25 378	4 245	74 608	36 960	50 772	99 746	7 518	2 003	91 768	4 210	3 224	26 284
1934	10 067	23 812	4 194	78 637	35 017	47 075	98 023	7 334	1 645	98 389	4 014	3 077	28 452
1935	9 839	24 776	4 634	86 649	34 092	44 137	100 876	6 819	1 827	99 445	3 942	3 179	28 575
1936	9 953	22 858	4 473	84 602	35 425	42 245	96 680	6 670	1 775	93 193	3 857	3 023	25 163
1937	9 461	22 605	4 455	89 931	35 175	40 084	107 877	6 488	1 839	93 969	4 082	2 920	23 986
1938	9 597	20 566	4 022	87 141[1]) / 79 605[2])	32 473	40 113	—	6 518	1 692	106 814	3 856	2 729	23 605
1939	—	18 723	3 945	100 124[1]) / 84 407[2])	—	38 600	100 104	6 098	—	99 139	3 753	—	24 479[3])
1940	—	19 202	—	—	—	—	—	7 256	—	—	—	—	30 651[4])
b) berechnet auf 100 Lebendgeborene													
1933	8,5	14,6	6,8	7,7	6,4	7,5	10,0	4,4	4,8	17,5	5,0	4,78	13,9
1934	7,6	13,1	6,4	6,6	5,9	6,9	9,9	4,3	3,9	18,3	4,7	4,57	15,0
1935	7,7	15,4	7,1	6,9	5,7	6,9	10,1	4,0	4,4	19,4	4,6	4,79	15,4
1936	7,8	14,4	6,7	6,6	5,9	6,7	10,0	3,9	4,2	17,5	4,3	4,65	14,0
1937	7,4	15,0	6,6	6,4	5,8	6,5	10,9	3,8	4,2	17,9	4,5	4,67	13,5
1938	7,3	14,4	5,9	6,1[1]) / 6,0[2])	5,3	6,6	—	3,7	3,7	18,3	4,1	4,28	13,4
1939	—	13,9	5,8	6,1[1]) / 6,0[2])	—	—	—	3,4	—	17,6	3,9	—	12,6[3])
1940	—	—	—	—	—	—	—	3,9	—	—	—	—	13,9[4])

[1]) Deutsches Reich. [2]) Altes Reichsgebiet. [3]) Ungarn nach dem 1. Wiener Beschluß 1939. [4]) Ungarn nach dem 2. Wiener Beschluß 1940.

IV. Teil: Literaturrundschau

(Selbständig erschienene Schriften sind mit * versehen)

1. Die soziale Ordnung

**Arrese*, José Luis de: La Revolución social del nacional-sindicalismo. Madrid 1940. 229 S.

**Azpiazu*, Joaquín: El Estado corporativo. 4. ed. Madrid 1940. 264 S.

*Die soziale *Gesetzgebung* Dänemarks. 1891—1941. Kopenhagen: Socialt Tidsskrift 1941. XVI, 474 S.

*Grundfragen des Jugendrechts. Mit Beitr. v. Roland Freisler (u. a.). Berlin 1941. 96 S.

**Pace*, Thomas A.: Chilean social Laws. Washington 1939. 58 S.

**Pérez*, Juan Beneyto: El nuevo Estado español. El régimen nacional sindicalista ante la tradición y los demás sistemas totalitarios. Prólogo de Arrigo Solmi. Madrid 1939. 267 S.

Reichel, Hans: Die Entwicklungstendenzen in der deutschen Sozialverfassung. In: Soziale Praxis. Jg. 50. N. F., 18, 701—710.

**Romme*, C[arl] P[aul] M[aria]: Nederlandsche sociale Politiek. 2. druk. Hilversum 1940. 131 S.

**Svolos*, A.: Le Travail dans les constitutions contemporaines. Paris 1939. IX, 103 S.

2. Wirtschaft

**Funk*, Walther: Wirtschaftsordnung im neuen Europa. Rede, gehalten vor d. Südosteuropa-Gesellschaft in Wien am 12. Juni 1941. Wien 1941. 31 S.

Gay, Vicente: Der syndikalistische Aufbau der spanischen Volkswirtschaft. In: Weltwirtsch. Archiv. Bd. 54, 1, 120—143.

**Gayda*, Virginio: Profili della nuova Europa. L'Economia di domani. 3. ed. Roma 1941. 226 S.

**Giacoma*, Giuseppe: Lineamenti e principi per un ordine economico nuovo. Milano 1940. 180 S.

**Guignabaudet*, Philippe: Le Capitalisme social. Economie libérale dans le cadre d'un capitalisme dirigé. Paris 1941. II, 281 S.

Kaufmer, Hans: Die Neuordnung der rumänischen Landwirtschaft in der zukünftigen europäischen Wirtschaftsordnung. In: Volk im Osten. Jg. 1941, 7, 17—25.

Kiesewetter, Bruno: Probleme einer planvollen europäischen Rohstoff- und Industriewirtschaft. In: Ztschr. f. Politik. Bd. 31, 10, 624—635.

**Leon*, Gh. N.: Struktur und Entwicklungsmöglichkeiten der rumänischen Volkswirtschaft. Jena 1941. 18 S.

**Orlando*, Franc. Sav.: L'Economia bellica ed i problemi della nuova Europa. Milano 1941. XI, 274 S.

**Răducanu*, Mircea I.: Die Genossenschaftsbewegung in Rumänien. Diss. Berlin 1941. 96 S.

**Roskam*, E. J.: Het nederlandsch agrarisch Front. ⟨Organisatie tot voorbereiding van den rijksvoedingsstand.⟩ Amsterdam 1940. 16 S.

**Seraphim*, Peter Heinz: Die Wirtschaftsstruktur des Generalgouvernements. Krakau 1941. 91 S., 6 Bl.

Suranyi-Unger, T.: Das Konjunkturproblem in der großräumigen Planwirtschaft. In: Donaueuropa. Jg. 1, 2, 80—97.

Walter, W. F., Das New Deal, eine abgelaufene Wirtschaftsperiode. Tatsachen und ihre psychologischen Grundlagen. In: Jbb. f. Nationalök. u. Statistik. Bd. 154, 4, 403—449.

**Winschuh*, Josef: Der *Unternehmer* im neuen Europa. Berlin 1941. 47 S.

**Nationale *Wirtschaftsordnung* und Großraumwirtschaft. Jahrbuch 1941. Hrsg. v. d. Gesellsch. f. europäische Wirtschaftsplanung u Großraumwirtschaft E.V., Berlin. 1941. 211 S.

3. Arbeitseinsatz

Die *Behebung* der Arbeitslosigkeit in den besetzten Gebieten. In: Mhe f. NS.-Sozialpolitik. Jg. 8, 15/16, 183—185.

**Carspecken*, Ferdinand: Strukturpsychologische Untersuchungen zum Problem der Berufswahl. Diss. Marburg 1941. 43 S.

**Demmel*, Franz Josef: Möglichkeiten der Berufslenkung. Diss. Heidelberg 1940. 87 S.

Dietze, C. von: Über Landflucht. In: Jbb. f. Nationalök. u. Statistik. Bd. 154, 3, 287—310.

**Eguliaz*, Higinio Paris: Política de creación de trabajo. Madrid 1940. 215 S.

Der staatlich gelenkte *Einsatz* der Frau. Aus der Praxis der Arbeitsämter. In: Reichsarbeitsblatt, Teil V. Jg. 1941, 18, 307—311.

Escobar, Don Teófilo Martín: Die Arbeiterberufserziehung in Spanien. In: Lehr-Werkstatt. Jg. 4, 8, 92—94.

**Flies*, Joseph: Le Chômage intellectuel en Belgique. Gembloux 1940. 419 S.

Hebert, Walther H.: Die ökonomischen Ursachen der Landflucht in der modernen Volkswirtschaft. In: Intern. Agrar-Rundschau. Jg. 1941, 6, 19—37.

Heilandt, A.: Die Gewerbliche Wirtschaft und die Begabtenförderung. In: Berufsausbildung in Handel u. Gewerbe. Jg. 16, 17, 384—389.

**Jung*, Willi: Deutsche Arbeiterjugend-Auslese, Förderung, Aufstieg. Berlin 1941. 64 S.

Kloos, G.: Zur Intelligenzprüfung der Landbevölkerung. In: Der öffentl. Gesundheitsdienst. Jg. 7, 2, 46—49.

**Kort*, W. L. P. M. de: De Arbeidsbemiddeling in Nederland. Verhandeling naar oorzaken, ontwikkeling en behoeften. Met en voorw. van F. van Goethem. Alphen aan d. Rijn 1940. XXIII, 406 S.

**Le Neuefeind*, [Lene]: Frauenberufe in der Landwirtschaft. Stuttgart 1940. 36 S.

Ley, Robert: Führung und Einsatz des arbeitenden Menschen. In: D. dt. Volkswirtschaft. Jg. 10, 26, 972—974.

Merckle, O.: Die Leistungsauslese und Begabtenförderung. In: Berufsausbildung in Handel u. Gewerbe. Jg. 16, 17, 375—385.

Die *Neuordnung* des Reichsinstituts für Berufsausbildung in Handel u. Gewerbe. In: Berufsausbildung in Handel u. Gewerbe. Jg. 16, 17, 361—374.

Die *Neuregelung* des Arbeitseinsatzes in der englischen Kriegswirtschaft. In: Sozialpol. Weltrundschau. Jg. 2, 6, 3—7.

Ost, Leopold: Hitler-Jugend und Nachwuchslenkung. In: Arbeitseinsatz u. Arbeitslosenhilfe. Jg. 8, 19/20, 209—212.

Pohl, Hans: Grundsätze nationalsozialistischer Begabtenförderung. In: Soz. Praxis. Jg. 1941, 6, 203—210.

Reichsausleselager. Ein neuer Weg zur Begabtenförderung. In: Mhe f. NS.-Sozialpolitik. Jg. 8, 17/18, 201—204.

Schleip, W.: Die Facharbeiterprüfung. Aufgabenstellung und Beratung. In: Berufsausbildung in Handel u. Gewerbe. Jg. 16, 15, 322—338.

Seldte, Franz: Der Arbeitseinsatz in Frankreich, in den Niederlanden und in Belgien. In: Reichsarbeitsblatt. T. V. Jg. 21, N. F., 24, 413—417.

Stets, Walter: Berufslenkung und Berufsausbildung als grundlegende Voraussetzungen für einen gesunden betrieblichen Arbeitseinsatz. In: Berufsausbildung in Handel u. Gewerbe. Jg. 16, 19, 426—432.

Stets, Walter: Gesichtspunkte für die Lenkung des weiblichen Berufsnachwuchses. In: Reichsarbeitsblatt. T. V. Jg. 21, N. F., 30, 529—532.

Stets, Walter: Die Lenkung des männl. Berufsnachwuchses 1941 u. 1942. In: Reichsarbeitsblatt. T. V. Jg. 21, N. F., 28, 492—497.

**Timm*, Herbert: Das Grundproblem der modernen Vollbeschäftigung. Darmstadt u. Leipzig 1940. VII, 148 S.

Willeke, Eduard: Der Arbeitseinsatz im Kriege. In: Jbb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. 154, 2, 177—201; 3, 311—348.

4. Arbeitsverhältnisse

**Arnhold*, Karl: Psychische Kräfte im Dienste der Berufserziehung und Leistungssteigerung. Nach e. Vortrag. Berlin 1941. 82 S.

**Bockhacker*, Werner: Die Arbeits- und Leistungsmedizin. Begriffsbestimmung, Notwendigkeit, Arbeitsmethodik u. Forschungsrichtung. — Einzeldarstellungen a. d. Begründung über d. Notwendigkeit e. vorbeugenden u. verhütend. Gesundheitsvorsorge im Rahmen d. Arbeits- u. Leistungsmedizin. Stuttgart 1941. 102 S.

**Branscheid*, Paul: Leistungssteigerung in der Textilindustrie. Arbeitsstudien, Arbeitsvorbereitung, Betriebsrechnung. Mit prakt. Beisp. u. 32 Abb. Pößneck 1941. VIII, 140 S.

**Délmati*, Giorgina: Assistenza sociale fascista di fabbrica. Roma 1940. 10 S.

Gallert: Mustersatzung und Arbeitsrichtlinien der Sozialgenossenschaften. In: Reichsarbeitsblatt. T. V. Jg. 21, N. F., 26, 455—457.

**Gehalts-*, ⟨Lohn-⟩ und Arbeits*bedingungen* der Angestellten und Arbeiter im Handel. (Platové ⟨mzdové⟩ a pracovní podmínky soukromých zaměstnancu a dělníků v obchodě.) Kundmachungen des Ministers f. soziale u. Gesundheitsverwaltung vom 12. Juni 1941. Erl. von: Franz Indra [u.] Reinhart Urban. Prag 1941. 223 S.

**Jaarverslag* der inspectie van den havenarbeid over 1939. Uitg. door het Departement van sociale zaken. 's-Gravenhage 1940. V, 64 S.

**Jugendschutzgesetz.* Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen vom 30. April 1938 mit amtl. Begründung, Ausführungsverordnung u. Nebengesetzen. Erl. von D[ionys] *Kremer* unter Mitwirkung von F. H. Schmidt, H. Greven. 3. Aufl. Berlin 1941. X, 220 S.

**Lähde,* Arvo: Metsä- ja uittotyöläisten asunto- ja ravinto-oloista. Über d. Wohnungs- u. Ernährungsverhältnisse der Wald- u. Floßarbeiter. Helsinki 1940. VI, 103 S.

**Pilz,* Robert: Betriebssicherheit ist eine Leistung. Ein Leitfaden d. Betriebsmaßnahmen f. unfallsichere Arbeit. Berlin 1941. 118 S.

**Raichle* geb. Bruns, Marie Anne: Die Gefährdung der Frau bei landwirtschaftlicher Berufsarbeit. Diss. Berlin 1941. 59 S.

**Schmitt,* Anton: Der Schutz der Jugendarbeit in der deutschen Arbeits- und Sozialpolitik unter bes. Berücks. d. Arbeitszeitregelung d. Jugendlichen. Diss. München 1941. 84 S.

**Schutz* der werktätigen Frau. Berlin 1941. 102 S. Sonderveröffentl. des Reichsarbeitsblattes.

**De voorschriften* aangaande loonen en salvarissen. Toelichting voor de practijk. Uitg. van het Verbond van nederlandsche werkgevers en Centraal Overleg in arbeidszaken voor werkgeversbonden. o. O. 1941. 62 S.

5. Sozialversorgung und -versicherung

**Benzing,* Richard: Gesundheitsfürsorge für Mutter und Kind. Mit 65 Abb. 2. Aufl. Stuttgart 1941. VI, 117 S.

**Bossenbroek,* H. [u.] J. M. L. *Kruitzer*: De wettelijke Invaliditeits Verzekering. De Invaliditeits wet ⟨wet van den 5 Juni 1913 . . .⟩ en De mijnarbeiders invaliditeitswet ⟨wet van 21 April 1933 . . .⟩. Maastricht 1940. 189 S.

**Le Casse* di malattia ⟨nazionale — mutue — di assistenza⟩ per dirigenti, impiegati, operai, lavoratori e assistenza ai familiari dell'industria — commercio — agricoltura. Legislazione e statuti — contributi e ritenute — procedura per ottenere le assistenze con noteistruzioni e charimenti. (Compilato sotto la direzione del Aurelio Manzoni.) Capodistria 1940. 68 S.

**Colozza,* Domenico: La legislazione infortunistica. In appendice: Regolamento processuale delle controversie in materia di assicurazioni sociali nel nuovo codice di procedura civile. Milano 1940. VII, 296 S.

**Diez,* Salvatore: L'Assicurazione contro gli infortuni sul lavoro nell'industria e nell'agricoltura e contro le malattie professionali. Bologna 1940. 772 S.

**AVAVG. Gesetz* über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Textausg. in neuester Fassung mit Vorbemerk. u. ausführl. Inhaltsverzeichn. Stuttgart 1941. 80 S.

**Giudice,* Riccardo del: Le assicurazioni sociali. Roma 1940. 107 S.

**Hobbs,* Clarence W.: Workmen's Compensation Insurance. Including employers' liability insurance. 2. ed. New York 1939. XVIII, 707 S.

**Jaarverslag* 1939 van den Rijksdienst der werkloosheidsverzekering en arbeidsbemiddeling betreffende werkloosheidsverzekering. Nr. 78. 's-Gravenhage 1940. 58 S.

**Jahrbuch* der deutschen Sozialversicherung, vormals Deutscher Krankenkassen-Kalender für das Jahr 1941. [Hrsg.] von W. Heinemann. Mainz 1940. XV, 472 S.

**Industriarbeidertrygden.* Ulykkestrygden for industriarbeidere m. v. 1937 og 1938. Assurances de l'Etat contre les accidents pour les travailleurs de l'industrie, etc. Utgitt av Rikstrygdeverket. Oslo 1941. 44, 129 S.

**Mazzotta,* Massimino: Previdenza sociale. Norme complementari — assegni familiari. Napoli 1940. XV, 318 S.

**Reiter,* Hans, u. Bernhard *Möllers*: Gesundheitsverwaltung des Großdeutschen Reiches. Unter Mitarb. von Wilhelm Hallbauer. Leipzig 1941. Getr. Pag. Losebl.-Ausg.

**Sveriges officiella statistik. Försäkringsväsen *Riksförsäkrings-Anstalten.* År 1939. Stockholm 1941. 24 S.

**Roberti,* Roberto: L'Assicurazione malattia a favore dei lavoratori. Un complesso problema di politica sociale risolto dal sindacato fascista. Con pref. di Giuseppe Bottai. Torino 1940. XI, 273 S.

**Sjømannstrygden* 1937 og 1938. Assurances de l'état contre les accidents des marins. — Fiskertrygden 1937 og 1938. Assurances de l'état contre les accidents des marins pêcheurs, etc. Oslo 1941. 21 S.

**Voeding,* gezondheid en financieele toestand van 700 werkloozen-gezinnen, verspreid over geheel Nederland. Rapport, uitgebracht door de Commissie tot Onderzoek van den Gezondheids- en Voedingstoestand der Werkloozen. (Deel 1. 2.) 's-Gravenhage 1940. D. 1: 357 S.; D. 2: 199 S.

**Wittert* van Hoogland, E. B. F. F.: De parlementaire Geschiedenis der sociale verzekering 1890—1940. Bd. 1 u. 2. Haarlem 1940. Bd. 1: 721 S.; Bd. 2: 767 S.

6. Arbeitsrecht

**Centraal Bureau voor de Statistiek. Collectieve *Arbeidsovereenkomsten* in Nederland op 1 juni 1940. 's-Gravenhage 1941. 40 S.

**Barassi,* Lodovico: Diritto corporativo e diritto del lavoro. Milano 1939. 310 S.

**Fuero* del trabajo. — Régimen del subsidio. Por El Consultor de los ayuntamientos. Madrid 1940. 291 S.

**The national *Labour Relations Act.* Should it be amended? Comp. by Julia E. Johnsen. New York 1940. 416 S.

**Normas* Jurídicas. Legislación del trabajo. Disposiciones legales del estado español recopiladas, con precedentes, aclaraciones y algunas notas. Por la redacción de la Revista de los tribunales. Madrid 1940. 649 S.

**Nikisch,* Arthur: Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnisse. Berlin 1941. 135 S.

**Die *Ordnung* der nationalen Arbeit. Gesetz z. Ordnung der nationalen Arbeit mit allen Durchführungs-Verordng., Nebengesetzen u. d. erg. Regelungen einschl. d. Kriegsgesetzgebg. Handausg. mit Erl. von W(erner) Mansfeld. Berlin 1941. XII, 287 S.

**Pichler,* Rosemarie: Die italienische und die deutsche Arbeitsverfassung. Bleicherode a. Harz 1940. 127 S.

7. Bevölkerungspolitik

*Folkemengdens *Bevegelse*. 1939. Mouvement de la population pendant l'année 1939. Oslo 1941. 48 S.

**Keyser*, Erich: Bevölkerungsgeschichte Deutschlands. 2. Aufl. Leipzig 1941. XV, 459 S.

**Zito*, Egidio: Problema demografico. Napoli 1940. 94 S.

8. Bau- und Siedlungswesen

**Literaturnachweis* des Wohnungs- und Siedlungswesens für das Jahr 1940. Jg. 8.... Hrsg. von d. Dt. Gesellschaft f. Wohnungswesen e. V., Forschungsstelle b. Reichsarbeitsministerium f. Fragen d. Wohnungs- u. Siedlungswesens. Bearb. von Rose v. Mangoldt. Berlin 1941. XVI, 247 S.

Lütge, Friedrich: Grundfragen des kommenden Wohnungsbaues. In: Jbb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. 154, 4, 450—482.

*Basic *Principles* of Healthful Housing. Committee on the hygiene of housing. American Public Health Association. 2nd ed. o. O. 1939. 32 S.

9. Freizeitgestaltung, Sport

**Dulles*, Foster Rhea: America learns to play. A history of popular recreation 1607—1940. New York, London 1940. XVII, 441 S.

10. Fürsorge und soziale Hilfe

Bonczos, N.: Produktive Volksfürsorge in Ungarn. In: Donaueuropa. Jg. 1, 2, 68—79.

**Jahrbuch* des Deutschen Roten Kreuzes 1941. Berlin 1941. 223 S.

Die *Leistungen* des Kriegswinterhilfswerks des deutschen Volkes 1940/41. In: Wirtschaft u. Statistik. Jg. 21, 19, 369—371.

11. Judenfrage

**Chaumet*, André, [et] H.-R. *Bellanger*: Les Juifs et nous. Préface de Serpeille de Gobineau. Paris 1941. 200 S.

Grau, Wilh.: Die geschichtlichen Lösungsversuche der Judenfrage. In: Weltkampf. Jg. 1941, 1/2, 7—15.

Gross, Walter: Die rassenpolitischen Voraussetzungen zur Lösung der Judenfrage. In: Weltkampf. Jg. 1941, 1/2, 52—63.

Rosenberg, Alfred: Die Judenfrage als Weltproblem. In: Weltkampf. Jg. 1941, 1/2, 64—72.

Schickert, Klaus: Die Judenemanzipation in Südosteuropa und ihr Ende. In: Weltkampf. Jg. 1941, 1/2, 30—42.

**Seraphim*, Peter-Heinz: Die Bedeutung des Judentums in Südosteuropa. Berlin 1941. 88 S.

Seraphim, Peter-Heinz: Bevölkerungs- u. wirtschaftspolitische Probleme

einer europäischen Gesamtlösung der Judenfrage. In: Weltkampf. Jg. 1941, 1/2, 43—51.

Wirsing, Giselher: Die Judenfrage im Vorderen Orient. In: Weltkampf. Jg. 1941, 1/2, 22—29.

12. Koloniale Fragen

**Agostino* Orsini di Camerota, Paolo d': La colonizzazione africana nel sistema fascista. I problemi della colonizzazione nell'Africa Italiana. Milano 1941. 164 S.

Eisfeld, C.: Der afrikanische Eingeborene als Sparer. In: Afrika-Nachrichten. Jg. 22, 8, 127/29.

Leschner, F., u. O. *Willscher*: Das Arbeiterproblem in Westafrika. In: Kol.-forstl. Mitteilungen. Bd. 4, 1, 41—60.

Maass, Werner: Hüttensteuer oder Kopfsteuer? In: Kol. Rdsch. Jg. 31, 5/6, 316—324.

Rodenwaldt, E.: Die Biologie der europäischen Familie in den Tropen. In: Kol.-forstl.Mitteilungen. Bd. 3, 1, 5—12.

Schmidt, Agathe: Arbeit und Beruf im Leben der Eingeborenen von Nsei im Grasland von Kamerun. Mit 8 Abb. In: Kol. Rdsch. Jg. 31, 5/6, 325 bis 364.

Thurnwald, R.: Was wird aus den Negern? Ein Beitrag zum Problem der Entwurzelung und Proletarisierung der Afrikaner. In: Die Hilfe. Jg. 47, 16, 241—245.

13. Statistik

*Danmarks Statistik. Statistique du Danemark. Statistik *Aarbog* 1941. Annuaire statistique. Udgivet af det Statistiske Departement. Publ. par le Département de Statistique. København 1941. XXXII, 306 S.

*Glavna direkcija na statistikata. Statističeski *Godišnik* na carstvo Bulgarija. Godina 32. — Direction générale de la statistique. Annuaire statistique du Royaume de Bulgarie. 1940. Sofia 1940. XVII, 880 S.

*Statistisches *Jahrbuch* der Schweiz. Hrsg. vom Eidgenöss. Statist. Amt. 1939. Annuaire statist. de la Suisse. Publ. par le Bureau fédéral de statistique. (Jg. 48.) Basel 1940. IX, 487 S.

**Lasorsa*, Giovanni: Statistica economica con riferimenti alla organizzazione e alle fonti. Padova 1940. VII, 405 S.

*Ministerul coordinării şi statului major economic. Institutul central de statistică. *Statistica* preţurilor de detaliu in anul 1939. Statistique des prix en détail pendant l'année 1939. Bucureşti 1940. XII, 130 S.

*Nederlandsche Stichting voor statistiek. Welvaart en industrie in Nederland. Uitgegeven met medewerking van de Vereeniging „Nederlandsch Fabrikaat". Leiden 1940. 20 S.

*Neue *Wege* der Lohnstatistik. Das Lohnregister. Berlin 1941. 34 S. Sonderdruck aus: Jahrbuch 1940/41. Hrsg. vom Arbeitswissensch. Institut der DAF.

Die Verbreitung der Juden

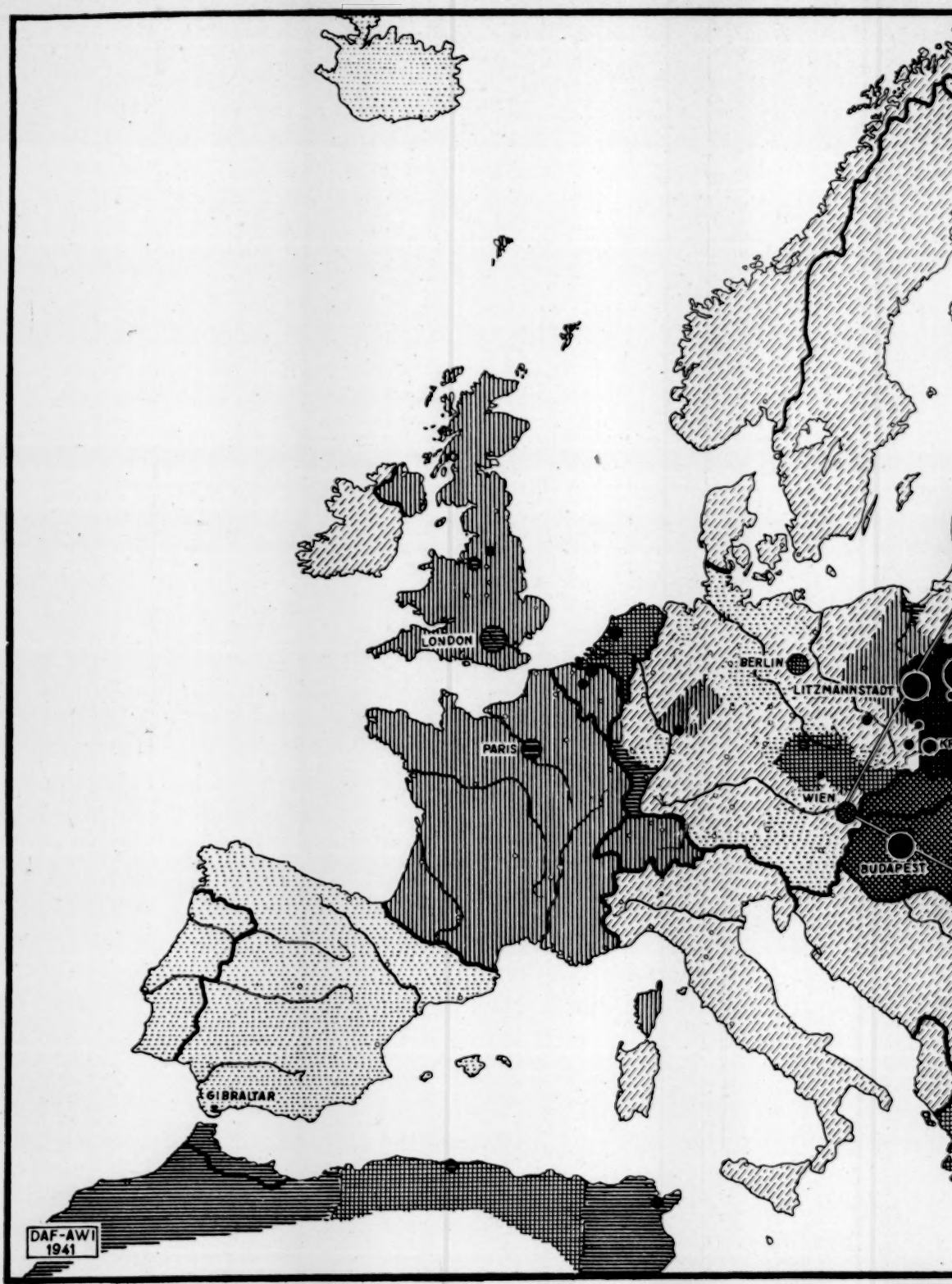

unter 0,1 v.H. | 0,1 bis unter 0,5 v.H. | 0,5 bis unter 1 v.H. | 1 bis unter 2 v.H. | 2 bis unter 4 v.H. | 4 bis unter 6 v.H. | 6 bis unter 8 v.H. | 8 bis unt 10 v.H.

Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung

uden in Europa im Jahre 1937

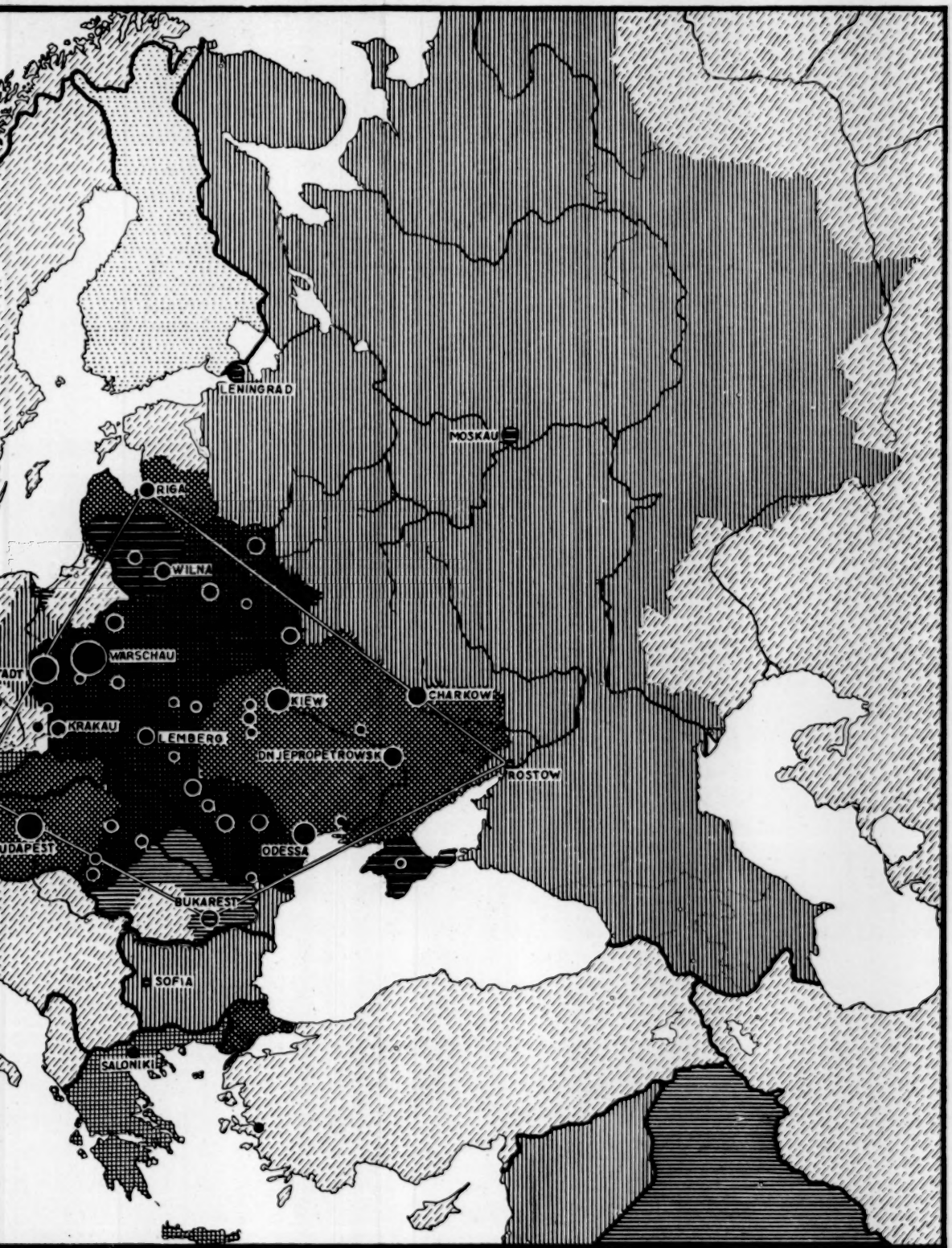

8 bis unter 10 v. H. | 10 v. H. und darüber

20 000 bis 30 000 | 30 000 bis 50 000 | 50 000 bis 100 000 | 100 000 bis 200 000 | 200 000 bis 300 000 | 300 000 bis 400 000 | sonstige Großstädte

In dem angezeigten Viereck wohnte nahezu die Hälfte aller Juden der Erde.

rung

Städte mit . . . . Juden

Die Kerngebiete im Deut

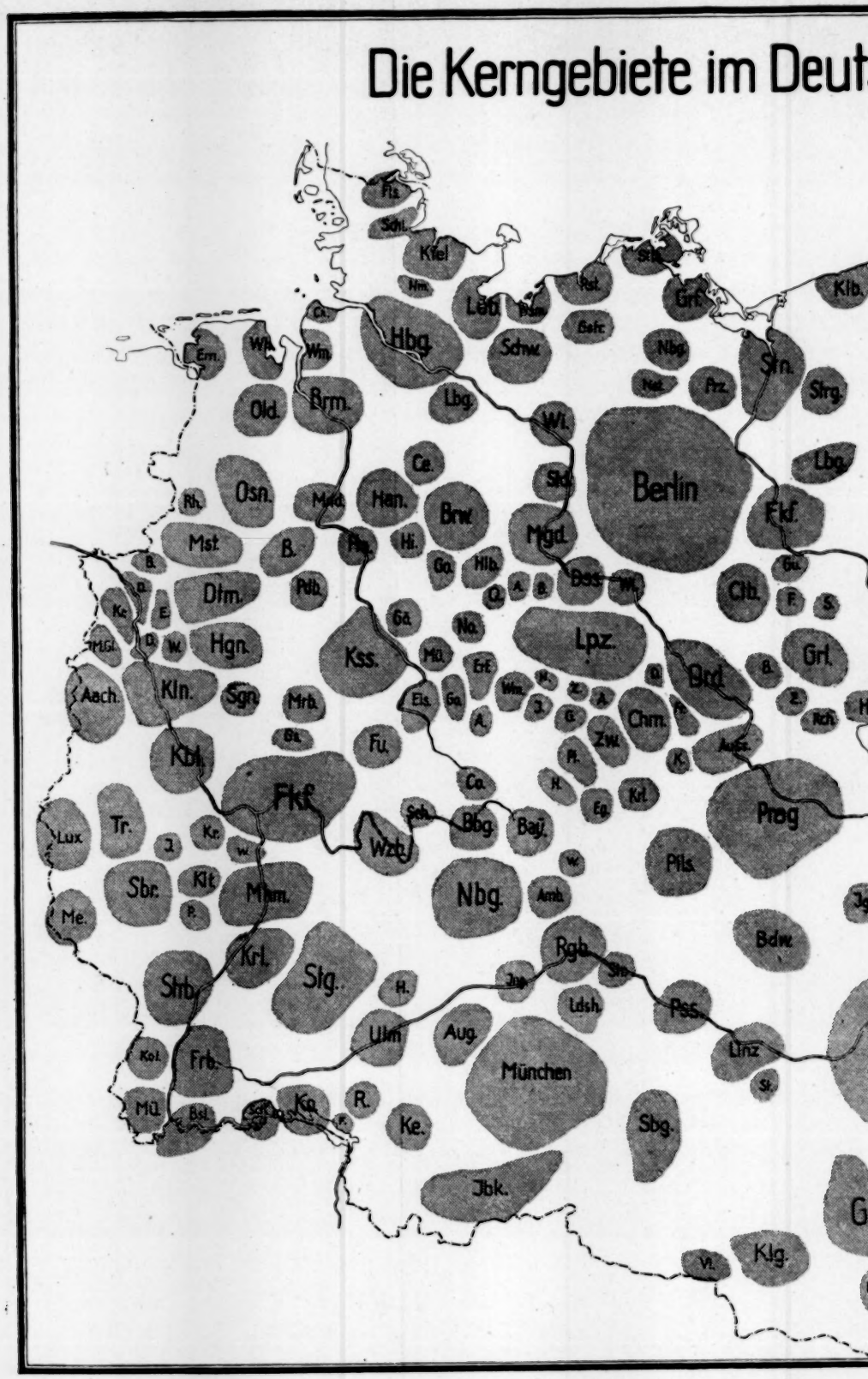

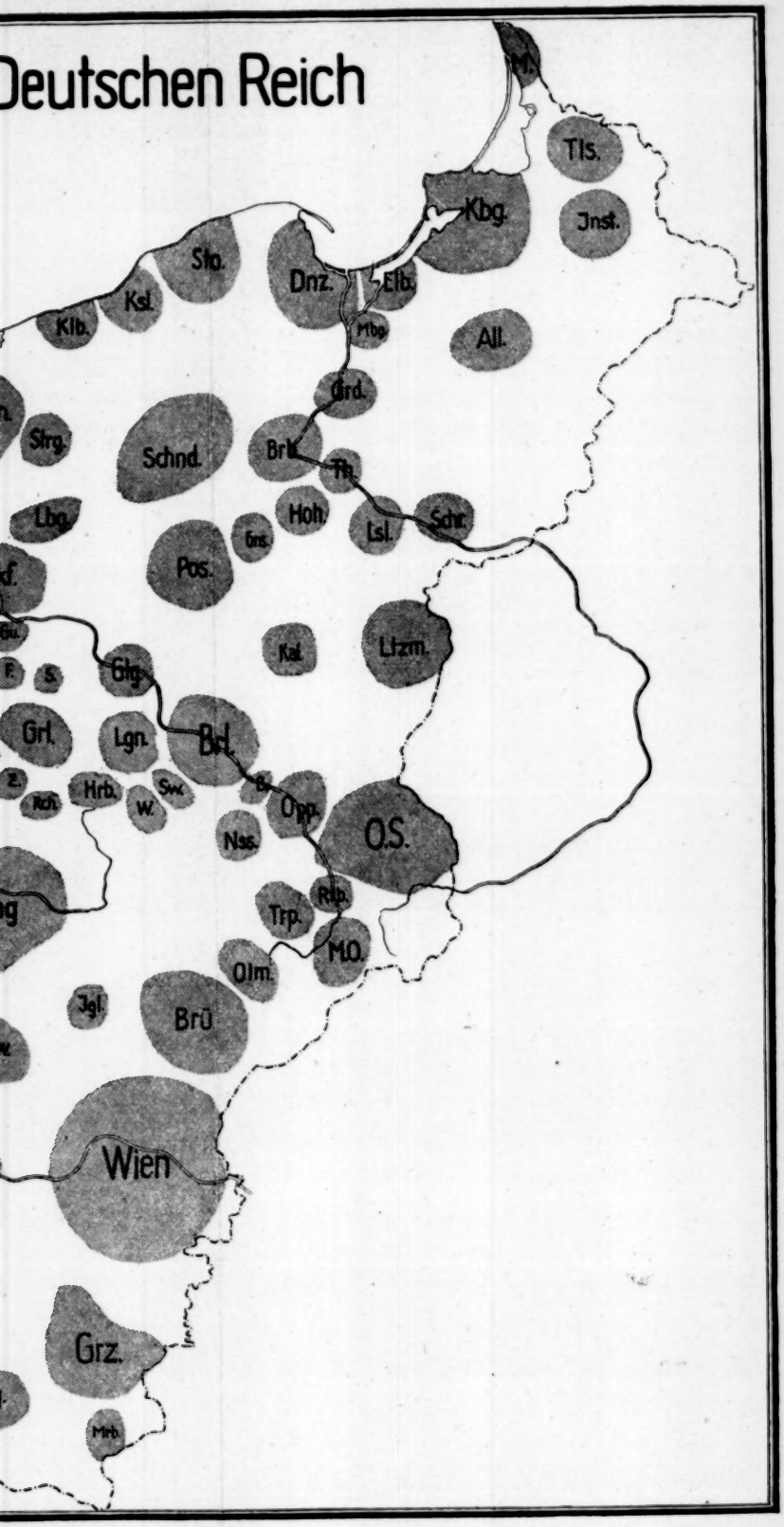
Deutschen Reich
Tls.
Kbg.
Jnst.
Sfa.
Dnz.
Elb.
Ksl.
Kls.
Mbg.
All.
Gfrd.
Strg.
Schnd.
Brl.
Th.
Hoh.
Lsl.
Schr.
Lbg.
Gns.
Pos.
Ktz.
Kal.
Ltzm.
Gtg.
Grl.
Lgn.
Brl.
Hrb.
W.
Opp.
O.S.
Nss.
Trp.
Rlb.
M.O.
Olm.
Jgl.
Brü
Wien
Grz.
Mrb.